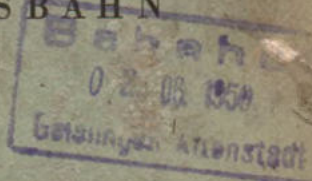


132^I

DEUTSCHE BUNDESBahn



Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Gültig vom 1. Mai 1950 an

1950

A. Beckmann & Co., G. m. b. H., Bielefeld und Vlotho (Weser)

132^I

Einführungsbestimmungen

zur

Unfallverhütungsvorschrift

Ausgabe 1950

- (1) Diese Ausgabe der Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Deutsche Bundesbahn.
- (2) Es werden aufgehoben
 - a) alle bisherigen Ausgaben der Unfallverhütungsvorschriften (DV 132) Teile I bis Va,
 - b) alle Merkblätter der Drucksachenkarte Nr 132. Sie werden nicht wiederaufgelegt, da ihr Inhalt in der Unfallverhütungsvorschrift, ihren Anlagen und Anhängen sowie in den Schutzregelheften enthalten ist.
- (3) Auf folgende Neuerungen wird besonders hingewiesen:
 - a) Die Unfallverhütungsvorschrift besteht aus
 - Teil I „Allgemeine Bestimmungen“,
 - Teil II „Technische Vorschriften“ und
 - „Schutzregelheften“.

Die Teile I und II regeln den Unfallverhütungsdienst bei der Deutschen Bundesbahn.

Die Schutzregelhefte geben den Bediensteten Hinweise und wohlgemeinte Ratschläge für richtiges und unfallsicheres Verhalten im Eisenbahnbetriebe und bei der Arbeit und werden den Bediensteten ausgehändigt. Sie sind gleichzeitig aber auch Anweisungen an die Dienststellen, im Sinne der Schutzregeln die Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die nach den entsprechenden Dienstvorschriften notwendig sind.

- b) Das Unfallverhütungssymbol wird in der Form von Warn- oder Hinweisschildern in den praktischen Dienst eingeführt.
- c) Die Sachgebiete Werbung, Unterricht, bahnärztlicher Dienst und Statistik sind im Teil I in je einem Anhang besonders behandelt.

DEUTSCHE BUNDESBAHN



Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Gültig vom 1. Mai 1950 an

1950

Geschäftsführung: Eisenbahn-Sozialamt

Druck: Eisenbahndirektion Hannover

Verteilungsplan

Bundesverkehrsministerium

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Hauptprüfungsamt

Chefarzt der Deutschen Bundesbahn

Hauptpersonalvertretung

Verwaltungsausschuß der Bundesbahn-Versicherungsträger

Generalbetriebsleitungen

Hauptwagenamt

Eisenbahn-Sozialamt

Eisenbahndirektionen

Eisenbahn-Zentralämter

Prüfungsämter

Oberbahnärzte

Bezirkspersonalvertretungen

Bezirksversichertenvertreter

Bahnärzte

Amter und Ausbesserungswerke

Sicherheitsingenieure

Sicherheitsbeamte

alle Dienststellen

Betriebsräte

Sicherheitsobmänner

Eingeführt durch Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

15.153 Uvv vom

Inhaltsverzeichnis des Teiles I*

	Seite
Einleitung	6
§ 1 Einteilung, Zweck und Geltungsbereich der Vorschrift	7
§ 2 Organisation des Unfallverhütungsdienstes	8
§ 3 Pflichten der Bediensteten	11
§ 4 Pflichten der unmittelbaren Aufsichtführenden	12
§ 5 Unfallverhütung und Werbung	12
§ 6 ¹ Unfallverhütung und Unterricht	13
§ 7 Unfallverhütung und bahnärztlicher Dienst	13
§ 8 Unfallverhütung und Statistik	14
§ 9 Unfallverhütung und Technik	14
§ 10 Warn- und Hinweisschilder sowie Schutzvorrichtungen	14
§ 11 Verbote	15
§ 12 Die Arbeit	15
§ 13 Prüfung der Unfallsicherheit	16
§ 14 Vorsorge für Kranke und Verletzte	17
§ 15 Der Unfall	17

Anlagen:

Anlage 1 Verzeichnis und Verteilungsplan der Schutzregelhefte	19
Anlage 2 Organisation des Unfallverhütungsdienstes	31
Anlage 3 Unfallverhütungssymbol, Warn- und Hinweisschilder	35

Anhänge:

Anhang I Unfallverhütung und Werbung	37
Anhang II Unfallverhütung und Unterricht	47
Anhang III Unfallverhütung und bahnärztlicher Dienst	67
Anhang IV Unfallverhütung und Statistik	89

* Teil II enthält die technischen Vorschriften

Einleitung

Rechtsgrundlagen und grundsätzliche Aufgaben der Unfallverhütung

- (1) Leben und Gesundheit des schaffenden Menschen gegen die Gefahren der Arbeit sind im deutschen Bundesgebiet durch besondere Gesetze geschützt, und zwar

durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) 3. Buch, Abschnitt 9, und

durch die Gewerbeordnung (GewO) mit einer Reihe Nebengesetze.

Die Gesetze regeln

- a) die Verpflichtung der Unternehmer, zur Verhütung von Unfällen Einrichtungen zu schaffen und Anordnungen zu treffen sowie in ihren Betrieben bestimmte Sorgfaltsauflagen zu erfüllen,
- b) das Verhalten, das die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit zur Verhütung von Unfällen zu beobachten haben.

Träger dieses Unfall- und Gesundheitsschutzes sind die Berufsgenossenschaften, die darüber die erforderlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu erlassen haben. Ihre Tätigkeit darin wird durch staatliche Organe (Versicherungsaufsicht, Gewerbeaufsicht) überwacht.

- (2) Die Deutsche Bundesbahn ist kein Gewerbebetrieb und deshalb aus den Bestimmungen der versicherungsrechtlichen und gewerberechtlichen Gesetzgebung über Unfallverhütung, Aufsicht und Überwachung des Arbeitsschutzes freigestellt (RVO § 894, GewO § 6 und Reichsbahngesetz § 16). Sie bleibt durch die Gesetze oder in Ableitung von ihnen aber doch verpflichtet, für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame erste Hilfe zu sorgen und die Durchführung ihrer Maßnahmen auf diesem Gebiet zu beaufsichtigen. Sie muß das aber auch tun, um als öffentliches Unternehmen hinsichtlich des Arbeitsschutzes beispielgebend zu sein und um zivile und strafrechtliche Haftung zu vermeiden. Die Art dieses Arbeitsschutzes und die Überwachung seiner Durchführung sind jedoch an die Eigenart des Eisenbahnbetriebes gebunden. Unter Anpassung an die besonderen Betriebsverhältnisse regelt die Deutsche Bundesbahn daher die Sicherung ihrer Bediensteten gegen die Gefahren des Betriebes durch eigene Vorschriften — die vorliegende Unfallverhütungsvorschrift (abgekürzt: UVV) — und überwacht deren Durchführung durch eigene Aufsichtsorgane.

Ebenso wie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthält die UVV die Schutzbestimmungen versicherungsrechtlicher Art und berücksichtigt auch die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und ihrer Nebengesetze. Die Aufsicht der Deutschen Bundesbahn in der Unfallverhütung hat daher sowohl in versicherungsrechtlicher als auch in gewerberechtlicher* Richtung tätig zu werden.

§ 1

Einteilung, Zweck und Geltungsbereich der Vorschrift

I. Einteilung

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) besteht aus

Teil I „Allgemeine Bestimmungen“,

Teil II „Technische Vorschriften“ und
aus besonderen „Schutzregelheften“.

Die Verteilung der Teile I und II an die beteiligten Stellen regeln die besonderen Verteilungspläne.

Das Verzeichnis und den Verteilungsplan der Schutzregelhefte enthält Anlage 1. Jedem Bediensteten werden diejenigen Stücke ausgehändigt, die er zu seiner Arbeit braucht; sie gehen in sein Eigentum über. *Anlage 1*

II. Inhalt und Zweck

- (1) Die Teile I und II regeln den Unfallverhütungsdienst bei der Deutschen Bundesbahn.

Die Schutzregelhefte enthalten Hinweise und wohlgemeinte Ratschläge, wie sich die Bediensteten zur Verhütung von Unfällen im Eisenbahnbetriebe und bei ihrer Arbeit verhalten sollen. Sie sind gleichzeitig aber auch Anweisungen an die Dienststellen, im Sinne der Schutzregeln alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die nach den entsprechenden Dienstvorschriften notwendig sind, um die Bediensteten bei der Zuweisung der Arbeit und bei der Sicherung der Arbeitsstellen, Maschinen, Werkzeuge und Geräte gegen Unfälle zu schützen.

*) In gewerberechtlicher Hinsicht gelten besondere Dienstvorschriften und Anweisungen.

- (2) Die Vorschrift gilt streng und bindend und verpflichtet alle verantwortlichen Stellen, vor allem die Amtsvorstände, Werkdirektoren und Dienststellenleiter, mit allen Kräften und Mitteln für die Sicherheit des Personals zu sorgen und jeweils nach den örtlichen Verhältnissen notwendige weitere Anordnungen zu treffen und Schutzeinrichtungen zu schaffen oder den vorgesetzten Stellen vorzuschlagen.
- (3) Die Bediensteten werden durch die Vorschrift verpflichtet, alle zur Sicherung ihres Lebens und zum Schutze ihrer Gesundheit getroffenen Maßnahmen und die Schutzregeln gewissenhaft zu befolgen, die für die einzelnen Arbeiten vorgesehenen Schutzeinrichtungen und Schutzgeräte zu benutzen und selbst alles zu tun, um Unfälle zu vermeiden.
- (4) Jeder an der Unfallverhütung Beteiligte hat die Pflicht, sich fortlaufend über die neuesten Maßnahmen auf dem Gebiete des Unfallschutzes zu unterrichten, in seinem Wirkungskreise entsprechend zu handeln und zweckmäßige Neuerungen anzuregen.

III. Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Dienststellen und Betriebe der Deutschen Bundesbahn und erfaßt das gesamte Personal — Beamte, Angestellte und Arbeiter —. Sie gilt auch für die Arbeiter betriebsfremder Unternehmer, die im Auftrage der Deutschen Bundesbahn im Bereich der Betriebsanlagen der Bundesbahn Arbeiten auszuführen haben. Solche Unternehmer sind auf die UVV zu verpflichten*.

§ 2

Organisation des Unfallverhütungsdienstes

I. Zuständigkeiten der Verwaltungstellen

Anlage 2

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsstellen im Unfallverhütungsdienst regelt der Organisationsplan — Anlage 2 —. Hier sind für jede Verwaltungsstufe die Unfallverhütungsorgane, ihre Auswahl und Bestellung und ihr Zuständigkeitsbereich angegeben. Außerdem regelt der Organisationsplan die Zusammenarbeit der Unfallverhütungsorgane und stellt sicher, daß alle in der Unfallverhütung tätigen Stellen im Rahmen ihres Sachbereichs beteiligt werden.

II. Aufsicht

Die Aufgaben und Pflichten der allgemeinen Aufsicht über die Durchführung des Unfallverhütungsdienstes in allen seinen Zweigen

*) Unfallversicherungsrechtlich bleibt die Berufsgenossenschaft des Unternehmers zuständig.

obliegen für die örtlichen Bezirke den Eisenbahndirektionen, für die Werkstättenbezirke den geschäftsführenden Direktionen für das Werkstättenwesen und für die Geschäftsbereiche der Zentralämter den Zentralämtern. Diese Stellen haben

- a) die Durchführung der UVV in versicherungsrechtlicher und gewerberechtlicher* Hinsicht zu überwachen,
- b) die allgemeine Entwicklung des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu beobachten,
- c) sich über die einschlägigen Gesetze und Verordnungen fortlaufend zu unterrichten und
- d) die Erkenntnisse daraus sowie Anregungen nachgeordneter Stellen für die Verbesserung der Unfallverhütung im Eisenbahnbetrieb auszuwerten, und zwar durch entsprechende Anordnungen für ihre Geschäftsbereiche oder durch Vorschläge an das Eisenbahn-Sozialamt zur allgemeinen Einführung zweckmäßiger Neuerungen.

III. Überwachung des örtlichen Unfall- und Gesundheitsschutzes

Für die Durchführung aller Maßnahmen des Unfall- und Gesundheitsschutzes nach der UVV und sonstiger für die Unfallverhütung ergehender Anordnungen sind die Amtsvorstände, die Direktoren und Abteilungsleiter der Ausbesserungswerke und die Dienststellenleiter verantwortlich.

- (1) Die Amtsvorstände und die Werkdirektoren haben das Unfallgeschehen in ihren Amtsbezirken ständig zu beobachten, in gegebenen Fällen je nach ihrer Bedeutung sofort Einzelmaßnahmen oder allgemeine Anweisungen zu veranlassen und sich auch bei den örtlichen Besichtigungen (Geschäftsprüfungen der Dienststellen) von dem Stand der Unfallverhütung im Betrieb und davon zu überzeugen, daß die UVV und die Schutzregeln beachtet werden.
- (2) Die Dienststellenleiter und die Leiter der Technischen Abteilungen der Werke sorgen für die Beachtung der UVV und der Schutzregeln auf ihren Dienststellen und in ihren Betrieben. Sie haben die Bediensteten auf ihre Pflichten (§§ 3 und 4) aufmerksam zu machen und sind insbesondere dafür verantwortlich,
 - a) daß alle Bediensteten die für sie in Betracht kommenden Schutzregelhefte erhalten (vorübergehend Beschäftigte sind lediglich mündlich zu belehren),

*) In gewerberechtlicher Hinsicht gelten besondere Dienstvorschriften und Anweisungen.

- b) daß jeder Neueingestellte über die Unfallverhütung belehrt und vom Sicherheitsobmann betreut wird,
 - c) daß die Verantwortung für bestimmte Aufgaben in der Unfallverhütung, z B für Streuen bei Glatteis, Beleuchten von Gefahrstellen bei Dunkelheit, Prüfen von Geräten, festgelegt wird,
 - d) daß Mängel an Anlagen, Fahrzeugen, Maschinen, Einrichtungen und Werkzeugen, die zu Unfällen führen können, sofort beseitigt oder gemeldet und Gefahrenquellen erfaßt und rechtzeitig unschädlich gemacht werden,
 - e) daß Unberufenen keinerlei Verrichtungen im Eisenbahndienst aufgetragen oder gestattet werden,
 - f) daß bei der Beschäftigung von Frauen* die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen und das Mutterschutzgesetz und
 - g) bei der Beschäftigung von Jugendlichen* die Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeiter beachtet werden.
- (3) Sicherheitsingenieure und Sicherheitsbeamte beaufsichtigen die Unfallverhütung im gesamten örtlichen Betrieb ihres Tätigkeitsbereichs. Ihre Aufgabe ist es vor allem,
- a) unverzüglich einzugreifen, wenn sie Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften oder Schutzregeln feststellen,
 - b) Vorgesetzte und Sicherheitsobmänner von solchen Verstößen sofort, in Fällen unmittelbarer Gefahr nachträglich, zu verständigen und sie über die Unfallverhütung an Hand praktischer Vorkommnisse im Betriebe laufend zu unterrichten,
 - c) fachlich oder persönlich für die Unfallverhütungsarbeit ungeeignete Bedienstete dem Werkdirektor oder Dienststellenleiter zwecks Ablösung von dieser Tätigkeit zu melden,
 - d) sich bei allen bedeutsamen Unfällen sofort einzuschalten und sich am Feststellen des Tatbestandes und an den etwa erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beteiligen,
 - e) die fristgemäße Durchführung der im Unfallschutz vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen (vgl Anhang III) zu überwachen,
 - f) mit den Sicherheitsobmännern und den Unfallvertrauensmännern der Betriebsräte enge Fühlung zu halten.

*) Hierüber gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die hierzu erlassenen bisherigen Vorschriften und Anweisungen.

Die Sicherheitsbeamten der großen Dienststellen haben außerdem die ihnen zugeteilten kleinen Dienststellen in der Unfallverhütung zu beraten.

Wo Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeamte nicht vorhanden (nicht bestellt) sind, hat diese Aufgabe der Dienststellenleiter wahrzunehmen.

§ 3*

Pflichten der Bediensteten

(1) Jeder Eisenbahner hat die Pflicht,

- a) sich die für seinen Arbeitsbereich in Betracht kommenden Schutzregeln der UVV einzuprägen und sie zu befolgen,
- b) die ihm zur Hilfe oder Unterweisung beigegebenen Personen auf die Gefahren ihres Arbeitsgebietes aufmerksam zu machen und sie zur Achtsamkeit anzuhalten,
- c) den Anweisungen seiner Dienstvorgesetzten über unfallsicheres Arbeiten nachzukommen,
- d) die Belehrungen und Ermahnungen aller im Unfallverhütungsdienst tätigen Eisenbahnbediensteten und die wohlgemeinten Ratschläge der Berufskollegen über unfallsicheres Arbeiten zu beherzigen,
- e) selbst alles zu tun, um sich und andere vor Unfällen bei der Arbeit und auf dem Wege vom und zum Dienst zu schützen,
- f) Gefahren oder Verstöße gegen die Unfallverhütungsbestimmungen dem nächst erreichbaren Vorgesetzten oder der nächsten Eisenbahndienststelle zu melden oder bei unmittelbarer Gefahr selbst einzugreifen.

(2) Jeder Eisenbahner soll sich vor Augen halten,

- a) daß von der sorgfältigen Beachtung der UVV das eigene Leben und die eigene Gesundheit sowie Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter abhängen und daß eigene Mitarbeit in der Unfallverhütung ihn selbst, seine Familie, die Berufskollegen und deren Angehörige vor Leid, Not und Sorgen bewahren kann,
- b) daß Fahrlässigkeit und Pflichtvergessenheit in der Unfallverhütung nicht nur sein Leben und seine Gesundheit, sondern auch die eigene oder die Versorgung seiner Familie gefährden und daß das Verschulden oder

*) Der § 3 der UVV ist in dem Schutzregelheft 1 „Arbeit und Gesundheit“ abgedruckt, das jeder Eisenbahnbedienstete erhält.

Mitverschulden von Unfällen bei anderen unter Umständen harte Strafen und Haftpflichtleistungen nach sich ziehen können.

- (3) Jeder Eisenbahner soll es auch als eine besondere Verpflichtung betrachten, Vorschläge auf dem Gebiete des Unfallschutzes zu machen. Gute Vorschläge werden belohnt.

§ 4*

Pflichten der unmittelbaren Aufsichtführenden

- (1) Unmittelbarer Aufsichtführender ist jeder Bedienstete, dem für eine Arbeit ein oder mehrere Bedienstete zugeteilt sind. Er hat über diese Bediensteten die Arbeits- und Dienstaufsicht im Sinne der UVV.
- (2) Wer Aufträge gibt, muß sicher sein, daß der Beauftragte den Auftrag verstanden hat und auch die dabei zu beachtenden Schutzregeln kennt.
- (3) Der Aufsichtführende ist für die unfallsichere Ausführung der von ihm zu beaufsichtigenden Arbeit verantwortlich. Sind ihm die zu treffenden Schutzmaßnahmen nicht bekannt, so fragt er den Vorgesetzten.
- (4) Der Aufsichtführende bedient sich in Unfallverhütungsangelegenheiten der Mithilfe des Sicherheitsobmanns.
- (5) Für Versuche und kurzfristige Behelfe kann der Aufsichtführende mit Zustimmung des nächsten Vorgesetzten ausnahmsweise von den Sicherheitsvorschriften abweichen: er muß dann aber besondere Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (6) Bei gefährlichen und unübersichtlichen Arbeiten, z B Aufgleisen, Einschwimmen von Brücken, kann der Aufsichtführende für die Unfallverhütung einen besonderen Verantwortlichen bestimmen.
- (7) Verläßt ein für die Sicherheit Verantwortlicher die Arbeitsstelle, so muß er einen Vertreter bestimmen.

§ 5

Unfallverhütung und Werbung

- (1) Der Erfolg der Unfallverhütungsarbeit wird von einer ständigen und planmäßigen Werbetätigkeit maßgeblich beeinflusst.

*) Der § 4 der UVV ist in dem Schutzregelheft 1 „Arbeit und Gesundheit“ abgedruckt, das jeder Eisenbahnbedienstete erhält.

- (2) Werbemittel sind
 - a) das gesprochene werbende Wort,
 - b) die werbende Schrift — Mahnsprüche, Merkblätter, Aufrufe, Zeitschriften —,
 - c) das werbende Bild,
 - d) der werbende Film
 - e) die Verbreitung des Unfallverhütungs-Symbols,
 - f) bildliche Darstellungen der Unfallbewegung,
 - g) Anerkennungen Belohnungen, Preisausschreiben,
 - h) Werbetage und Werbewochen.
- (3) Einzelheiten der Werbung enthält Anhang I.

Anhang I

§ 6

Unfallverhütung und Unterricht

- (1) Die Unfallverhütung gehört zur Berufskennntnis des Eisenbahners. Er muß hierüber unterrichtet werden. Das hat zu geschehen:
 - a) beim Eintritt in den Eisenbahndienst,
 - b) beim Wechsel der Beschäftigung,
 - c) während der Ausbildung,
 - d) im Dienstunterricht.
 - e) in den Dienstbesprechungen und
 - f) bei jeder anderen sich bietenden Gelegenheit.
 In den Verwendungs-, Anstellungs- und Beförderungsprüfungen ist auch festzustellen, ob der Prüfling die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Kennntnis der Unfallverhütung besitzt.
- (2) Die Anleitung für die Erteilung des Unterrichts enthalten
 - a) Anhang II und
 - b) die Dienstvorschrift für das Unterrichtswesen (DV 128, Teile I und II).

Anhang II

§ 7

Unfallverhütung und bahnärztlicher Dienst

- (1) Im Eisenbahndienst können die Gefahren für die Gesundheit des Personals durch ärztliche Vorsorge wesentlich vermindert werden.
- (2) Die Aufgaben des bahnärztlichen Dienstes in der Unfallverhütung enthält Anhang III.
- (3) Erfahrungen und Feststellungen der Werke und Dienststellen auf dem Gebiet der ärztlichen Vorsorge in der Unfallverhütung sind dem Sicherheitsingenieur oder Sicherheits-

Anhang III

beamten mitzuteilen. Bei den regelmäßigen Besichtigungen mit den Bahnärzten sind diese Erfahrungen zu besprechen, sofern nicht besondere Umstände die sofortige Unterrichtung des Bahnarztes verlangen.

§ 8

Unfallverhütung und Statistik

- (1) Die Statistik ist in der Unfallverhütung ein notwendiges Hilfsmittel
 - a) für die Feststellung der Ergebnisse in der Unfallverhütungsarbeit,
 - b) für die Ermittlung der Unfallursachen und
 - c) für die Verbesserung der Unfallverhütungsmaßnahmen.
- (2) Richtlinien für die Aufstellung und Auswertung der Statistik enthält Anhang IV und § 103 der DV 718 „Allgemeine Vorschrift für die Eisenbahnstatistik (Allsta)“. Die Ergebnisse der Statistik sind bekanntzugeben. Insbesondere sind die für die Unfallverhütung Verantwortlichen laufend über die Ergebnisse der Statistik zu unterrichten.

Anhang IV

§ 9

Unfallverhütung und Technik

- (1) Entwürfe, Konstruktionszeichnungen und Beschaffungsunterlagen sind auf Einhalten der Sicherheitsvorschriften zu prüfen.
- (2) Die Sicherheitsprüfung soll bei Anlagen, Maschinen und Geräten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten höchste Unfallsicherheit gewährleisten. Dabei sind zu berücksichtigen die UVV, insbesondere ihr Teil II, und ihre Schutzregeln, sowie die Sicherheitsmaßnahmen in anderen Vorschriften. Solche Vorsorge ist besser als nachträgliche Verbesserung der Unfallsicherheit.

§ 10

Warn- und Hinweisschilder sowie Schutzvorrichtungen

- (1) Gefahrstellen sind durch Warnschilder zu kennzeichnen. Auf wichtige Vorsorgemaßnahmen ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Die Schilder zeigen das Unfallverhütungssymbol mit Kurzhinweisen, und zwar bei Warnschildern rot, bei Hinweisschildern grün. Einzelheiten über Form, Farbe und Ausführung der Schilder enthält Anlage 3.
- (2) Abnehmbare oder bewegliche Schutzvorrichtungen haben hellgrünen, ihre Anschlußstellen roten Anstrich.

Anlage 3

- (3) Maschinen und Geräte mit abnehmbaren oder beweglichen Schutzvorrichtungen tragen einen auffälligen roten Punkt, der bei richtiger Arbeitsstellung und bei ordnungsmäßiger Benutzung der Schutzvorrichtung verdeckt ist.
- (4) Maschinen und Geräte, bei denen eine rote Anschlußstelle oder ein roter Punkt sichtbar ist, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtführenden weiter betrieben werden. Bei längerer Dauer der Unregelmäßigkeit ist der Sicherheitsingenieur oder Sicherheitsbeamte zu verständigen.
- (5) Damit bei Gefahr Maschinen und Anlagen schnell abgeschaltet werden können, sind Notausschalter oder Alarmvorrichtungen anzubringen.

§ 11

Verbote

- (1) Die schärfste Vorsorgemaßnahme ist das Verbot. Von ihm ist nur dort Gebrauch zu machen, wo mit anderen Mitteln kein genügender Schutz zu erreichen ist. Zu viele Verbote mindern die Wirkung.
- (2) Auf allgemeine Verbote haben die Leiter der Werke und Dienststellen durch Warnschilder aufmerksam zu machen.
- (3) Übertretungen von Verboten sind zu ahnden.

§ 12

Die Arbeit

- (1) Wer übermüdet oder überanstrengt seine Arbeit verrichtet, ist besonders unfallgefährdet. Der Vorgesetzte hat daher in gegebenen Fällen dafür zu sorgen, daß die Belegschaft ausreichende Ruhepausen erhält. Reichen diese bei körperlich oder geistig sehr anstrengender Arbeit nicht aus, dann sind die Bediensteten rechtzeitig abzulösen.
- (2) Auch bei eiliger Arbeit soll nicht gehetzt werden. Ruhe und Überlegung gehören zur unfallsicheren Durchführung der Arbeit.
- (3) Anordnung sind in ruhigem Tone, klar, bestimmt und eindeutig zu geben. Zu viele Weisungen auf einmal können mißverständliche Auslegungen verursachen und leicht zu einem Unfall führen. Müssen einzelne Anordnungen widerrufen werden, so ist das deutlich zu sagen. Schwierige Aufträge sind zu wiederholen.

- (4) Wer mit einer schwierigen oder die Aufmerksamkeit stark beanspruchenden Arbeit beschäftigt ist, soll während der Arbeit nicht überraschend angesprochen werden.
- (5) Körperbehinderte, aufgeregte und seelisch erschütterte Menschen dürfen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen.
- (6) Es ist darauf zu achten, daß gegenseitiges Hänkeln, Necken und Erschrecken unterbleiben.
- (7) Für die Arbeit bei großer Hitze und großer Kälte sind für das Personal besondere Fürsorgemaßnahmen vorzusehen.
- (8) Mit der Arbeitskraft des einzelnen soll schonend umgegangen werden. Deshalb sind, wo immer nur möglich, kräftesparende Vorrichtungen, Geräte und Werkzeuge einzusetzen. Auch ist die Arbeit auf so viele Kräfte zu verteilen, daß niemand überbeansprucht wird. Der Einsatz von zu viel Mann für eine Arbeit oder an einer Stelle ist aber ebenfalls gefahrbringend.
- (9) Arbeitsräume sollen so groß sein, daß die Arbeit ohne gegenseitige Behinderung durchgeführt werden kann.
- (10) Zu den Unfallverhütungsmaßnahmen gehören insbesondere auch allgemeine Ordnung und Sauberkeit, Kennzeichnung der Wege, Bezeichnung der Straßen, Wege und Gebäude, Vorsorge für Notausgänge, Löschgeräte, „Erste Hilfe“ und persönliches Schutzgerät. Der Aufsichtführende bestimmt, welche Schutzgeräte an den Arbeitsstellen vorhanden sein müssen, und ist dafür verantwortlich, daß die Geräte in Ordnung sind.
- (11) Bei Dunkelheit sollen nicht beleuchtete, gefährliche Wege und Räume nur mit Licht und feuergefährliche Räume nur mit Sicherheitslampen begangen werden.
- (12) Vor Arbeitsschluß ist aufzuräumen. Der Vorgesetzte hat sich von der Ordnung auf den Arbeitsstellen zu überzeugen. Auf besondere Gefahrpunkte ist der Wachdienst hinzuweisen. Bei Fortsetzung der Arbeit durch andere ist die Übergabe der Arbeit zu regeln, damit Unkenntnis von Unfallgefahren nicht zur Unfallursache wird.

§ 13

Prüfung der Unfallsicherheit

- (1) Die Sicherheitsingenieure und Sicherheitsbeamten haben regelmäßig die Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen und Schutzgeräte zu prüfen und sich von dem ordentlichen Zustande

der Arbeitsräume und Arbeitsstellen sowie der sanitären Anlagen, der Aufenthalts-, Übernachtungs- und Speiseräume und der Küchen zu überzeugen. Über ihre Tätigkeit führen sie ein Tagebuch.

- (2) Dienststellenleiter und Leiter der Technischen Abteilungen der Werke prüfen ihren Bereich mindestens halbjährlich.
- (3) Amtsvorstände und Werkdirektoren führen mindestens jährlich einmal unvermutete Prüfungen durch.
- (4) Die für die Unfallverhütung verantwortlichen Dezernenten prüfen die Dienststellen und Werke mindestens alle 2 Jahre.
- (5) Bei den Prüfungen vorgefundene Mängel sind in das Auftragsbuch der Dienststelle, bei den Ausbesserungswerken in das Auftragsbuch des Sicherheitsingenieurs einzutragen.

§ 14

Vorsorge für Kranke und Verletzte

- (1) Für Kranke und Verletzte ist je nach Umfang der Arbeitsstelle durch Bereitstellen von Verbandpäckchen, Rettungskästen, Tragbahnen, Sanitätsräumen und Sanitätsfahrzeugen vorzusorgen.
- (2) Alle Einrichtungen und Geräte sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten und von den Bahnärzten sowie von den Organen der Unfallverhütung zu überprüfen.
- (3) Eine angemessene Zahl geeigneter Kräfte ist in der „Ersten Hilfe“ auszubilden. Hierzu sind möglichst auch die Sicherheitsobmänner heranzuziehen. Werke und große Dienststellen haben stundenweise oder ganztagig hauptamtliche Sanitäter.
- (4) Die Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ beim Roten Kreuz veranlassen die Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeamten über die vorgesetzten Stellen; sie führen ein Verzeichnis der Ausgebildeten.

§ 15

Der Unfall

- (1) Kommt es trotz aller Vorsorge zu einem körperlichen Schaden, dann hat der Aufsichtführende, unterstützt vom Sicherheitsobmann, sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, um dem Betroffenen zu helfen und die Folgen einzudämmen.

- (2) Verletzte oder Erkrankte haben auch bei geringfügigen Anlässen den Sanitäter oder einen in der „Ersten Hilfe“ Geschulten aufzusuchen, der notfalls für ärztliche Betreuung sorgt.
- (3) Bei einem Unfall ist nächst der Fürsorge für den Verletzten die Feststellung der Unfallursache wichtig. An dieser Feststellung hat bei bedeutsamen Unfällen der Aufsichtführende möglichst sofort den Sicherheitsingenieur oder Sicherheitsbeamten zu beteiligen. Außerdem sind der Dienststellenleiter, in Werken der Abteilungsleiter, sowie der Betriebsrat zu verständigen.
- (4) Bei Unfällen in Anlagen oder durch Betriebseinrichtungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie Starkstromanlagen, Kesselhäuser, Azetyleneinrichtungen, ist zur Aufklärung der Unfallursache ein Fachmann heranzuziehen.
- (5) Arbeits- und Dienstunfälle sind nach Versicherungsvorschrift — DV 172 — § 85 mit dem Vordruck Nr 172 28 — Unfallanzeige — anzuzeigen. Für jede Person und für jeden Unfall ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten. Die Unfallanzeige ist von dem Sicherheitsingenieur oder Sicherheitsbeamten gegenzuzeichnen. Der Betriebsrat ist bei der Aufstellung der Unfallanzeige zu beteiligen. Seine etwa abweichenden Ansichten über Unfallhergang und Unfallverhütungsmaßnahmen sind schriftlich festzulegen.
- (6) Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind mit dem Vordruck Nr 172 29 — Betriebliche Berufserkrankungsanzeige — in gleicher Weise wie Unfälle anzuzeigen. Das Nähere darüber enthält Anhang III „Unfallverhütung und bahnärztlicher Dienst“, Abschnitt Berufskrankheiten.
- (7) Als bald nach dem Unfall, möglichst noch unter dem Eindruck des Ereignisses, haben der Werkdirektor oder der Leiter der Technischen Abteilung und die Dienststellenleiter die Ursache und den Hergang sowie die Möglichkeit der Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle im Kreise der Bediensteten des betreffenden Dienstzweiges zu erörtern. Jeder Unfall ist außerdem zum Anlaß zu nehmen, die Vorsorge in der Unfallverhütung zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Verzeichnis und Verteilungsplan der Schutzregelhefte

Verzeichnis

Heft

- 1 Arbeit und Gesundheit
- 2 Arbeit und Berufskrankheiten
- 3 Frauenarbeit
- 4
- 5
- 6 Verhalten im Umgang mit Werkzeugen und Geräten
- 7 Verhalten mit Leitern, auf Gerüsten, Masten und Dächern
- 8 Verhalten im Umgang mit elektrischem Strom
- 9 Verhalten im Umgang mit Maschinen
- 10
- 11 Verhalten auf Bahngelände
- 12 Verhalten in Schnelfahrabschnitten
- 13 Verhalten im Zugbegleit- und Rangierdienst
- 14 Verhalten beim Rangieren mit maschinellen Anlagen
- 15 Verhalten im Rangier- und Ladedienst am Wasser
- 16 Verhalten im Ladedienst in Schuppen, auf Ladestraßen und Bahnsteigen
- 17 Verhalten im Ladedienst mit maschinellen Geräten
- 18 Verhalten in Lagern und Magazinen
- 19
- 20
- 21 Verhalten bei Arbeiten im Bereich der Betriebsgleise
- 22 Verhalten bei Arbeiten mit Kraftgeräten in Betriebsgleisen
- 23 Verhalten in Tunneln
- 24 Verhalten bei Arbeiten an Signal- und Fernmeldeanlagen
- 25 Verhalten bei Arbeitszügen und Kleinwagenfahrten
- 26 Verhalten bei Erd- und Sprengarbeiten
- 27 Verhalten in Kanälen, Brunnen und Schächten sowie bei Gasleitungen und Kabeln
- 28 Verhalten bei Arbeiten an Brücken und Hallen
- 29
- 30
- 31 Verhalten bei Bedienung und Unterhaltung der Schienenfahrzeuge
- 32 Verhalten bei Bedienung und Unterhaltung der Straßenfahrzeuge
- 33 Verhalten auf Schiffen
- 34 Verhalten bei Aufgleisungsarbeiten
- 35 Verhalten bei Energieerzeugungsanlagen
- 36 Verhalten bei elektrischen Anlagen
- 37 Verhalten bei maschinellen Anlagen
- 38 Verhalten in Druckereien
- 39 Verhalten bei Arbeiten an Kesseln und Behältern
- 40
- 41 Verhalten auf Werkgelände
- 42 Verhalten in Riechhallen
- 43 Verhalten bei Schweiß- und Schneidearbeiten
- 44 Verhalten in Gießereien
- 45 Verhalten in Schmieden und mechanischen Werkstätten
- 46 Verhalten in Holzbearbeitungswerkstätten
- 47 Verhalten in Härtereien und bei der chemischen Metallbehandlung
- 48 Verhalten in Reinigungsbetrieben und Kochereien
- 49 Verhalten in Maler-, Glaser- und Sattlerwerkstätten
- 50

Außerdem sind als Drucksache aufgelegt:

Nr 132 102 „Hinweise zur Unfallverhütung für neueingestellte Eisenbahner“

Nr 132 104 „Hinweise zur Unfallverhütung für neueingestellte Eisenbahner beim Fahrleitungsbau“.

Verteilungsplan

Bemerkung: / bedeutet, daß das betreffende Heft für die bezeichnete Verwaltungsstelle oder den Bediensteten, der die angezeigte Tätigkeit ausübt, zur Verteilung vorgesehen ist;

Verwaltungsstellen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Zentralinstanzen und Mittelbehörden														
Bundesverkehrsministerium														
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn														
Hauptprüfungsamt														
Hauptpersonalvertretung														
Verwaltungsausschuß der Bundesbahn-														
Versicherungsträger														
Generalbetriebsleitungen	/	/	/			/	/	/	/		/	/	/	/
Hauptwagenamt														
Eisenbahn-Sozialamt														
Eisenbahndirektionen														
Eisenbahn-Zentralämter														
Prüfungsämter														
Bezirkspersonalvertretungen														
Bezirksversichertenvertreter														
II. Bundesbahn-Vertrauensärzte														
Chefarzt der Deutschen Bundesbahn														
Oberbahnärzte	/	/	/			/	/	/	/		/	/	/	/
Bahnärzte														
III. Eisenbahnämter u Eisenbahn-Ausbesserungswerke														
Betriebsämter	/	/	/			/	/	/	/		/	/	/	/
Maschinenämter	/	/	/			/	/	/	/		/	/	/	/
Verkehrsämter	/	/	/			/	/	/	/		/	/	/	/
bautechnische Neubauämter	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
maschinen- und elektrotechnische Neubauämter	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Ausbesserungswerke	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
IV. Dienststellen														
Verkehrsdienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Betriebsdienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Maschinendienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Elektrodienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x		
Bau- und Bahnunterhaltungsdienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Lagerdienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/
Werkstattendienst	/	/	/			/	/	/	/		/	x	/	/

[illegible]

Verteilungsplan

Bemerkungen:

- Der Verteilungsplan für die Bediensteten stellt nur einen Anhalt dar, er kann nach den örtlichen Verhältnissen ergänzt werden.
- Spalte „Dienstgruppe“ und Spalte „Tätigkeit“ bezeichnen hier die tatsächliche Beschäftigung des Bediensteten, also nicht den Dienstzweig oder die Dienstbezeichnung.
- Übt jemand mehrere Tätigkeiten aus, so sind ihm alle hierfür in Frage kommenden Hefte auszuhändigen.

Dienstgruppe	Tätigkeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. Fahrdienst	Dampflokpersonal	/	/				/		/			/	x		
	Dienstfrau	/		/								/	x	/	
	Ellokipersonal	/				/		/				/	x		
	Heizkesselwagenwärter	/	/			/						/	x		
	Fahrladepersonal	/				/						/	x	/	
	Kleinlokführer	/	/			/		/				/	x	/	x
	Kleinwagenführer	/	/			/		/				/	x	/	
	Kraftwagenpersonal	/	/			/		/				/	x		
	Triebwagenpersonal	/	/			/		/				/	x	/	
	Wagenpersonal, technisches	/	/			/		/				/	x	/	
	Zugführer und Zugschaffner	/	/	x				/				/	x	/	
B. Örtlicher Betriebs- und Verkehrsdienst und Bahnbewachungsdienst	Aufsichtsbeamter	/		x				/				/	x	/	x
	Bahnagent	/		x				x				/			
	Bahnbewachungspersonal	/		x				x				/	x		
	Bahnhofs- und Betriebsarbeiter	/		x		/	/	x				/	x		
	Bahnhofspfortner	/				/		/				/	x		
	Bahnhofsschaffner	/		x				x				/	x		
	Bahnpolizei und Wächter	/		x				/				/	x		
	Fahrdienstleiter	/						/				/	x		
	Fernschreiber u Fernsprechbediener	/		x								x	x		
	Gepäckträger	/										/	x		
	Ladepersonal	/						x				/	x		
	Rangierpersonal	/						x				/	x	/	x
	Schalterpersonal	/		x								x	x		
	Stellwerkspersonal	/				/	/					/	x		
	Streckenläufer	/						x				/	x		
	Weichensteller	/						x				/	x	/	x
	Zugabfertigungspersonal	/		x				x				/	x		

Dienstgruppe	Tätigkeit														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
C. Örtlicher Maschinen- dienst															
	a) Schienen- fahrzeuge														
	Aufsichtspersonal	/	x	x			/	/	/	/		/	x	x	
	Bediener von Sonderfahrzeugen	/	x				/	/	/	/		/	x		
	Betriebsarbeiter	/	x	x			/	/	/	/		/	x		
	Handwerker	/	x				/	/	/	/		/	x		
	Werkstättenarbeiter	/	x	x			/	/	/	/		/	x		
	b) Straßen- fahrzeuge														
	Aufsichtspersonal	/	x	x			/	/	/	/		/	x		
	Bediener von Sonderfahrzeugen	/	x				/	x	/	/					
	Betriebsarbeiter	/	x	x			/	x	/	/					
	Handwerker	/	x				/	x	/	/					
	Werkstättenarbeiter	/	x	x			/	x	/	/					
	c) Maschinelle Anlagen u Energie- erzeugung														
	Aufsichtspersonal	/	x	x			/	/	/	/		/	x		
	Bediener von masch Anlagen	/	x	x			/	x	/	/		x	x		
	Betriebsarbeiter	/	x	x			/	x	/	/		x	x		
	Handwerker	/	x				/	x	/	/		x	x		
	Werkstättenarbeiter	/	x	x			/	x	/	/		x	x		
	d) Elektrische Anlagen														
	Aufsichtspersonal	/	x	x			/	/	/	/		/	x		
	Bediener von elektr Anlagen	/	x	x			/	/	/	/		x	x		
	Betriebsarbeiter	/	x	x			/	/	/	/		x	x		
	Handwerker	/	x				/	/	/	/		x	x		
	Werkstättenarbeiter	/	x				/	/	/	/		x	x		
D. Bahnunter- haltungsdienst und bautechnischer Dienst															
	Bahnunterhaltungsarbeiter	/					/	x	x			/	x		
	Bauaufsichtspersonal	/					/	/	x	x		/	x		
	Bauhandwerker u Scharwerker	/					/	/	x	/		/	x		
	Brückenschlosser	/	x				/	/	x	/		/	x		
	Maschinenarbeiter	/	x				/	/	/	/		/	x		
	Meßgehilfen	/										/	x		
	Rottenaufsichtspersonal	/					/	/	x	x		/	x		
	Schweißer	/	/				/	/	/	/		/	x		

Dienstgruppe	Tätigkeit														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
E. Technischer Signal- und Fernmeldedienst	Aufsichtspersonal im Außendienst	/	/				/	/	/	/		/	x		
	Aufsichtspersonal im Werkdienst	/	/				/	x	/	/		x			
	Außenpersonal	/	/				/	/	/	/		/	x		
	Werkstättenpersonal	/	/				/	x	/	/		x			
F. Druckereidienst	Aufsichtspersonal	/	/				/		x						
	Betriebsarbeiter	/	/	x			/		x						
	Drucker	/	/				/		x						
	Maschinenpersonal	/	/				/		x						
G. Schiffs-, Hafen- und Werftdienst	Aufsichtspersonal, nichttechnisches	/										x		x	x
	Aufsichtspersonal, technisches	/	/				/	/	/	/		x		x	
	Bediener von masch Anlagen	/					/		/	/		x			
	Dienstfrauen	/		/								x			
	Fahrpersonal, technisches	/					/		/	/		x			
	Matrosen u Betriebsarbeiter	/					/					x		x	x
	Werftpersonal	/		x			/	/	x	x					
H. Lager- und Förderdienst (einschl Schwel-lenwerke)	Lageraufsichtspersonal	/	x				/	/	/	/		x			
	Bediener von masch Anlagen	/					/		/	/		x			
	Lager- und Förderarbeiter	/	x				/	/				x			
	Maschinenarbeiter	/					/		/	/		x			

Dienstgruppe	Tätigkeit	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14													
J. Werkstätten- dienst	Alle Bediensteten mit Arbeiten in:														
	Abstellanlagen	/					/	x	/		/	x	/	x	
	Anheizschuppen	/	/				/	/	/	/	/	x	/	x	
	Elektrowerkstätten	/	x	x			/	x	/	/					
	Gerätewerkstätten	/		x			/	x	/	/					
	Gießereien	/	/				/		/						
	Glasereien	/	/				/	/							
	Härtereien	/	/				/	/							
	Höfen	/		x			/	/	x	x					x
	Holzwerkstätten	/	/	x			/		x	/					
	Kesselschmieden	/	/				/	/	/	/					
	Kraftfahrzeugwerkstätten	/	/				/		/	/					
	Lackierereien	/	/				/	/	/						
	mechanischen Werkstätten	/	x				/		/	/					
	Motorwerkstätten	/	/				/		/	/					
	Nebenbetrieben	/	x	x			x	x	x	x					
	Reinigungsanlagen	/	/	x			x	x	x	/					
	Richthallen	/	x	x			/	x	/	/					
	Sattlereien	/					/		/						
	Schmieden	/	/				/		x	/					
	Schweißereien	/	/				/	x	x	/					
	sonstigen Betrieben	/	x	x			/	x	x	x					
	Weichenwerkstätten	/					/		x	/					
	Werkunterhaltung	/	x				/	/	/	/					
	Ferner:														
	Personal mit Arbeiten der Dienstgruppen A bis H	/	x	x			/	x	x	x				Hefte	
K. Verwaltungs-, Büro- und Hausdienst	Arbeiter im Hausdienst	/		x			x	/	/	x					
	Botenpersonal mit Außentätigkeit	/		x							/	x			
	Botenpersonal im Innendienst	/		x											
	Bürokräfte mit Außentätigkeit	/		x					x		/	x			
	Bürokräfte im Innendienst	/		x											
	Pförtner	/													
	Scheuerfrauen	/	x	/			/					x	x		

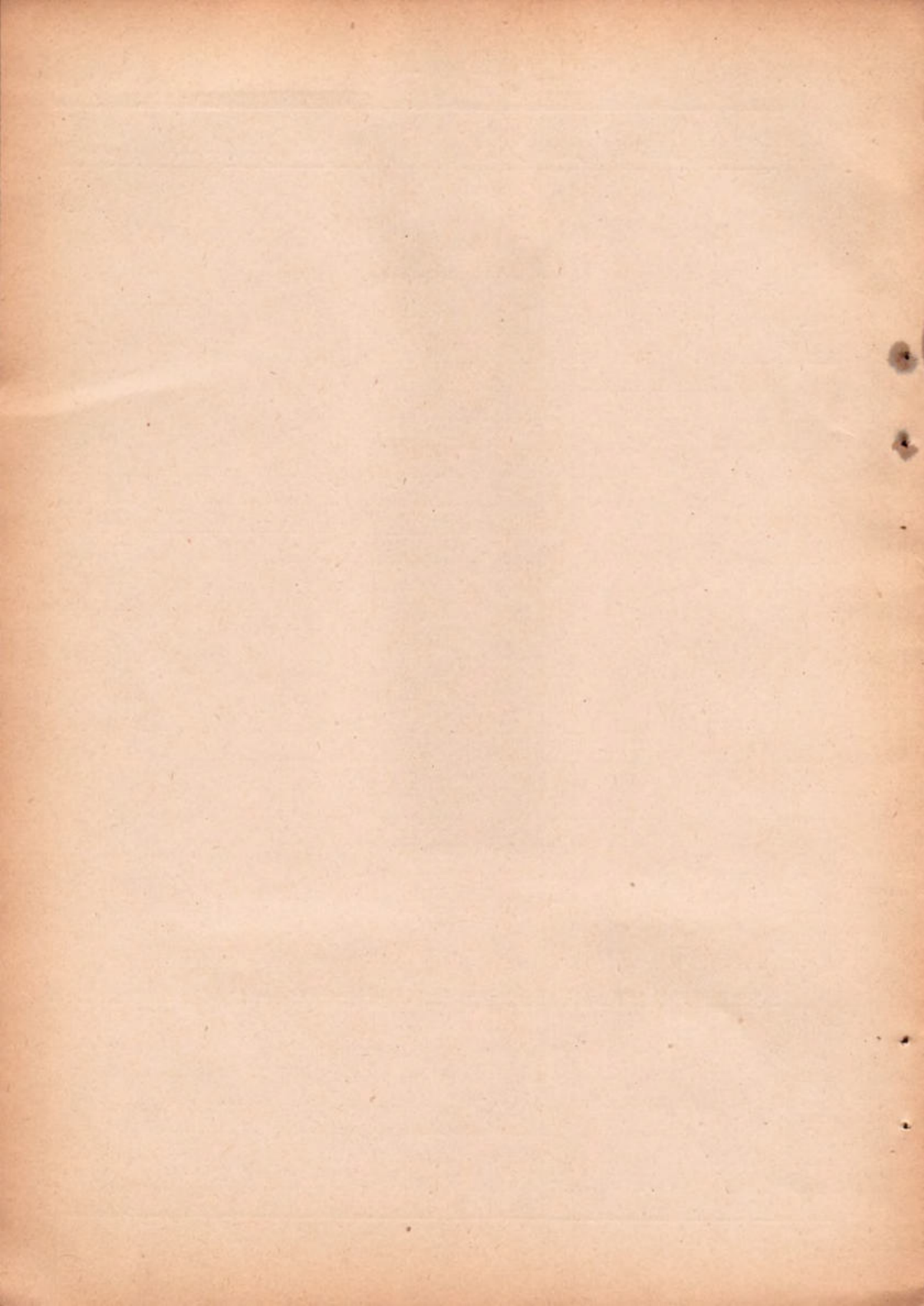
Hefte

15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50

A 15x15 grid with a 3x3 sub-grid in the top-left. The grid contains 'x' marks and '/' marks. The 3x3 sub-grid has 'x' marks at (1,1), (1,2), (2,1), (2,2), (3,1), and (3,2). The rest of the grid contains various patterns of 'x' and '/' marks.

11 bis 40 entsprechend den Tätigkeiten der Dienstgruppen A bis H

[illegible]



Organisation des Unfallverhütungsdienstes

1	2	3	4	5
Zeile	Stelle	Aufgaben	zuständig	Bemerkungen
1	Hauptverwaltung	Oberste Leitung des Unfallverhütungsdienstes und Entscheidung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung Entscheidung von fachlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung	Unfallverhütungsreferent jeweiliger Fachreferent Gewerbeaufsichtsreferent Hauptpersonalvertretung	
2		Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und der gesundheitlichen Fürsorge	Chefarzt der DB	
3	Eisenbahn-Sozialamt	Federführung für Leitung und zusammenfassende Bearbeitung des Unfallverhütungsdienstes sowie Angelegenheiten von allgemeiner und Einzelfragen von besonderer Bedeutung Herausgabe der Unfallverhütungsvorschrift (DV 132) und der ergänzenden Anordnungen Auswertung der Statistik Bearbeitung technischer Einzelfragen von allgemeiner oder besonderer Bedeutung durch den von der HVB bestimmten Sachdezernenten eines EZA, einer ED oder einer GDW* unter Beteiligung des ESA	Unfallverhütungsdezernent	*) Die Federführung liegt bei dem EZA der ED oder der GDW
4	Eisenbahndirektion Frankf(M)	Zusammenstellung der Unfallstatistik für den HVB-Bereich nach Allsta § 103	zuständiger Dezernent	

1	2	3	4	5
Zeile	Stelle	Aufgaben	zuständig	Bemerkungen
5		Aufsicht über die Durchführung des Unfallverhütungsdienstes	jeweiliger Sachdezentern	Zu Zeilen 5 bis 7:
6	Eisenbahndirektionen.	Federführung für die zusammenfassende Bearbeitung aller Unfallverhütungsangelegenheiten Herausgabe von Ausführungsbestimmungen zur UVV, Mahnsprüchen und Merkregeln Auswertung der Statistik des Bezirks	Unfallverhütungsdezentern	Die Verantwortung für die Durchführung der hierzu gegebenen Anordnungen trägt der jeweilige Sachdezentern für seinen Geschäftsbereich
7	Geschäftsführende Direktionen für das Werkstättenwesen.	Bearbeitung fachlicher Einzelfragen unter Beteiligung des Unfallverhütungsdezentern	jeweiliger Sachdezentern	
8	Eisenbahn-Zentralämter	Mitwirkung bei a) grundsätzlichen Fragen b) Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und der gesundheitlichen Fürsorge c) Angelegenheiten von allgemeiner und Einzelfragen von besonderer Bedeutung	Leiter der jeweiligen Fachabteilung Oberbahnarzt Gewerbeaufsichtsdezentern Bezirkspersonalvertretung	
9	Eisenbahnämter und Eisenbahn-Ausbesserungswerke	Leitung und Überwachung des Unfallverhütungsdienstes im Amtsbezirk oder Werk Herausgabe von örtlichen Ausführungsbestimmungen zur UVV Unterricht Statistik	Amtsvorstand oder Werkdirektor und in deren Auftrag Sicherheitsbeamter oder Sicherheitsingenieur	Zu Zeilen 9 bis 14: Verantwortlich für die Durchführung aller Maßnahmen des Unfall- und Gesundheitsschutzes nach der UVV und sonstiger für die
10		Mitwirkung bei a) Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und der gesundheitlichen Fürsorge b) Angelegenheiten von allgemeiner und bei Einzelfragen von besonderer Bedeutung	Bahnarzt Betriebsrat	

1	2	3	4	5
Zeile	Stelle	Aufgaben	zuständig	Bemerkungen
11	Große Dienststellen	Durchführung des örtlichen Unfall- und Gesundheitsschutzes	Dienststellenleiter und in seinem Auftrage Sicherheitsbeamter oder Sicherheitsingenieur	Unfallverhütung ergehender Anordnungen sind der Amts- vorstand oder Werk- direktor sowie der Dienst- stellenleiter oder sein Beauftragter
12		Mitwirkung	Betriebsrat	
13	Kleine Dienststellen	Durchführung des örtlichen Unfall- und Gesundheitsschutzes	Dienststellenleiter	
14		Mitwirkung	Betriebsrat	

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. Jede Fachabteilung der HVB bestimmt für gleichartige Arbeiten einen **Fachreferenten**, der für die Unfallverhütung zuständig ist.
2. **Unfallverhütungsdezernent** ist der Sozialdezernent der ED.
3. Es ist davon abzusehen, bei den EDen, GDW und Zentralämtern die Bearbeitung der Unfallverhütungsangelegenheiten eines Fachgebietes einem bestimmten Fachdezernenten zu übertragen. Vielmehr ist jeder Dezernent als **Sachdezernent** für die Unfallverhütung in seinem Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich.
4. Dem Amtsvorstand oder Werkdirektor wird zur Entlastung in Einzelfragen des Unfallverhütungsdienstes ein **Sicherheitsbeamter oder Sicherheitsingenieur** als sein Beauftragter beigegeben. Dieser soll für den Unfallverhütungsdienst eine besondere Eignung und an seinen Aufgaben Freude haben. Er wird von der Eisenbahndirektion bestätigt.
Für große Dienststellen ernannt das Amt ebenfalls einen Sicherheitsbeamten oder Sicherheitsingenieur.
Die Leiter der kleinen Dienststellen sind bei ihren Maßnahmen im Unfallverhütungsdienst von dem Sicherheitsbeamten einer nahegelegenen großen Dienststelle zu beraten und zu unterstützen.
Die Sicherheitsbeamten und Sicherheitsingenieure arbeiten mit den Betriebsräten eng zusammen; insbesondere beraten sie mit ihnen Vorschläge zur Verbesserung und zum Ausbau der Unfallverhütung.

5. Zur praktischen Unterweisung und zur ständigen Ermahnung der Belegschaft ist von jeder Dienststelle im Benehmen mit dem Betriebsrat in jedem Arbeitsbezirk ein erfahrener, älterer und angesehener Bediensteter als

Sicherheitsobmann

einzusetzen. Er soll für seine Aufgabe eine innere Berufung fühlen und aus seinen Erfahrungen und Beobachtungen zur stetigen Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen und der örtlichen Unfallschutzanordnungen Anregungen geben.

6. Die Personalvertretungen aller Instanzen bestimmen aus ihren Kreisen im Unfallverhütungsdienst gut eingearbeitete

Unfallvertrauensmänner,

die in allen Unfallverhütungsangelegenheiten mit den Unfallverhütungsorganen der Verwaltung eng zusammenarbeiten.

7. Bei allen Angelegenheiten von allgemeiner und bei Einzelfragen von besonderer Bedeutung wirkt die

Gewerbeaufsicht

der Deutschen Bundesbahn mit, und zwar bei der HVB durch den Gewerbeaufsichtsreferenten und bei den EDen und GDW durch die Gewerbeaufsichtsdezernenten.

Unfallverhütungssymbol, Warn- und Hinweisschilder

Die Unfallverhütung der Deutschen Bundesbahn steht unter dem Zeichen des Unfallverhütungssymbols und des Symbolspruchs:

„Eigene Vorsicht — bester Unfallschutz“



Das vorstehende Bild zeigt das Symbol maßstäblich.

Die danach anzufertigenden Tafeln haben folgende Größen:

480 × 480 mm Grundfläche	375 mm Kreisdurchmesser
320 × 320 mm Grundfläche	150 mm Kreisdurchmesser
160 × 160 mm Grundfläche	125 mm Kreisdurchmesser.

Das Symbol ist die den Unfallverhütungsdienst bei der Deutschen Bundesbahn beherrschende Warnung. Es ist überall dort aufzustellen oder anzubringen, wo das Personal auf die ständige Gefahr und auf das eigene unfallsichere Verhalten bei der Arbeit aufmerksam gemacht werden muß und wo sich am besten Gelegenheit bietet, die Bediensteten an die außer acht gelassene eigene Vorsicht zu erinnern und entsprechend zu ermahnen, z B in den Dienstzimmern der Dienststellenleiter, der Sicherheitsbeamten und Sicherheitsingenieure und derjenigen Beamten, die die Unfallanzeigen bearbeiten und die Unfallvernehmungen führen.

Daneben sind alle notwendigen Anschriften für die Unfallverhütung unter Verwendung des Symbols zu fertigen. Die Schilder sollen durch möglichst einheitliche Form auffallen, dem Betrachter schnell und eindringlich das Notwendige sagen und ihn veranlassen, sich entsprechend zu verhalten.

Die Schilder bestehen aus 2 Teilen,

dem **Symbol**, in dessen Innenschild ein Hinweis auf die Art des Verbotes, der Gefahr oder der Vorsorgemaßnahme enthalten sein kann, und dem **Schriftfeld**, das den Zweck des Schildes kurz erklärt.

Die Schilder sind

in roter Farbe: **Warnschilder** (für Warnungen vor Gefahren und für Verbote),

in grüner Farbe: **Hinweisschilder** (für Hinweise auf Vorsorgemaßnahmen).

Einige Beispiele für Warn- und Hinweisschilder zeigt diese Seite.

Beispiele von Warn- und Hinweisschildern



Explosionsgefahr



**Vorsicht!
Hochspannung**



Gift



Gleis



**Prüfstand
Zutritt verboten**



Rauchverbot



Notausgang



Feuerlöscher



Unfallverhütung und Werbung

Vorbemerkungen

Im Eisenbahndienst arbeitet nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz des Personals an einem festen Arbeitsplatz und an Arbeitsmaschinen mit technischen Schutzvorrichtungen. Der überwiegende Teil der Arbeitsverrichtungen im Eisenbahnbetriebe wickelt sich zwischen den Gleisen der Bahnhöfe ab mit dem regen Verkehr der ein- und ausfahrenden Züge, Lokomotiven und Rangierabteilungen und bringt in vielen Mußhandlungen* Gefahrenlagen, die in industriellen Werken nicht vorkommen und sich technisch, d h hier unter Ausschaltung des menschlichen Verhaltens, überhaupt nicht abschirmen lassen. In diesen Gefahrenbereichen steht die große Mehrheit der Eisenbahner der überall lauernden Gefahr und dem unberechenbaren, oft verhängnisvollen Zufall nur mit der Erfahrung und eigenen Gewandtheit gegenüber. Hier können nur persönliche Wahrnehmungen und Schätzungen* von Abstand und Geschwindigkeit der rollenden Fahrzeuge und eigene Umsicht, Tatbereitschaft, Entschlußkraft und **eigene Vorsicht** vor Unfällen bewahren.

Die Personal-Unfallstatistik der Deutschen Bundesbahn weist aber auch Jahr für Jahr in gleichbleibender Höhe darauf hin, daß die weitaus meisten persönlichen Unfälle auf „eigenes Verhalten“ des Verletzten oder Getöteten zurückzuführen sind, d h auf die Unterlassung von Handlungen, die geboten waren (z B die Nichtbenutzung einer Schutzbrille), oder auf Handlungen, die zu unterbleiben hatten (z B das Überschreiten eines Gleises unmittelbar vor rollenden Fahrzeugen). Diese Unfälle sind vermeidbar, denn sie haben ihre Ursache nur in der Gedanken- oder gar Verständnislosigkeit des Menschen gegenüber den Betriebsgefahren und den Unfallverhütungsmaßnahmen, also in seiner eigenen Unzulänglichkeit. Damit wird die Unfallverhütung in der Hauptsache zu einer Frage der weitgehenden Beeinflussung des menschlichen Willens durch **Werbung** — Propaganda —, und zwar mit der Aufgabe und dem Ziel, durch Aufklärung, Mahnung und Belehrung

1. jedem Eisenbahner die Notwendigkeit der Unfallverhütung zu beweisen,
2. jeden Eisenbahner für die Idee der Unfallverhütung als Gemeinschaftsarbeit zum tätigen Mitarbeiter zu gewinnen und
3. jeden Eisenbahner zum Richtigverhalten im Gefahrenbereich anzuleiten und hinzuführen.

*) Siehe Anhang II Abschn II Abs 2

Werbemittel

Als Mittel der Unfallverhütungs-Propaganda kommen in Betracht:

1. das gesprochene werbende Wort,
2. die werbende Schrift (Mahnsprüche, Merkblätter, Aufrufe, Zeitschriften),
3. das werbende Bild,
4. der werbende Film,
5. die Verbreitung des Unfallverhütungs-Symbols,
6. bildliche Darstellungen der Unfallbewegung,
7. Anerkennungen, Belohnungen, Preisausschreiben,
8. Unfallverhütungs-Werbetage und -Werbewochen.

Für alle Propagandaarten gilt:

Der zu behandelnde Gegenstand, hier die Unfallursachen, die unfallbringenden Tätigkeiten und die Verhütung der Unfälle, muß frei von allem verwirrenden Beiwerk sein, er ist daher unter Heraushebung seiner charakteristischen Merkmale eindringlich, einfach und ungekünstelt, also leicht verständlich und erkennbar darzustellen. Der Erfolg der Propaganda liegt entscheidend in ihrer ständigen Wiederholung, wo immer die Gelegenheit sich hierzu bietet, damit die breite Masse, die für den Gedanken der persönlichen Unfallverhütung erwärmt und geworben werden soll, nachdrücklichst beeinflußt wird und beeinflußt bleibt.

Das Personal muß aber auch wissen, daß die ständige Ermahnung, Aufklärung und Belehrung in seinem eigenen Interesse geschieht und daß alle Maßnahmen lediglich zu seiner eigenen Sicherheit und zu seinem eigenen Besten getroffen werden. Vor allem darf die ständige Mahnung zur „eigenen Vorsicht“ niemals den Eindruck der Nörgelei oder gar das Gefühl hinterlassen, hierdurch für einen Unfall die Untersuchung der Frage nach Schuld und Verantwortung von vornherein zu Lasten des Verletzten oder Getöteten entscheiden und zu Gunsten der Verwaltung erleichtern zu wollen. Die Bediensteten sollen daraus vielmehr erkennen, daß alles nur wohlmeinend gedacht ist, aber auch, daß „Vorsicht“ nicht gleichbedeutend mit „Ängstlichkeit“ ist und daß der Gedanke „Eigene Vorsicht — bester Unfallschutz“, mit dem jeder Eisenbahner seine tägliche Arbeit beginnen soll, ihn warnen und an den Gefahrenbereich erinnern, aber nicht unsicher machen soll.

1. Das gesprochene werbende Wort

Das gesprochene Wort wird immer am wirkungsvollsten sein. Von Zeit zu Zeit planmäßig einsetzende und durchgeführte Vor-

tragsreihen sollen die Unfallverhütung in den Vordergrund rücken. Ein kurzer Überblick über Entwicklung, Grundzüge und Wesen der Unfallverhütung bei der Deutschen Bundesbahn gibt den Rahmen des Vortrages. Er ist zu ergänzen durch Besprechung von bildlichen Darstellungen des Unfallgeschehens für einen bestimmten Zeitraum (Vierteljahr, Halbjahr, Jahr) nach den Ergebnissen der Statistik - vgl Ziff 6 - gegebenenfalls auch durch Vorführung eines Kurzfilms - vgl Ziff 4 - sowie durch Besprechung von bemerkenswerten Unfällen, insbesondere von solchen, die ständig wiederkehren. Diese Einzelheiten sollen sich möglichst auf örtlich bekannte Unfallvorgänge beziehen, um das Interesse des Zuhörerkreises zu erhöhen und um ihm das menschliche Versagen und die Vermeidbarkeit dieser Unfälle leichter und besser vor Augen zu führen.

Ein Appell an die Zuhörer, aus dem Vorgetragenen die entsprechenden Lehren zu ziehen, in der Unfallverhütungsarbeit mitzuwirken und sich selbst im Gefahrenbereich stets richtig zu verhalten, hat den Vortrag abzuschließen. Dadurch wird der Wert des Vorgetragenen wesentlich erhöht, und den Zuhörern bietet sich Gelegenheit, über zweifelhafte Punkte Aufklärung zu bekommen oder selbst Anregungen zur Verbesserung der Unfallverhütung zu geben. (vgl auch Anhang II - Unfallverhütung und Unterricht -).

Ein Unfall, seine Ursachen und Folgen, sowie die Möglichkeiten seiner Verhütung sind noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehens der gesamten Belegschaft mitzuteilen. Dabei ist das Personal kurz, aber eindringlich zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und zur Vorsicht zu ermahnen.

Soweit vorhanden sind auch Rundsprechanlagen bei allen geeigneten Gelegenheiten für die Unfallverhütung zu benutzen.

2. Die werbende Schrift (Mahnsprüche, Merkblätter, Aufrufe, Zeitschriften)

Die werbende Schrift als Mittel der Unfallverhütungs-Propaganda bedarf ebenfalls der planmäßigen Lenkung und eines großzügigen Einsatzes.

Allgemeine, sich leicht einprägende Merkregeln, Mahnsprüche und Schlagzeilen - kurz und treffend -, die auf die Gefahren im Eisenbahnbetriebe hinweisen, als wechselnder Wandschmuck in den Arbeits-, Aufenthalts-, Unterrichts- und Speiseräumen und in regelmäßiger Folge in den Amtsblättern und auf Drucksachen erhalten die Werbung lebendig. Solche Mahnsprüche kön-

nen humorvoll und in Mundart gehalten sein, sind auf jeden Fall jedoch so zu fassen, daß über den Ernst und die zwingende Nutzenanwendung des Inhalts kein Zweifel bestehen kann.

Als Wandschmuck sind die Mahnsprüche so anzubringen, daß der Blick des Eisenbahners, der den Raum betritt, sie unbedingt erfaßt und unwillkürlich darauf haften bleibt. Nichts soll daher von ihnen ablenken. Außerdem ist vorzusehen, die Aushänge mittels Wechselrahmen häufiger zu wechseln, um die ständige Aufmerksamkeit des Personals zu gewinnen und wachzuhalten.

Die Amtsblätter und Werkzeitungen sind für propagandistische Beeinflussung des Personals bevorzugt geeignet. Hier sollen Mahnsprüche und kurze Darstellungen von häufig sich wiederholenden und bemerkenswerten Ereignissen, insbesondere von schweren und vermeidbaren Unfällen, mit aufklärendem und warnendem Text die Bediensteten immer wieder auf die Gefahren aufmerksam machen. Für Mahnsprüche und Merkregeln ist darin stets eine hervorstechende Stelle zu benutzen, und zwar am zweckmäßigsten der Raum unter der Kopfleiste. Zur Mahnung an bestimmte Hauptgefahrenquellen wäre dort beispielsweise einzusetzen:

- a) ständig im ersten Amtsblatt jedes Monats
 - „Haltet die Wege frei!“
 - „Sichert offene Fußbodenluken und Vertiefungen!“
- b) mit Beginn der Frostperiode in regelmäßiger Folge
 - „Vorsicht! Glatteis!!“
 - „Wege, Treppen und Trittbretter bestreuen!“
 - „Laufstege und Steigeleitern an den Fahrzeugen von Eis und Schnee freimachen!“

Stets ist auch darüber oder darunter das Unfallverhütungs-Symbol (vergl Ziff 5) zu setzen.

Merkblätter unterrichten über Verhalten bei häufig unfallbringenden, unfallbegünstigenden oder zur Erkrankung führenden Tätigkeiten durch Hinweise auf charakteristische Unfallvorgänge. Von Zeit zu Zeit als Handzettel an die gefährdeten Bedienstetengruppen verteilt und gleichzeitig in Großformat an allen geeigneten Stellen plakatiert, sind sie wirkungsvolle Mahner und Erzieher und werden die Unfalldisziplin steigern und befestigen.

Allgemeine Aufrufe auf der Titelseite der Amtsblätter und als Plakate in Sonderfällen sollen die Bediensteten immer wieder aufrütteln, sich selbst zu schützen und im Dienst der Unfallver-

hütung mitzuarbeiten. Anlaß hierzu können sein: bedenkliche Ergebnisse der Personal-Unfallstatistik, wachsende Gleichgültigkeit des Personals gegenüber den Betriebsgefahren und der Unfallverhütung, bedrohliche Häufung der Unfälle in einzelnen Hauptdienstzweigen.

Wertvoll ist ferner zur Aufklärung und Ermahnung des Personals die Fach- und Vereinspresse einzuschalten. Auf diesem Wege wird durch kurze Aufsätze über Unfallverhütungsarbeit bei der Deutschen Bundesbahn oder durch Unfallverhütungsbilder - vgl Ziff 3 - und durch Mahnsprüche der Gedanke der Möglichkeit und Notwendigkeit des eigenen Unfallschutzes werbend verbreitet und auch in die Familien des Eisenbahners hineingetragen.

3. Das werbende Bild

Das werbende Bild in der Art der seit Jahren herausgegebenen und allgemein bekannten Unfallverhütungsbilder mit Wiedergaben von den verschiedenen Gefahren aus dem vielseitigen Betriebsgeschehen der Eisenbahn sind besonders wirkungsvolle Werbe- und Erziehungsmittel. In lebendiger Darstellung oder auch als sinnvolle Karikatur, ohne dadurch jedoch den Ernst des Gewollten zu beeinträchtigen, sollen sie möglichst nur Richtig-handlungen enthalten; Falschhandlungen müssen als solche eindeutig sofort erkennbar sein und, wenn irgendwie angängig, gleichzeitig ihre Folgen veranschaulichen.

Für den Aushang gilt das unter Ziff 2 bei den Mahnsprüchen als Wandschmuck Gesagte. Wesentlich ist, daß sie leicht ins Auge fallen, sofort erfaßt werden und den Beschauer zum Betrachten zwingen. Sie müssen aber auch sauber gehalten und ebenfalls häufiger gewechselt werden. Wenn ein Bild monatelang an derselben Stelle hängt und verstaubt, werden dadurch nicht nur die Aufmerksamkeit des Beschauers abgestumpft, sondern auch Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit begünstigt.

Zur Unterstützung dieser Bildwerbung sind die Unfallverhütungsbilder auch in regelmäßiger, abwechslungsreicher Folge in die Amtsblätter und Werkzeitungen einzustreuen, und zwar, so oft sich die Gelegenheit dazu bietet, mit der Schilderung eines damit in Verbindung stehenden schweren - vermeidbaren - Unfalls.

4. Der werbende Film

Werbende Filme über gefährliche Mußhandlungen, über unsicheres Arbeiten an den Maschinen und auf den Bahnhöfen zwischen den Gleisen, z B beim Rangieren (Hemmschuhlegen, Kuppeln, am Ablaufberg), beim Be- und Entladen der Wagen, beim Auf- und Absteigen, beim Arbeiten von Rotten an und in der Nähe von Gleisen usw sollen zur Belehrung und Ermahnung

dem Personal von Zeit zu Zeit die Unfallursachen und ihre möglichen Folgen vorführen.

Auch Trickfilme, die u a die Personal-Unfallstatistik auswerten, sind lehrreich und erzieherisch. Überhaupt hat der Film immer eine besondere Anziehungskraft und wird stets gern und mit Aufmerksamkeit gesehen. Er gehört daher zu denjenigen Propagandamitteln, die sich am besten dazu eignen, den Menschen zu beeinflussen und größte und nachhaltige Massenwirkung zu erzielen, zumal da seine Verbreitung und Wiederholung leicht möglich sind.

5. Die Verbreitung des Unfallverhütungs-Symbols

Das Unfallverhütungs-Symbol, ein weißer Schild auf grünem Feld mit der Umschrift „Eigene Vorsicht - Bester Unfallschutz“, ist als Stempel auf dem Schriftwechsel, namentlich in Unfallsachen, ferner in Amtsblättern, Werkzeitleitungen und auf Bekanntmachungstafeln weitgehend werbend für den Gedanken der Unfallverhütung zu verwenden. Es gehört aber auch in Großformat in zweckentsprechenden Ausführungen (Emaille, Plakat) als Mahner und Erzieher an blickfangenden Stellen in die Werkhallen, Arbeits- und Aufenthaltsräume und als ständiger Wandschmuck in jedes Dienstzimmer, in welchem die Bediensteten in dienstlichen oder persönlichen Angelegenheiten regelmäßig vorprechen.

6. Bildliche Darstellungen der Unfallbewegung

Tafeln mit bildlichen Darstellungen der Unfallzahlen (in Kurvenbändern, Säulen, Kreisflächen oder anderen Formen) sollen der Belegschaft von Zeit zu Zeit das Unfallgeschehen auf der eigenen Dienststelle, im Amtsbereich und im ED-Bezirk übersichtlich, leicht verständlich und eindringlich vor Augen führen. Unter Angabe der Kopfzahl, der Unfallzahl und der Unfallziffer sind hier nebeneinander zu stellen:

a) Unfallursachen:

eigenes Verhalten (Nichtbeachtung der Vorschriften, Sonstiges),
Verhalten anderer,
Zufälligkeiten,
Mängel im Betriebe,
nicht zu ermittelnde Umstände;

b) Unfallfolgen;

c) unfallbringende Tätigkeiten.

(vgl hierzu lfd Nrn 1 bis 3 und 6 bis 59 des Statistischen Nachweises St 55, Anlage 5 zum Anhang IV).

Das Unfallverhütungs-Symbol und kurze, treffende Merksprüche über Sinn und Lehren der Schaubilder sowie gelegentliche mahnende Hinweise des Dienststellenleiters, Sicherheitsingenieurs, Sicherheitsbeamten und Sicherheitsobmannes steigern den Werbeerfolg.

7. Anerkennungen, Belohnungen, Preisausschreiben

Die Unfallverhütungsvorschrift macht die praktische Unfallverhütung im wesentlichen zur eigenen Sache des Eisenbahners. Seine Mitarbeit ist daher für den Erfolg unerlässlich. Er darf sich der Aufgabe nicht entziehen, selbst und aus eigenem Antriebe Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen, die zum Nutzen und Segen der Belegschaft im gesamten Betrieb der Bundesbahn verwertet werden können.

Für tatkräftige Mitarbeit, die den Gedanken der Unfallverhütung allgemein fördert, werden Anerkennungen ausgesprochen oder Belohnungen gewährt. Hierdurch soll jeder Eisenbahner - der Mann der Praxis wie auch der Ingenieur - angespornt werden, neue oder verbesserte Schutzvorrichtungen zu ersinnen oder Vorschläge einzureichen, die neue Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Mußhandlungen anregen. In den Eisenbahn-Ausbesserungswerken und auf den großen Dienststellen sind Zettelkästen mit dem Unfallverhütungs-Symbol anzubringen, in denen solche Vorschläge, auch Hinweise auf Gefahrstellen usw., abgeworfen werden können, wenn sie der Vorschlagende nicht unmittelbar mit dem Dienststellenleiter, seinem Vertreter oder dem Sicherheitsobmann besprechen will.

Preisausschreiben, die zu solchen Vorschlägen auffordern, werden in vielen Fällen beste Erfolge haben.

8. Unfallverhütungs-Werbetage und -Werbewochen

Werbetage oder auch Werbewochen sollen das gesamte Personal auf das Wesen und die Notwendigkeit zweckentsprechender Unfallverhütungsarbeit hinweisen. Hier sind alle zur Verfügung stehenden Propagandamittel (vgl. Ziff. 1 bis 6) einzusetzen. Dabei wird von einer Gesamtdarstellung der Unfälle eines bestimmten Zeitraumes, insbesondere der vermeidbaren Unfälle, ihrer Ursachen und Folgen, sowie von einem Überblick über die geleistete Unfallverhütungsarbeit auszugehen sein. Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen ist es nützlich, die gesamte Dienststelle auch einmal auf Sauberkeit, Ordnung und Unfallsicherheit zu überprüfen (Absuchen der Gleisanlagen nach herumliegenden Geräten, Bremsklötzen, Hemmschuhen, Kupplungsteilen, Kohlestücken usw.).

Für große Veranstaltungen ist die Zusammenstellung und der Einsatz einer Wanderschau zweckmäßig.

Jede Werbeveranstaltung muß umsichtig und mit Sorgfalt vorbereitet und durch entsprechende, wirkungsvolle Anschläge rechtzeitig angekündigt sein.

Solche Veranstaltungen können auch durch einen Gemeinschaftsabend mit Familien und geladenen Gästen abgeschlossen werden. Bei diesem geselligen Beisammensein, das durch musikalische und andere Darbietungen umrahmt sein kann, ist durch Ansprachen des Dienststellenleiters und des Betriebsrats auf den Zweck und die Bedeutung der Unfallverhütung, vor allem auch auf die Notwendigkeit der „eigenen Vorsicht“ des Eisenbahners in seinem gefahrvollen Beruf hinzuweisen. Auch sind dabei diejenigen Eisenbahner anerkennend zu erwähnen, die sich durch tatkräftige Mitarbeit in der Unfallverhütung ausgezeichnet oder sich durch angenommene Vorschläge um die Verbesserung des Unfallschutzes verdient gemacht haben.

Unfallverhütungs-Werbetage können von den EDen für den gesamten Direktionsbezirk oder für einzelne Amtsbezirke angeordnet werden. Großen Dienststellen und den Eisenbahn-Ausbesserungswerken ist es aber auch freigestellt, von sich aus Werbetage zu veranstalten.

Schlußbemerkungen

Unfallverhütung ist Gemeinschaftsarbeit!

Der [Unfallschutz bei der Deutschen Bundesbahn wird am vollkommensten sein, wenn jeder Eisenbahner sich an der Bekämpfung der Gefahren im Eisenbahnbetriebe beteiligt, wenn der Erfahrene dem Neuling und der Verständige dem Leichtsinnigen beratend zur Seite steht und wenn jeder selbst — auch auf dem Wege vom und zum Dienst — an die notwendige eigene Vorsicht denkt.

Die gesamte Unfallverhütungswerbung ist daher darauf auszurichten,

alle Eisenbahner aufzurütteln, daß sie die Unfallverhütung als „soziale Forderung“ und als „Gemeinschaftsarbeit“ erkennen, alle mit dieser Idee vertraut zu machen und zu durchdringen, auch den letzten Eisenbahner als Mitarbeiter zu gewinnen und alle zum Richtigverhalten im Gefahrenbereich zu erziehen.

Die Eisenbahndirektionen sind in der Unfallverhütungs-Propaganda führend und wegweisend. Sie geben im Einzelfalle für die Unfallverhütungsarbeit besondere Richtlinien und rüsten die nachgeordneten Stellen mit Werbematerial aus, soweit es nicht

von den Ausbesserungswerken oder von den Dienststellen herzustellen ist oder den Dienststellen von den Ämtern zur Verfügung gestellt wird.

Die Ämter haben die Werbearbeit ihrer Dienststellen zu überwachen und deren Werbemittel aus Erkenntnissen und Ergebnissen der Personalunfallbewegung im Amtsbereich zu ergänzen.

Bei den Eisenbahn - Ausbesserungswerken und den Dienststellen liegt die praktische Werbetätigkeit für die Unfallverhütung. Nur an Ort und Stelle und unter dem unmittelbaren Eindruck des Betriebsgeschehens können die Gefahrenquellen für die Sicherheit des Personals - Interesselosigkeit der Belegschaft oder Mängel im Betriebe - erkannt, bekämpft und abgestellt werden. Darum hat jedes EAW und jede Dienststelle bei jeder sich bietenden Gelegenheit eigene Unfallverhütungs-Propaganda zu betreiben und aus eigenem Antrieb zu handeln, ohne darauf zu warten, ob etwas von oben angeordnet wird, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob die Unfallohäufigkeit im eigenen Betriebe, verglichen mit dem Unfallgeschehen bei anderen Dienststellen, erträglich ist.

Vorsorge ist die Hauptsache und besser als Fürsorge!

Im übrigen ist es allen Stellen unbenommen, neben den aufgezählten andere geeignete Werbemittel zur Aufklärung des Personals über die Bedeutung der Unfallverhütung und zu seiner Gewinnung als Mitarbeiter anzuwenden. Überhaupt wird erwartet, daß vor allem leitende Beamte - Dezernenten, Amtsvorstände, Werkdirektoren und Dienststellenvorsteher -, aber auch Sicherheitsingenieure, Sicherheitsbeamte, Sicherheitsobmänner und Personalvertretungen aus eigener Initiative neue Gedanken für die Unfallverhütung entwickeln und praktisch einsetzen.



Unfallverhütung und Unterricht

Vorbemerkungen

Alljährlich erleiden viele Eisenbahner durch Unfälle bei der Arbeit und auf dem Wege vom und zum Dienst Schaden an Leben und Gesundheit. Erfahrungsgemäß, und auch durch die Statistik belegt, ist der größte Teil der Unfälle auf

eigene Unvorsichtigkeit,
Unachtsamkeit,
Ungeschicklichkeit,
Unkenntnis der Gefahr,
Verkennung der Gefahr,
Unterschätzung der Gefahr,
Gleichgültigkeit,
Leichtsinn,
Vergeßlichkeit und
Bequemlichkeit,

aber auch auf mangelhafte Kenntnis und auf Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschrift zurückzuführen.

Die UVV ist aber genau so eine Dienstvorschrift wie alle anderen auch, und ihre gründliche Kenntnis gehört ebenso zum Berufswissen des Eisenbahners für seine tägliche Arbeit wie die aller übrigen Dienstvorschriften, die für seinen praktischen Dienst in Betracht kommen. Neben der Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung (vgl Anh I) muß das Personal daher auch laufend über die Gefahren in allen Teilen des Eisenbahnbetriebes und ihre Verhütung unterwiesen werden. Das hat zu geschehen

- a) beim Eintritt in den Eisenbahndienst,
- b) beim Wechsel der Beschäftigung,
- c) während der Ausbildung,
- d) im Dienstunterricht,
- e) in den Dienstbesprechungen und
- f) bei jeder anderen sich bietenden Gelegenheit.

Hierbei sind den Bediensteten zu ihrem eigenen Schutz aber auch Erfahrungen in der praktischen Unfallverhütung zu vermitteln.

Für die Durchführung des Unterrichts gelten

- (1) die Dienstvorschrift für das Unterrichtswesen (DV 128 Teile I und II — Unterrichtsvorschrift —) und

- (2) dieser Anhang, der die Unterrichtsvorschrift auf dem Gebiete der Unfallverhütung nach den letzten Erkenntnissen in der Neuordnung des Unfallverhütungsdienstes bei der Bundesbahn ergänzt.

Lehrmittel sind

- a) die UVV — Teile I und II —,
- b) die Schutzregelhefte,
- c) das Lehrstoffheft Unfallverhütung (Lehrfach a 6),
- d) die Reichs-Straßenverkehrsordnung,
- e) Merkregeln, Mahnsprüche,
- f) Unfallverhütungsbilder,
- g) Tafeln mit bildlichen Darstellungen der statistischen Unfallzahlen über Unfallursachen, Unfallfolgen und unfallbringende Tätigkeiten,
- h) Lichtbilder und Filme.

Der zu behandelnde Lehrstoff ist jeweils der Aufnahmefähigkeit der Hörer und ihrer künftigen dienstlichen Verwendung anzupassen. Die Lehrmittel unter e) bis h) sollen den Unterricht beleben. Sie werden die Erkenntnisse erhärten und diese dem Unterrichtsteilnehmer besser einprägen. Von ihnen ist daher vor allem in den Dienstanfänger- und Verwaltungslehrgängen weitgehender Gebrauch zu machen.

In den Schutzregelheften, von denen jeder Eisenbahner diejenigen Stücke ausgehändigt erhält, deren Inhalt er bei seiner Arbeit wissen und beachten muß, sind die Berufsgefahren im Eisenbahnbetriebe und ihre Verhütung ausführlich dargestellt. Aus ihnen und dem übrigen Lehrstoff ist jeweils das unbedingt Erforderliche auszuwählen, jedoch stets so, daß der Eisenbahner den notwendigen Überblick über Richtigverhalten und unfallsicheres Arbeiten gewinnt. Welche Schutzregelhefte als Lehrstoff zu benutzen sind, bestimmt die Tätigkeit des Eisenbahners (vgl. hierzu „Verzeichnis und Verteilungsplan der Schutzregelhefte“ — Anlage 1 der UVV Teil I —, Verteilungsplan für Bedienstete).

Alle Lehrkräfte haben sich mit dem Lehrstoff ihres Unterrichtsgebiets eingehend vertraut zu machen. Die gründliche Kenntnis der Betriebsvorgänge in Verbindung mit der Unfallverhütung ist für die Unterrichtserteilung selbstverständliche Voraussetzung. Außerdem verlangt der Unterricht von jedem Lehrer Begeisterung für die Idee aus Überzeugung für ihre Richtigkeit. Wer die Unfallverhütung als nebensächliche, minderwichtige Aufgabe im Eisenbahnbetriebe ablehnt, ist hier als Lehrer nicht geeignet.

Im Unterricht soll sich allgemein, namentlich aber in den Dienst- an- fänger- und Verwaltungslehrgängen, an das Vorgetragene eine Aussprache anschließen. Dadurch wird der Wert des Vorge- tragenen wesentlich erhöht. Aus der Aussprache erkennt der Lehrer, ob seine Ausführungen verstanden worden sind, und der Zuhörer kann sich über zweifelhafte Punkte Aufklärung verschaffen oder selbst Anregungen zur Verbesserung der Unfallverhütung geben.

Praktische Übungen (Begriff s im Abschnitt „Allgemeines“) werden zweckmäßig einem als Lehrmeister besonders geeigneten Aufsichtsführenden unter Mitwirkung des Lehrers übertragen.

Allgemeines

Die Unfallverhütung ist eine Aufgabe, die jeden Eisenbahner — Beamten, Angestellten und Arbeiter — angeht, und seine Unter- weisung auf diesem Gebiet soll ihn befähigen, sich selbst und andere vor den Gefahren in den verschiedenen Teilen des Eisen- bahnbetriebes und auf dem Wege vom und zum Dienst zu schützen. Dieser Gedanke hat das Unterrichtswesen in der Unfallverhütung zu beherrschen, und zwar mit dem Ziel, hierin den Eisenbahner so zu schulen, daß er sich der eigenen Verantwortung bewußt ist. Die oft gehörten Meinungen, „Unfälle wird man nie ganz verhüten“, „Bei uns passiert eigentlich nicht viel“ oder „Wo gehobelt wird, fallen auch Späne“, und ähnliches mehr, sind billige Redensarten oberflächlicher und verantwortungsloser Leute, denen Leben und Gesundheit ihrer Arbeitskollegen gleichgültig sind. Deshalb muß das Personal gerade auch aus der Gestaltung des Unterrichts über Unfallverhütung erkennen, daß Unfälle keine „schicksalhaften Zufälligkeiten“ sind, gegen die man macht- los ist, d h nichts zu tun braucht, sondern daß sie in ihrer überwiegenden Zahl vermieden werden können, wenn man sich die Schutzregeln einprägt und sie beachtet.

Aber nicht das Wissen allein verbürgt den Erfolg, sondern das Können! Das gilt in besonderem Maße für die sogenannten gefährlichen Mußhandlungen im äußeren Bahnhofsdiens (vor allem im Rangierdienst beim Hemmschuhlegen, Kuppeln und Auf- und Abspringen), im Zugbeförderungsdienst und im Zugbe- gleitdienst, wo Dienstverrichtungen ausgeführt werden müssen, die mehr oder weniger lebensgefährlich sind. Der Unterricht ist des- halb bei jeder Gelegenheit durch Einüben des Richtigerhaltens am tatsächlichen Arbeitsablauf zu ergänzen. Die Unterweisung erhält hier die Form der praktischen Ausbildung. Durch wiederholtes

Üben muß die Richtighaltung zur Gewohnheit werden, so daß sie vollständig unbewußt abläuft und selbst in Augenblicken der Gefahr blitzschnell richtig ausgeführt wird.

Wegen ihrer hohen Bedeutung für die Erhaltung von Leben und Gesundheit des Eisenbahners ist Unfallverhütung überall, bei Unterweisung der Neueingestellten, bei jeder Ausbildung, beim Dienstunterricht, bei Dienstbesprechungen oder bei anderen Gelegenheiten mit besonderem Ernst und Eifer zu lehren und zu vertiefen und in der Gedankenwelt des Personals zu verankern.

Wie es durch den Unterricht gelungen ist, dem Eisenbahner

die „Achtung vor dem Signal“ und

die „Achtung vor der Minute“

beizubringen, muß es auf gleiche Weise gelingen, ihn auch zur

„Achtung vor der Unfallgefahr“

zu erziehen!

Durchführung des Unterrichts und Lehrstoffe

A. Unterweisung beim Eintritt in den Dienst und beim Wechsel der Beschäftigung

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt A)

1. Aufgabe und Durchführung des Unterrichts

Der Neuling ist durch seine Unerfahrenheit — namentlich im Richtigverhalten auf Bahngelände — besonders gefährdet und muß deshalb auf die Gefahren des Eisenbahnbetriebes auch besonders aufmerksam gemacht und über die Verhütung von Unfällen durch eigenes Verhalten gründlich aufgeklärt werden. Hier darf nichts versäumt werden, und es ist auf diesem Gebiete die vornehmste Aufgabe der Dienstvorgesetzten, mit Hingabe und Verständnis das neueingestellte Personal von vornherein von der unbedingten Notwendigkeit der ständigen Beachtung der UVV zu überzeugen.

Die Unterweisung der Neulinge soll sich auf die Tätigkeiten beschränken, die sie tatsächlich auszuführen haben, und den praktischen Zweck in den Vordergrund stellen. In diesem Rahmen sind aber alle Gefahren zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Verhütung im Einzelfall dem Neuling etwa durch seine beruflichen, z B handwerkliche, Vorbildung bekannt ist oder bekannt sein muß.

Bei der Unterweisung ist auch der Werbegedanke zu besprechen (vgl Anhang I).

Die Dienstvorgesetzten richten auch späterhin ihre besondere Aufmerksamkeit ständig darauf, ob die Neulinge die Belehrung erfaßt haben und sie befolgen. Bei fehlerhafter Anwendung der Schutzregeln sind die Neulinge sofort aufzuklären.

Nach längerer Unterbrechung des Eisenbahndienstes sind Wiedereingestellte erneut zu unterweisen.

Wenn die Unfallgefährdung sich durch Wechsel der Arbeitsart, des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsgeräts irgendwie ändert, sind die Bediensteten über die neuen Verhältnisse eingehend zu unterrichten.

Diese Bestimmungen gelten für alle Neulinge (Arbeiter, Angestellte, Dienstanfänger, Lehrlinge, Jungwerker).

Im übrigen ist die allgemeine Unterweisung in der Unfallverhütung von Zeit zu Zeit — mindestens halbjährlich — zu wiederholen, sofern die Bediensteten nicht etwa an dem regelmäßigen Pflichtunterricht nach den folgenden Abschnitten teilzunehmen haben. Für die Durchführung dieser allgemeinen Wiederholungsunterweisungen sind die Bestimmungen im Abschnitt Ea, „Dienstunterricht“, sinngemäß anzuwenden.

2. Lehrstoffe

Den grundlegenden Lehrstoff für alle Neulinge enthalten die „Hinweise zur Unfallverhütung für neueingestellte Eisenbahner“, Drucksache Nr 132 102, die allen Neueingestellten beim Dienst Eintritt auszuhändigen sind, und folgende Schutzregelhefte*:

*) Die Ziffern über dem Strich bezeichnen diejenigen Schutzregelhefte, die das gewöhnliche Arbeitsgebiet des Bediensteten betreffen und als Regel-lehrstoff zu besprechen sind. Der Inhalt der Schutzregelhefte unter dem Strich ist im Unterricht nur dann zu behandeln, wenn von den zu Unterweisenden Tätigkeiten im Sinne der darin enthaltenen Schutzregeln ausgeübt werden.

(1) bei Bahnunterhaltungsarbeitern

§ 43
Ziffer 4

1, 6, 11, 21, 25
7, 8, 12, 18, 22, 23, 26, 27

(2) bei Telegraphenunterhaltungsarbeitern

§ 44
Ziffer 4

1, 2, 6, 7, 8, 9, 11, 21, 24, 25
12, 23, 27, 36, 43, 48, 49

(3) bei Arbeitern in Starkstromanlagen

§ 45
Ziffer 4

1, 6, 8, 9, 25, 36, 37
2, 3, 7, 11, 12, 18, 21, 23, 25, 27, 39

(4) bei Schrankenwärtern

§ 46
Ziffer 4

1, 6, 11
3, 12

(5) bei Rangierarbeitern

§ 47
Ziffer 4

1, 11, 13
8, 12, 14, 15

(6) bei Güterbodenarbeitern

§ 48
Ziffer 3

1, 11, 16
8, 12, 15, 17

(7) bei Gepäckarbeitern

§ 49
Ziffer 3

1, 11, 16
12, 15

(8) bei sonstigen Bahnhofsarbeitern

§ 50
Ziffer 3

1, 6, 7, 11
3, 8, 12

§ 51
Ziffer 3

(9) bei Dienstfrauen der D-Züge

1, 3, 11, 13

12

§ 52a
Ziffer 4

(10) bei Arbeitern im Betriebsmaschinen-
dienst

a) Maschinenputzer

1, 6, 7, 8, 9, 11, 18, 27, 31, 41

2, 3, 12, 14, 21, 34, 36, 37, 39

§ 52b
Ziffer 4

b) Wagenputzer und Viehwagen-
reiniger

1, 6, 7, 11, 18, 21, 31, 41

2, 3, 12, 34

§ 52c
Ziffer 4

c) Wagenkuppler und Schmierer

1, 6, 11, 13, 18, 21, 31, 41

3, 12, 34

§ 52d
Ziffer 4

d) Kohlenlader

1, 6, 7, 11, 16, 17, 18

2, 8, 9, 37, 41

§ 53
Ziffer 4

(11) bei Werkstättenarbeitern (alle Be-
diensteten in Werkstättenanlagen)

1, 6, 8, 9, 41

2, 3, 7, 11, 12, 18, 27, 28, 31, 34, 35, 36,

37, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

§ 54
Ziffer 4

(12) bei Lagerarbeitern in Oberbaustoff-
lagern, Schwellenlagern, Lagern der
Werke und anderen Stofflagern

1, 6, 7, 16, 18

2, 3, 8, 9, 17, 37, 41

(13) beim Kraftwagenpersonal

1, 2, 6, 8, 11, 32

12, 16

(14) bei Arbeitern im Verwaltungs-, Büro-
und Hausdienst

a) Arbeiter im Hausdienst

1, 7, 8

3, 6, 9, 41

b) Botenpersonal
mit Außentätigkeit

1, 11

3, 12, 18, 41

im Innendienst

1

3

c) Bürokräfte
mit Außentätigkeit

1, 11

3, 8, 12, 18, 41

im Innendienst

1

3

d) Pförtner

1

41

e) Scheuerfrauen

1, 3, 7

2, 11, 12, 18, 41

(15) bei Arbeitern in Druckereien

1, 2, 6, 8, 38

3, 36

B. Unterrichtung der Arbeiter vor selbständiger Wahrnehmung des Beamtendienstes

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt B)

1. Aufgabe und Durchführung des Unterrichts

Im Rahmen der örtlichen Dienstaufgaben eines Beamtendienstturers ist hier aus der Unfallverhütung alles das zu lehren, was der Beamtendiensttuer auf seinem Dienstposten wissen und können muß, um sich und andere vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und auf dem Wege vom und zum Dienst zu schützen. Mag ihm vieles auch schon aus seiner früheren Tätigkeit bekannt sein, immer wieder müssen ihm die Bestimmungen der UVV und der Schutzregelhefte nahe gebracht werden, damit sie ihm ebenso in Fleisch und Blut übergehen wie beispielsweise die Fahrdienstvorschriften oder das Signalebuch oder die Begriffe und Handhabung der Tarife. Gerade die Unfallverhütung, deren Zweck und unbedingte Notwendigkeit meistens erst erkannt und gewürdigt werden, wenn ein Unfall geschehen ist und nach dem Ereignis immer schnell wieder verblassen, muß im Eisenbahndienst durch ständige Belehrung und Aufklärung lebendig erhalten werden. Hierzu bietet die Unterrichtung vor selbständiger Wahrnehmung des Beamtendienstes die beste Gelegenheit. Sie soll das bereits Bekannte vertiefen und festigen und gegebenenfalls entsprechend ergänzen, aber auch den Sinn wecken für Verantwortlichkeit und Pflichttreue bei der Erfüllung der Aufgaben der Unfallverhütung. Deshalb sind zu diesen Unterweisungen auch die Beamtendiensttuer auf Posten von Rangieraufsehern, Werkführern, Werkmeistern und Reserve-Lokomotivführern heranzuziehen, für die ein vorbereitender Unterricht nach der Unterrichtsvorschrift sonst nicht vorgesehen ist (vgl Fußnote zu § 2 Ziff 6 der Unterrichtsvorschrift Teil I).

Die Lehrweise in den Unterrichtsstunden soll enge Verbindung mit dem praktischen Dienst suchen und den Unterricht durch Beispiele aus dem Unfallgeschehen auf der Dienststelle oder von bemerkenswerten Unfällen aus dem Nachbarbereich anschaulich und und wirklichkeitsnahe machen.

Auch hier ist der Werbegedanke (vgl Anhang I) in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

2. Lehrstoffe (Schutzregelhefte*)

§ 56

- (1) Beamtendiensttuer auf Dienstposten
der Betriebswarte im vereinigten
Betriebs- und Verkehrsdienst

1, 11, 13, 16

3, 8, 12, 14, 15, 17, 18, 23

- (2) Beamtendiensttuer auf Dienstposten § 57
der Betriebswarte im Betriebs-
dienst

1, 11, 13

3, 8, 12, 14, 23

- (3) Beamtendiensttuer auf Dienstposten § 58
der Betriebswarte im Verkehrs-
dienst

1, 11, 16, 18

3, 8, 12, 15, 17

- (4) Beamtendiensttuer auf Dienstposten § 59¹
der Betriebswarte bei bau- und Ziffer 1
maschinentechnischen Dienst-
stellen

1, 8, 11, 18

3, 12, 41

- (5) Beamtendiensttuer auf Dienstposten § 60
der Wagenmeister

1, 2, 6, 8, 11, 13, 31

12, 23, 36

- (6) Beamtendiensttuer auf Dienstposten § 61
der Signalwerkführer, Telegra-
fenwerkführer und Leitungsauf-
seher

1, 2, 6, 7, 8, 9, 11, 21, 24, 25, 43

12, 18, 23, 27, 36, 41, 42, 45, 47, 48, 49

*) Die Ziffern über dem Strich bezeichnen diejenigen Schutzregelhefte, die das gewöhnliche Arbeitsgebiet des Bediensteten betreffen und als Regellehrstoff zu besprechen sind. Der Inhalt der Schutzregelhefte unter dem Strich ist im Unterricht nur dann zu behandeln, wenn von den Unterrichtsteilnehmern Tätigkeiten im Sinne der darin enthaltenen Schutzregeln ausgeübt werden.

- § 62 (7) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Lokomotivheizer und
Reserve-Lokomotivführer
1, 2, 6, 8, 11, 31
12, 23, 25
- § 63 (8) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Kraftwagenführer
1, 2, 6, 8, 11, 16, 32
12, 23
- § 64 (9) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Rottenführer
1, 6, 7, 11, 21, 22, 25, 26, 27
8, 9, 12, 18, 23, 43
- § 65 (10) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Weichenwärter als
Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen
1, 8, 11
12, 23
- § 66 (11) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Weichenwärter im
Weichen- und Stellwerksdienst
a) im Weichendienst
1, 11, 13
8, 12, 14, 15, 24, 41
b) im Stellwerksdienst
1, 6, 8, 11, 24
12
- § 67 (12) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Weichenwärter im
Blockdiens
1, 6, 8, 11, 24
12
- § 68 (13) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Weichenwärter auf
Haltepunkten
1, 6, 11, 16, 24
8, 12

- | | |
|---|------|
| (14) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Zugschaffner | § 69 |
| <u>1, 2, 8, 11, 13</u> | |
| 3, 12, 16, 23, 25 | |
| (15) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Triebwagenschaffner | § 70 |
| <u>1, 2, 6, 8, 11, 13, 31</u> | |
| 12, 36 | |
| (16) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Bahnhofsschaffner | § 71 |
| <u>1, 11</u> | |
| 3, 8, 12 | |
| (17) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Bahnwärter | § 72 |
| <u>1, 11</u> | |
| 3, 8, 12 | |
| (18) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Matrosen | § 73 |
| <u>1, 7, 15, 16, 17, 33</u> | |
| 11, 13, 14 | |
| (19) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Rangieraufseher | |
| <u>1, 11, 13</u> | |
| 8, 12, 14, 15 | |
| (20) Beamtendiensttuer auf Dienstposten
der Werkführer und Werkmeister | |
| <u>1, 6, 7, 8, 9, 11,</u> | |
| 2, 3, 12, 13, 18, 21, 23, 25, 27, 31, 32, 33, 34, | |
| 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 | |
| (21) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten der Amtsgehilfen | |
| a) mit Außentätigkeit | |
| <u>1, 11</u> | |
| 3, 12, 18, 41 | |
| b) im Innendienst | |
| <u>1</u> | |
| 3 | |
| (22) Beamtendiensttuer auf Dienst-
posten von Beamten in Druckereien | |
| <u>1, 2, 6, 38</u> | |
| 3, 8, 36 | |

C. Unterricht über Unfallverhütung in den Dienstanfängerlehrgängen

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt C)

1. Aufgabe und Durchführung des Unterrichts

Die Dienstanfängerlehrgänge vermitteln den Teilnehmern die Kenntnis der Dienstvorschriften schulmäßig. Im Lehrplan erscheint die Unfallverhütung als Lehrfach a 6 für alle Teilnehmergruppen, jeweils im Umfange ihrer künftigen Dienststellung oder Verwendung. Der Dienstanfänger soll hier in den Geist der UVV eindringen und ihren Zweck und ihre Ziele als eine Gemeinschaftsaufgabe und als eine lebensnotwendige soziale Forderung erkennen. Hierfür Verständnis, Interesse, Verantwortungsbewußtsein und vorbildliche Pflichterfüllung zu wecken, ist die vornehmste Aufgabe der planmäßigen Schulung der Dienstanfängerlehrgänge.

Soweit bei den künftigen Dienstaufgaben der Unterrichtsteilnehmer gefährliche Mußhandlungen in Frage kommen, sind sie im Unterricht besonders zu berücksichtigen und durch praktische Ausbildung am tatsächlichen Arbeitsablauf zu üben.

Über Unfallverhütung ist in jeder geeigneten Unterrichts- oder Übungsstunde zu lehren.

Unterrichts-
vorschrift
Teil II
§ 80

2. Lehrstoffe

Entsprechend den Aufgaben der Dienstanfängerlehrgänge soll hier der gesamte Lehrstoff über Unfallverhütung behandelt werden, wobei jeweils der Aufnahmefähigkeit und künftigen Verwendung der einzelnen Teilnehmergruppen Rechnung zu tragen ist. Mit diesen Beschränkungen ist der Lehrstoff auszuwählen. In Betracht kommen:

(1) für das allgemeine Wissen

die allgemeinen Bestimmungen der UVV mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 und den Anhängen I, II, III und IV,

das Lehrstoffheft „Lehrfach a 6“, *)

*) Die letzte Ausgabe — 1934 — des Lehrstoffheftes „Lehrfach a 6“ wird entsprechend der Neufassung der UVV neu bearbeitet. Sie kann jedoch bis zu ihrer Neuauflage unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schutzbestimmungen der neuen UVV für den Unterricht in den Dienstanfänger- und Verwaltungslehrgängen noch weiter benutzt werden.

die in Betracht kommenden Vorschriften der
Reichs-Straßenverkehrsordnung und

die Schutzregelhefte

1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 27 und 34

außerdem

(2) für den Betriebs- und Verkehrs-
dienst

a) Rangierdienst

die Schutzregelhefte 13, 14, 15 und 33,

b) Zugbegleitdienst

die Schutzregelhefte 13 und 23,

c) Ladedienst

das Schutzregelheft 15,

(3) für den Bahnunterhaltungsdienst

die in Betracht kommenden Bestimmungen des
Teiles II UVV und die Schutzregelhefte

21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 41, 42, 43, 45, 47,
48 und 49,

(4) für den Betriebsmaschinendienst

die in Betracht kommenden Bestimmungen des
Teiles II UVV und die Schutzregelhefte

13, 14, 15, 21, 23, 25, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 43,
45 und 49,

(5) für den Werkstättendienst

die in Betracht kommenden Bestimmungen des
Teiles II UVV und die Schutzregelhefte

13, 14, 28, 31, 32, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 48 und 49,

(6) für den Kraftfahrzeugdienst

die in Betracht kommenden Bestimmungen des
Teiles II UVV und die Schutzregelhefte

15 und 32,

(7) für den Schiffsmaschinendienst

die in Betracht kommenden Bestimmungen des
Teiles II UVV und die Schutzregelhefte

13, 14, 15, 33, 36 und 39.

Der nach Ziffer (1) bis (7) zu behandelnde Stoff ist
im Lehrstoffheft „Lehrfach a 6“ übersichtlich zusam-
mengestellt.

D. Unterricht über Unfallverhütung in den Verwaltungslehrgängen

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt D)

1. Aufgabe und Durchführung des Unterrichts

Auch in den Verwaltungslehrgängen wird den Teilnehmern die Kenntnis der Dienstvorschriften schulmäßig vermittelt. Entsprechend ihrer Aufgabe, die Dienstanfänger des gehobenen Dienstes für die Tätigkeit im Verwaltungsdienst oder als Vorsteher größerer Dienststellen vorzubereiten, sind hier die in den Dienstanfängerlehrgängen erworbenen Kenntnisse zu erweitern. In der Unfallverhütung ist den Teilnehmern unter Anleitung zum Selbststudium ein umfassender Gesichtskreis zu geben und der Blick der Hörer auf die große Linie zu richten, die im Unfallverhütungsdienst seit Jahren bei der Bundesbahn eingehalten wird und nicht verlassen werden darf.

Über Unfallverhütung ist in jeder geeigneten Unterrichts- oder Übungsstunde zu lehren.

Unterrichtsvorschrift 2. Lehrstoffe

Teil II

§ 151

und

§ 159

Ziff 10

In den Verwaltungslehrgängen sind dieselben Gegenstände zu behandeln, wie sie für den Unterricht über Unfallverhütung in den Dienstanfängerlehrgängen vorgesehen sind, jedoch unter dem Gesichtswinkel, daß sie dort für Anfänger gelehrt werden, während an dem Unterricht in den Verwaltungslehrgängen Fortgeschrittene pflichtmäßig teilnehmen. Es kommt hier darauf an, das auf den Dienstanfängerlehrgängen Gelernte in den Vorstellungen und Erfahrungen der Hörer so zu klären und zu ordnen, daß sie aus dem gesamten Lehrstoff über den Unfallverhütungsdienst bei der Deutschen Bundesbahn den allgemeinen Überblick gewinnen, den sie für ihre künftigen dienstlichen Aufgaben im Verwaltungsdienst und als Leiter größerer Dienststellen gebrauchen. Die Werbung für die Idee „Unfallverhütung“ (vgl. UVV Anhang I) hat dabei in den Vordergrund zu treten. Im übrigen sollen die Hörer auch mit dem einschlägigen Schrifttum über Unfallverhütung bekanntgemacht werden.

E. Dienstliches Fortbildungswesen

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt E)

a) Dienstunterricht

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — §§ 31 bis 40)

Der planmäßige Dienstunterricht ist noch mehr als die Unterweisung der Arbeiter vor selbständiger Wahrnehmung des Beamtendienstes (vgl. Abschnitt B Ziff I) geeignet, die Lehren über die unbedingte Notwendigkeit der Unfallverhütung durch ständige Hinweise und Aufklärung lebendig zu erhalten. Daher ist in jeder Unterrichtsstunde, jedoch nicht mehr als einmal an einem Tage bei denselben Unterrichtsteilnehmern, in geeigneter Weise auf die Unfallgefahren und deren Verhütung, möglichst unter Verwendung von Beispielen, hinzuweisen, und zwar unter Beschränkung auf die dienstlichen Tätigkeiten des Teilnehmerkreises. Durch Besprechung von bemerkenswerten Unfällen, insbesondere von solchen, die auf der eigenen Dienststelle vorgekommen sind, soll den Teilnehmern das vermeidbare Unfallgeschehen vor Augen geführt und ihre Mitarbeit zum eigenen Schutz und im Kampf gegen die vermeidbaren Unfälle gewonnen werden.

Die Bestimmungen im Abschnitt B gelten sinngemäß.

b) Dienstbesprechungen

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — § 41)

Für die Dienstbesprechungen auf den Dienststellen durch den Dienststellenleiter oder seinen Vertreter sind die Bestimmungen unter a) sinngemäß anzuwenden.

In den Dienstbesprechungen zur Unterrichtung der Dienststellenleiter durch den Amtsvorstand ist die Unfallverhütung jedesmal sowohl bei Einzelbesprechungen als auch bei den vorgesehenen gemeinsamen Besprechungen zu behandeln. Bei diesen Zusammenkünften sollen die Unfallverhütung aus dem

Gesichtswinkel des gesamten Unfallgeschehens (im Amtsbezirk, ED-Bezirk, Gesamtbereich der Deutschen Bundesbahn) unter Erörterung bemerkenswerter Unfälle besprochen und etwa neu gewonnene Erkenntnisse zur Verhütung von Unfällen vermittelt werden. Vor allem ist bei diesen Gelegenheiten auch immer wieder die Kraft der Werbung zu betonen und den Dienststellenleitern die Ermahnung und Aufklärung des Personals zur besonderen Pflicht zu machen. Neues Werbematerial, z B Unfallverhütungsbilder, Merkregeln Wandsprüche, ist gegebenenfalls zu verteilen, sein Sinn und Zweck zu erläutern.

F. Unterricht für Handwerkslehrlinge, Hoch- und Fachschulpraktikanten und Jungwerker

(Unterrichtsvorschrift — Teil I — Abschnitt F)

Die Bestimmungen im Abschnitt A „Unterweisung beim Eintritt in den Dienst und beim Wechsel der Beschäftigung“ sind sinngemäß anzuwenden, sofern der Unterricht über Unfallverhütung im Einzelfall nicht etwa schon in den Dienstanfänger- oder Verwaltungslehrgängen erteilt wird.

G. Unterweisung des Personals über Unfall- verhütung bei jeder sich bietenden Gelegenheit

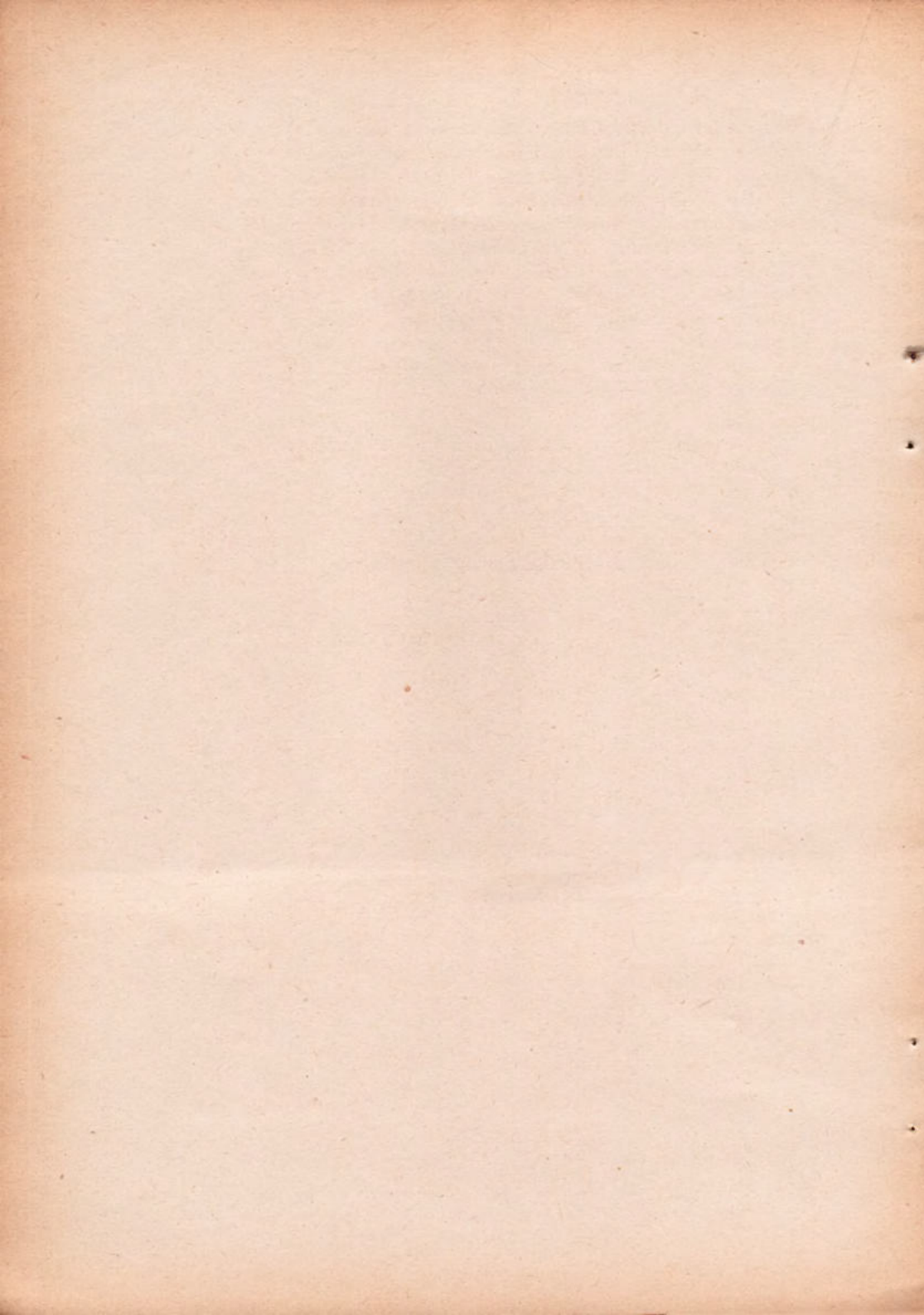
Unabhängig von dem in den Abschnitten A bis F geregelten Unterricht ist jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen,

allen Eisenbahnern die Bedeutung des Unfallverhütungsdienstes bei der Deutschen Bundesbahn nahe zu bringen,

sie von der unbedingten Notwendigkeit der Unfallverhütung zum eigenen Schutz und zur Erhaltung von Leben und Gesundheit anderer zu überzeugen und sie zur „Achtung vor der Unfallgefahr“ zu erziehen.

Die Dezernenten, Amtsvorstände und ihre Vertreter, die Betriebsingenieure und Kontrollöre auf ihren Dienstreisen, die Werkdirektoren in ihren Betrieben und die Dienststellenleiter auf ihren Dienststellen, ferner alle Sicherheitsingenieure, Sicherheitsbeamten und Sicherheitsobmänner in ihren Arbeitsbereichen haben die Pflicht, das Unfallgeschehen bei der Bundesbahn mit Aufmerksamkeit zu beobachten und, wo und wann immer nur möglich, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu besprechen, das Personal im Unfallschutz zu unterweisen und es zur eigenen Vorsicht und zur Beachtung der UVV anzuhalten.

In den Ausbesserungswerken und auf den Dienststellen ist jeder bemerkenswerter Unfall sofort zum Anlaß zu nehmen, der Belegschaft den Unfallhergang, seine Ursachen und Folgen und ggf das menschliche Versagen vor Augen zu führen und die in Betracht kommenden Schutzregeln kurz zu besprechen.





Unfallverhütung und bahnärztlicher Dienst

Vorbemerkungen

In der Unfallverhütung ist es Aufgabe des bahnärztlichen Dienstes, die Gefahren für die Gesundheit des Personals in den einzelnen Dienstzweigen des Eisenbahnbetriebes durch ärztliche Vorsorge zu verhüten oder doch wesentlich herabzumindern.

Die praktische Durchführung der ärztlichen Vorsorge innerhalb eines bestimmten Bezirks (Bahnarztbezirk), nämlich die Überwachung des gesamten Gesundheitsdienstes bei den Dienststellen — vertrauensärztliche Tätigkeit, Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und der gesundheitlichen Fürsorge — obliegt den Bahnärzten, denen Fachärzte für Ohren- und Augenleiden, in gegebenen Fällen auch Fachärzte für Nerven- und andere Krankheiten, zur Seite stehen.

Die Oberbahnärzte, je einer für den Bereich einer jeden Eisenbahndirektion bestellt, haben die Tätigkeit der Bahnärzte zu überwachen.

Die Bahnärzte müssen über die verschiedenen Arten der Untersuchung auf Farbentüchtigkeit und Sehschärfe sowie über das eignungstechnische Prüfungsverfahren unterrichtet und mit den Dienstobliegenheiten der Eisenbahner und mit den an die einzelnen Bedienstetengruppen zu stellenden besonderen Anforderungen sowie mit dem Wesen und Zweck der Betriebseinrichtungen eingehend vertraut sein. Jede Erkrankung eines Bediensteten und jede Unregelmäßigkeit einer Betriebseinrichtung, die das Personal oder die Betriebssicherheit gefährden könnten, haben die Bahnärzte sofort zu melden. Ihre Aufgaben in der Unfallverhütung sind im einzelnen folgende:

1. die allgemeine Gesundheitspflege der Deutschen Bundesbahn für das Personal zu fördern,
2. den Gesundheitszustand der von ihnen zu untersuchenden Eisenbahner hinsichtlich der Unbedenklichkeit ihrer Verwendung für die vorgesehene Arbeit genau zu prüfen,
3. den besonderen Schutz des beteiligten Personals gegen Berufskrankheiten ständig zu überwachen,
4. die Einrichtungen und Geräte der Dienststellen zur Vorbeugung von Berufskrankheiten und zur Vorsorge für Kranke und Verletzte auf Vorhandensein und einwandfreien Zustand zu überprüfen.

In diesen Aufgaben sollen die Bahnärzte und die Leiter der Dienststellen persönlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Es ist Pflicht der Leiter der Dienststellen, sich ständig mit dem Bahnarzt über die Gefahren für die Gesundheit des Personals zu beraten und dabei Erfahrungen und Beobachtungen im Unfallgeschehen auf der Dienststelle und in den Erkrankungen und Erkrankungsmöglichkeiten der Bediensteten zu erörtern, damit die etwa notwendigen Verhütungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen gegebenenfalls sofort in eigener Zuständigkeit getroffen oder bei den vorgesetzten Stellen angeregt werden können.

Durchführung des bahnärztlichen Dienstes auf dem Gebiete der Unfallverhütung

Allgemeine Förderung der Gesundheitspflege

Die bahnärztliche Vorsorge zur Verhütung von Gesundheitsschäden und Unfällen des Personals liegt bereits in den Aufgaben des Bahnarztes zur Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege.

- a) Bei allen dienstlichen Gelegenheiten vor allem im Anschluß an den von ihm zu erteilenden Unterricht oder in besonderen Vorträgen, soll der Bahnarzt auf die Schädlichkeit des übermäßigen Rauchens und des Genusses geistiger Getränke hinweisen und die Bediensteten und ihre Angehörigen über allgemeine Gesundheitsfragen aufklären, insbesondere über richtige Körper-, Wohnungs- und Familiengesundheitspflege, verständige Lebensführung, zweckmäßige Ernährung und ausreichende Krankheitsverhütung.
- b) Lungenleiden, Krebs, Geschlechtskrankheiten und andere gefährliche Krankheiten hat er zu bekämpfen und für rechtzeitige und zweckmäßige Heilbehandlung solcher Kranken zu sorgen.
- c) Auf die gesundheitliche Zulänglichkeit aller Betriebseinrichtungen hat er zu achten und sich an der Prüfung der Wasseranlagen zu beteiligen.
- d) Die Auswirkung der Dienstdauervorschriften auf den Gesundheitszustand der Bediensteten soll der Bahnarzt überwachen und der Bundesbahn die sich dabei etwa als notwendig erweisenden Anregungen geben.

Allgemeiner Gesundheitszustand des Personals

Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Sehstörungen, Bruchschäden oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden oder farbenuntüchtig und daher bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen nicht mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

Über die Diensttauglichkeit erstatten die Bahnärzte vor der Einstellung der Bediensteten und während ihrer Verwendung im Dienst Gutachten nach der „Tauglichkeitsvorschrift“. In der Befundniederschrift ist gegebenenfalls klar auf körperliche Schwächen oder Gebrechen des Untersuchten hinzuweisen und seine Verwendung in dem vorgesehenen Dienst abzulehnen.

Berufskrankheiten

In einzelnen Dienstzweigen der Deutschen Bundesbahn müssen Arbeiten ausgeführt werden, die bei Außerachtlassung eines persönlichen Selbstschutzes und einer bahnärztlichen Vorsorge zu ernstesten Gesundheitsschäden (Berufskrankheiten) führen können. Berufskrankheiten sind alle Erkrankungen, die — in der 3. und 4. Verordnung über „Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten“ vom 16. 12. 1936 (RGBl I S 1117) und vom 29. 1. 1943 (RGBl I S 85) aufgezählt — besonderer Vorbeugungsmaßnahmen und ständiger ärztlicher Kontrolle bedürfen. Hierzu gehören u a Erkrankungen durch Blei, Benzol, Kohlenoxyd, schwere wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, Staublungen-erkrankung, Erkrankung durch Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und an Röntgengeräten, durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit.

Die persönlichen Schutzbestimmungen für den gefährdeten Eisenbahner enthalten die Schutzregelhefte 1 „Arbeit und Gesundheit“ und 2 „Arbeit und Berufskrankheiten“.

Berufskrankheiten sind entschädigungspflichtige Unfälle im Sinne der Unfallversicherung und besonders meldepflichtig! Aus diesem Grunde ist die gründliche und zuverlässige bahnärztliche Überwachung des gefährdeten Personals und der Gefahrenbetriebe besonders wichtig und für eine erfolgreiche Krankheitsverhütung unerläßliche Voraussetzung.

Die Oberbahnärzte und Bahnärzte haben sich daher über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Berufskrankheiten und ihrer vorbeugenden Behandlung auf dem laufenden zu halten.

Die Bahnärzte nehmen den gefährdeten Eisenbahner nicht nur bei sicherer Diagnose, sondern auch bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit in Beobachtung und Betreuung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Eisenbahner arbeitsunfähig ist oder noch arbeitet.

Wird ein Eisenbahner für mehr als 3 Tage — ausschließlich des Erkrankungsstages — arbeitsunfähig, oder stirbt er, und ist nach den Umständen oder nach den ärztlichen Angaben anzunehmen, daß eine Berufskrankheit vorliegt, so hat die Dienststelle, der der Erkrankte angehört, die „Betriebliche Berufserkrankungsanzeige“ zu erstatten. Die Geschäftsstellen für Beamten-Unfallfürsorge und die Bezirksleitungen der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen umgehend der Hauptleitung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde in Frankfurt (Main) zuzuleiten, die gegebenenfalls unter Einholung von Gutachten oder Obergutachten entscheidet, ob die Krankheit in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erkrankten steht und ob eine Berufskrankheit vorliegt.

Bleiarbeiter und Eisenbahner, die der Staublungenerkrankung (Silikose) ausgesetzt sind (s folgende lfd Nr 1 und 8), werden von den beteiligten Dienststellen karteimäßig erfaßt. Für jeden dieser Bediensteten ist die vorgeschriebene „Gesundheitskarte“ zu führen. Bei den ärztlichen Untersuchungen sind die Gesundheitskarten zur Eintragung des Befundes dem Bahnarzt vorzulegen. Dieser achtet auf richtige Eintragung des Befundes und auch darauf, daß ihm sämtliche in Betracht kommenden Bediensteten vorgestellt werden, was er sich von der betreffenden Dienststelle bestätigen läßt. Nach Eintragung der Untersuchungsergebnisse gibt er die Gesundheitskarten der Dienststelle wieder zurück. Für Bedienstete an Röntgengeräten gilt die DV 904 „Strahlenschutzanleitung“ (vgl hierzu folgende lfd Nr 10).¹

Wird bei einer Nachuntersuchung eine Berufskrankheit festgestellt, oder besteht der Verdacht einer solchen, dann fertigt der Bahnarzt für den Untersuchten die gesetzlich vorgeschriebene „Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit“ aus und legt sie durch den Oberbahnarzt

für Beamte: der Eisenbahndirektion (Geschäftsstelle für Beamten-unfallfürsorge) und

für Angestellte und Arbeiter: der Bezirksleitung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde vor.

Diese Stellen behandeln die ärztlichen Anzeigen wie die betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen der Dienststellen.

Regelmäßig am Schluß des Kalenderjahres bis zum 20. 1. des folgenden Jahres erstattet der Bahnarzt dem Chefarzt der Deutschen

Bundesbahn über die Durchführung der Untersuchungen, über notwendig gewordene Ausschließungen von Bediensteten von ihrer bisherigen Tätigkeit und über besondere Beobachtungen und Erfahrungen Bericht. Abschrift des Berichts erhält der Oberbahnarzt. Alle Mitteilungen des Bahnarztes an die Dienststellen über Berufskrankheiten (zeitweiligen oder dauernden Ausschluß eines Eisenbahners von der bisherigen Beschäftigung sowie über seine etwaige Wiederverwendung auf seinem alten Arbeitsplatz usw.) sind schriftlich zu geben.

Eine wesentliche Maßnahme der ärztlichen Vorsorge bei Berufskrankheiten ist die ständige Aufklärung der beteiligten Eisenbahner über die Gesundheitsgefahren ihrer Tätigkeit. Die Bahnärzte müssen daher jede sich bietende Gelegenheit benutzen, das Personal entsprechend zu belehren und es zur Befolgung der persönlichen Schutzbestimmungen eindringlich zu ermahnen.

1. Erkrankungen durch Blei und seine Verbindungen

Arbeiten mit Blei und seine Verbindungen können zu allgemeinen Beschwerden und schließlich zu chronischer Bleivergiftung führen.

Gefährdet sind alle Eisenbahner, die ständig oder überwiegend mit bleihaltigen Stoffen arbeiten, vor allem Maler, Anstreicher, Farbspritzer und Lackierer sowie solche Arbeiter, die mit dem Abkratzen alter Farbanstriche beschäftigt werden. Bleigefährdung, und zwar durch Bleidämpfe, besteht aber auch für die sogenannten Akkumulatorenarbeiter und beim Abwracken und Zerlegen alter, mit Bleifarben oder Bleimennige gestrichener Fahrzeuge, Brückenteile und Eisenträger mit Schneidebrennern und beim Löten sowie beim Gießen von flüssigem Blei in Lagerschalen oder beim Ausgießen schadhafter Wagenräder und Kugellager mit bleihaltigem Weißmetall. Alle diese sogenannten „Bleiarbeiter“ sind durch die Bahnärzte besonders zu überwachen. Die Dienststellen führen über jeden Bleiarbeiter die „Gesundheitskarte für Bleiarbeiter“, Vordruck Nr 132 31 (Anlage 1)

Anlage 1

a) Untersuchung vor erstmaliger Beschäftigung

Der Bahnarzt hat jeden Neueinzustellenden, der mit Bleiarbeiten beschäftigt werden soll, darauf zu untersuchen, ob er nach seinem Gesundheitszustande dazu geeignet ist. Vor der Untersuchung ist durch Befragen festzustellen, in welcher Art von Betrieben der Einzustellende bisher beschäftigt war und ob und unter welchen äußeren Erscheinungen er etwa früher bleikrank gewesen ist.

Als ungeeignet zur Einstellung sind alle Personen zu erachten, die bereits eine ernste Bleierkrankung, z B Bleilähmung, schwere oder wiederholte Anfälle von Bleikolik, durchgemacht haben

oder Personen, die noch Erscheinungen der Bleikrankheit, wenn auch nur leichteren Grades, zeigen. Gleiches gilt für solche Personen, die in bisheriger Beschäftigung Blei aufgenommen haben und bei denen nach dem vorhandenen klinischen Befunde sowie nach dem Untersuchungsergebnis der baldige Ausbruch einer Bleierkrankung zu befürchten ist. Ungeeignet sind ferner schwächliche oder kranke Personen, namentlich solche mit Lungentuberkulose, Gefäß- oder syphilitischen Erkrankungen oder mit Nierenentzündung und Trinker.

Für jeden Einzustellenden hat der Bahnarzt eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß der Untersuchte für die Beschäftigung mit Bleiarbeiten geeignet ist. Diese Erklärung ist der Dienststelle des Untersuchten zuzustellen.

b) Regelmäßige Untersuchungen

Alle mit Bleifarben beschäftigten Eisenbahner sind regelmäßig halbjährlich durch den Bahnarzt zu untersuchen. Durch diese Untersuchungen soll das Auftreten ernster Krankheiten (Kolik, Lähmung, Anämie, Encephalopathie, Schrumpfniere) verhütet werden. Daher ist besondere Aufmerksamkeit der Feststellung jener Erscheinungen (Frühsymptome) der Bleierkrankung zuzuwenden, die bei Fortsetzung der Bleiarbeit den Ausbruch ernsterer Erkrankungen erwarten lassen. In diesen Fällen ist stets zu erwägen, ob nicht durch zeitweiligen oder dauernden Ausschluß solcher Bediensteten von der Bleiarbeit die Erkrankung verhütet werden kann.

Legt Zahl oder Art der Erkrankungen bei einer Dienststelle die Vermutung nahe, daß die gesamte Betriebsweise oder gewisse Betriebsteile die Bediensteten besonders gefährden, so hat sich der Bahnarzt über diese Gefährdung möglichst an Ort und Stelle zu unterrichten und seine Wahrnehmungen der Dienststelle und auch dem Oberbahnarzt mitzuteilen, der gegebenenfalls den Chefarzt der Deutschen Bundesbahn unterrichtet.

Bei den Untersuchungen ist jeder Bedienstete so genau zu besichtigen und zu untersuchen, wie es zur Feststellung des Fehlens oder Vorhandenseins folgender Krankheiten notwendig ist:

verschlechterter Allgemeinzustand:

Blässe, Blutarmut, Gewichtsabnahme;

Bleikolorit: gelbliche, fahle Gesichtsfarbe, in starker Ausbildung verbunden mit subikterischer Verfärbung der Skleren;

Bleisaum: schiefer- bis schwarzgraue Einlagerung in den Zahnfleischsaum (nicht zu verwechseln mit Auflagerungen auf dem Zahnhals);

Streckerschwäche:

bei unbeschränkter passiver Beweglichkeit der Handgelenke ist die aktive Überstreckung in einem oder beiden Handgelenken nur in beschränktem Umfang möglich.

In jedem Falle sind hier von dem Bahnarzt vorsorglich eine chemische und mikroskopische Untersuchung sowie die Bestimmung des spezifischen Gewichts des mitgebrachten Nachtharns des zu Untersuchenden vorzunehmen. Klagen über Stuhlverstopfung, Koliken, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und allgemeine Abgeschlagenheit werden, die nötige Gefährdung vorausgesetzt, immer an beginnende Bleivergiftung denken lassen.

In allen Verdachtsfällen von Bleischäden fertigt der Bahnarzt einen Blutausschrieb an, den er im Laboratorium eines Gewerbezurtes auf basophile Tüpfelung untersuchen läßt. Die Gesundheitskarte des betreffenden Eisenbahners ist von dem Bahnarzt so lange zurückzubehalten, bis ihm die Ergebnisse der Blutuntersuchung mitgeteilt sind und er die endgültigen Eintragungen machen kann. Bei qualitativem Nachweis von Tüpfelzellen im Ausstrich muß der sogenannte Bleiträger zur Verhütung des Ausbruchs einer Bleivergiftung mit bleifreier Arbeit beschäftigt werden.

Wird im Zeitpunkt der Untersuchung nach dem Gesamtbefunde der Ausschluß des Untersuchten noch nicht unbedingt für erforderlich gehalten, dann ist eine erneute Untersuchung in einer kürzeren als der Halbjahresfrist vorzusehen.

Beim Verlangen auf Ausschluß von der Bleiarbeit hat der Bahnarzt anzugeben, ob der Ausschluß ein dauernder sein muß oder in welcher Zeit voraussichtlich völlige Genesung erwartet werden kann. Vor seiner Wiederzulassung zur Bleiarbeit ist der Bedienstete erneut zu untersuchen. Je nach dem Befund entscheidet der Bahnarzt, ob die Wiederbeschäftigung schon unbedenklich ist oder noch weiter hinausgeschoben werden muß. In der Regel wird ein Ausschluß von vier bis acht Wochen angezeigt sein; bei schon schwerer Geschädigten oder nach Ausbruch ernsterer Krankheitserscheinungen sowie bei Bleiarbeitern, die sich nur langsam erholen, ist ein längerer Ausschluß notwendig. Auf weniger als vier

Wochen soll ein Ausschluß von Bleiarbeit nicht angeordnet werden, da die Erholung des Organismus von der Bleiwirkung stets langsam vor sich geht, und zwar sehr viel langsamer als das Schwinden deutlicher Krankheitserscheinungen, insbesondere der Kolikschmerzen oder der Verdauungsbeschwerden.

Personen, die sich als besonders empfindlich gegen Bleieinwirkung erwiesen haben, sind dauernd von der Bleiarbeit auszuschließen. Hierzu gehören solche, die an Bleilähmung oder Encephalopathie erkrankt gewesen sind.

In seiner Aufklärungsarbeit hat der Bahnarzt jede Gelegenheit und besonders die Einstellungs- und regelmäßigen Untersuchungen des Personals zu benutzen, die Bediensteten vor allem auf die gefährliche Unsitte hinzuweisen, den Farbenpinsel beim Klettern mit den Zähnen zu halten oder während des Arbeitens mit Bleifarben zu rauchen, zu schnupfen, zu priemen oder zu essen und zu trinken. Die beteiligten Eisenbahner müssen wissen, wie durch diese Leichtfertigkeit zu leicht kleinste Bleiteilchen verschluckt werden können, die in den Mundwinkeln oder im Bart hängen geblieben sind, auf diese Weise durch die Verdauungsorgane in den menschlichen Organismus gelangen und eine Vergiftung herbeiführen.

2. Berufliche Hauterkrankungen

Durch den Umgang mit ätzenden und giftigen Stoffen können Hautentzündungen entstehen, die oft sehr hartnäckig sind und zuweilen nur schwer heilen.

Gefährdet sind Maler, Anstreicher und Lackierer durch die Lösemittel der Farben und Lacke, aber auch Eisenbahner, die bei ihren Arbeiten mit Schmierölen, Fettlösemitteln, Teer und seinen Destillationsprodukten, mit Alkalien, Soda, Pottasche, Säuren, Laugen, Tri usw. zu tun haben.

Eine Berufserkrankung liegt bei Hautschäden jedoch nur dann vor, wenn der ursächliche Zusammenhang des Ekzems mit dem Beruf einwandfrei nachweisbar ist. Bei Begutachtung solcher Fälle wird daher von vornherein streng zu unterscheiden sein zwischen reinem Ekzem und parasitären Erkrankungen sowie zwischen Hautleiden, die bereits vor der Arbeitsaufnahme bestanden.

Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines gewerblichen Ekzems sind vor allem der sachgemäße Umgang mit hautreizenden Stoffen, wobei die Hände möglichst zweckmäßig

geschützt werden sollen; ferner der Schutz vor beruflicher Ansteckung, gründliche Körperpflege, zureichende Benutzung der Waschgelegenheiten unter Verwendung hautschonender Handreinigungsmittel und unter Vermeidung der gemeinsamen Benutzung von Handtüchern sowie eine sorgsame Hautpflege.

Die bahnärztliche Vorsorge hat sich im wesentlichen auf die entsprechende Aufklärung des Personals zu erstrecken. Im übrigen ist es Aufgabe der Bahnärzte, die Arbeitsverfahren zu beobachten und gegebenenfalls ihre Umstellung anzuregen, ferner die Waschräume und Waschgelegenheiten für das Personal auf den Dienststellen hinsichtlich Sauberkeit und ausreichender Zahl zu prüfen sowie bei gehäuftem Auftreten von Hauterkrankungen bei einer Belegschaft den Ursachen nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

Erscheint in gegebenen Fällen für die Abheilung einer Hautkrankheit ein vorübergehender Arbeitsplatzwechsel des Bediensteten notwendig, so hat der Bahnarzt das anzuordnen.

3. Gesundheitsschäden durch Trichloräthylen (Tri), Perchloräthylen (Per) und Tetrachlor-Kohlenstoff (Tetra)

Diese Stoffe bilden außer der Hautwirkung eine zusätzliche Gesundheitsgefahr durch ihre Dämpfe, die — eingeatmet — zu schweren Gesundheitsstörungen führen können.

Gefährdet sind alle Eisenbahner bei Anlagen zur Reinigung von Fahrzeugteilen und bei der Wartung der Feuerlöcher.

Besonders gefährlich ist Tri durch seine stark berauschende Wirkung, die zur Süchtigkeit führen und Erblindung und den Tod herbeiführen kann. Die mit diesem Stoff umgehenden Eisenbahner bedürfen daher einer besonders aufmerksamen Beobachtung durch den Bahnarzt.

Personen, die dauernd mit Tri beschäftigt werden sollen, sind zweckmäßig vorher ärztlich zu untersuchen.

Kränkliche oder sehr nervöse Personen sowie solche, die sich besonders empfindlich gegen Tri-Geruch erweisen oder bei denen die Neigung besteht, sich absichtlich den Tridämpfen auszusetzen, dürfen nicht mit der Anwendung von Tri beschäftigt werden.

Allgemeine nervöse Reizerscheinungen, wie Schwindel, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Störungen der Herztätigkeit, Appetitlosigkeit und Übelkeit sowie allgemeine Müdigkeit, sind Zeichen der zentralen

Giftwirkung. Hier muß die Einwirkung des Tri durch sofortige Ablösung und anderweitige Verwendung des Bediensteten unterbrochen werden.

Falls durch besondere Verhältnisse das Auftreten stärkeren Tri-Geruchs an einem Arbeitsplatz nicht zu vermeiden ist, sollen Personen, die mehrere Monate hindurch dort ausschließlich oder vorwiegend tätig waren, für einige weitere Monate mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie nicht mit flüssigen Lösemitteln umzugehen haben. Durch das Einhalten derartiger längerer Pausen wird etwaigen Gesundheitsschädigungen als Folgen dauernder Einatmung von Tri-Dämpfen vorgebeugt.

Die Bahnärzte haben die Arbeitsweise der vor allem mit Tri umgehenden Eisenbahner scharf zu überwachen. Zu diesem Zweck besichtigen sie von Zeit zu Zeit die in Betracht kommenden Betriebe und veranlassen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen. Daneben kommt es für die Verhütung dieser Berufskrankheit ebenfalls wesentlich darauf an, daß das beteiligte Personal über die Gefahren beim Arbeiten mit Tri, Per und Tetra ständig aufgeklärt wird.

4. Erkrankungen durch Kohlenoxyd

Die vielen Möglichkeiten der Entstehung von Kohlenoxydgas und seine Eigenschaft, mit den menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar zu sein und Erde, Holzwände, Mauerwerk und Fußböden mit ungeschwächter Wirkung zu durchdringen, machen es zu einem der gefährlichsten und am häufigsten vorkommenden Gifte.

Gefährdet sind alle Eisenbahner

- in Räumen mit Kohlenöfen,
- durch offene Kokskörbe und Holzkohlenöfen, Schmiedefeuer und an Feldschmieden,
- bei Kohlenstaubfeuerungen und beim Schlackenziehen,
- bei autogenen Schweißarbeiten, namentlich in engen Räumen oder geschlossenen Behältern,
- durch die Abgase der Verbrennungskraftmaschinen und in Kraftwagen,
- durch Leuchtgasöfen, Gas- und Kohlebügeleisen,
- durch nicht vollständig brennende Ringbrenner oder Gasherde, wenn die Flamme zurückgeschlagen ist,
- durch Brandgase bei Schadenfeuern und
- beim Löschen mit Trockenlöschern, die mit Tetrachlor-Kohlenstoff gefüllt sind.

Erscheinungen der akuten Kohlenoxydvergiftung sind Kopfschmerzen, Schwindel, Brechreiz, Schwächegefühl in den Beinen, Benommenheit und schließlich Bewußtlosigkeit.

Vorbeugende Maßnahmen sind hier die ständige Überwachung der Öfen und Heizanlagen hinsichtlich der ordnungsmäßigen Abdichtung gegen das Ausströmen der Gase, vor allem in den Personal-Aufenthaltsräumen jeder Art, und der Arbeitsverfahren sowie wiederholte Aufklärung und Ermahnung der Bediensteten.

Der Bahnarzt hat bei den Besichtigungen der Dienststellen auf die Abstellung etwaiger Mängel an den Feuerungsstellen, bei Gaskochanlagen usw. und notfalls auf eine Änderung der Arbeitsmethoden zu dringen und soll sich die Belehrung der Bediensteten über die großen Gefahren des Kohlenoxydgases besonders angelegen sein lassen.

Eine weitere Aufgabe der bahnärztlichen Vorsorge bei akuten Vergiftungen durch Kohlenoxyd ist die Überwachung der Ausbildung einer „Ersten Laienhilfe“, die auf jeder größeren Dienststelle vorhanden sein soll. Diese Laienhilfe muß wissen, daß Kranke sofort in die frische Luft zu tragen und nicht in der Kälte, sondern in angewärmten Räumen zu lagern sind, daß ihnen kein Alkohol gegeben werden darf, daß — wenn vorhanden — (besonders bei Bewußtlosigkeit) Sauerstoffatmung einzurichten und daß in jedem Falle sofort ein Arzt herbeizurufen ist. Sie muß ferner wissen, daß Kranke nach Erholung nicht allein gehen dürfen, weil auch nach leichterem Vergiftung Schwächeanfälle folgen können, daß der Kranke vielmehr im Krankenwagen nach Hause oder zum Krankenhaus zu befördern ist.

5. Andere schädliche Gase, Dämpfe und Gifte

Quecksilber, Benzol, Xylol, Toluol, Arsenwasserstoff, Salpetersäure oder salpeterhaltige Stoffe, Zinn, Zink, Nickel, Kupfer und Aluminium, Chlor, Phosphor, Ammoniak, Ätzkalk, Kalziumkarbid, Schwefel-, Salz- und andere Säuren, Kali- und andere Laugen erzeugen bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei der Verarbeitung zum Teil starke und rasch wirkende giftige Gase und Dämpfe, die — eingeatmet — zu schwersten Krankheitserscheinungen mit Beklemmung, Atemnot, Krampfhusten, Übelkeit, Erbrechen, Abgeschlagenheit und Fieber führen und unter Umständen tödlich wirken können. Sie verursachen auch durch Bespritzen ungeschützter Körperteile schmerzhaftes Hautentzündungen (Blasen- und Geschwürbildung). Zyanalkalien sind besonders gefährlich.

Gefährdet sind alle Eisenbahner, die mit diesen Stoffen umgehen. In der Beizerei und Galvanisierung dürfen Jugendliche nicht verwendet werden.

Aufgabe des Bahnarztes ist es hier vor allem, bei den Besichtigungen der Dienststellen die Arbeitsweise des gefährdeten Personals zu beobachten, die Entlüftungs- und Absauganlagen zu prüfen, auf die Abstellung von Mängeln zu dringen und dafür zu sorgen, daß überall eine ausreichende Zahl von „Erster Hilfe“ vorhanden ist. Der Bahnarzt soll aber auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Personal ganz besonders und eindringlich auf die Gesundheitsgefahren beim Umgang mit den genannten Stoffen aufmerksam machen, es aufklären und dazu anhalten, die Selbstschutzbestimmungen zu befolgen, Essen und Trinken, Priemen und Schnupfen bei der Arbeit zu unterlassen und stets — wo vorgesehen — die Schutzkleidung (Schürze, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsmaske, gegebenenfalls auch Atemschützer) zu benutzen.

6. Erkrankungen durch Strahlenwirkungen beim elektrischen Schweißen

Die in der Flamme des elektrischen Lichtbogens enthaltenen ultravioletten Strahlen können Entzündungen der Augenbindehaut mit starken Reizerscheinungen, Lichtscheu, oberflächige Verbrennungen der Hornhaut und vorübergehende Blindheit hervorrufen.

Gefährdet ist das Bedienungspersonal der elektrischen Schweißgeräte.

Als vorbeugende Maßnahme kommt hier einzig und allein der Selbstschutz des Bedieners in Betracht, nämlich das Tragen von Schutzkleidung und der Schutzbrille und die persönliche Einsicht, mit ungeschütztem Auge nicht in den Lichtbogen zu sehen, ferner die unbedingte Instandhaltung des Geräts hinsichtlich einer guten Isolierung der zu benutzenden Brennerteile, die Verwendung beweglicher Absaugvorrichtungen an Ort und Stelle und schließlich Wechsel der Bediener zwischen Elektro- und Schmelzschweißgeräten alle Vierteljahre.

Der Bahnarzt kann hier helfen, indem er die Arbeitsweise des beteiligten Personals gelegentlich beobachtet, Anstände beseitigen läßt und die Bediensteten belehrt und ermahnt.

7. Lärmschwerhörigkeit

Durch den Einfluß von überlautem oder andauerndem Betriebslärm kann Schwerhörigkeit oder gar Taubheit eintreten.

Gefährdet sind alle Eisenbahner bei Arbeiten, die besonders starken Lärm verursachen, z B bei Kesselschmiedearbeiten, Nietarbeiten mit Preßluftwerkzeugen, Kesselabklopfen.

Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter sollen in geräuschvollen Betrieben nicht beschäftigt werden, wenn in ihren Familien erbliche Ohrleiden vorgekommen sind.

Vor der ersten Arbeitsaufnahme in einem ausgesprochenen Lärmbetriebe empfiehlt sich eine Untersuchung durch den Ohrenarzt und später ihre Wiederholung in gewissen Zeitabständen. Je früher bei Gehörschäden ärztliche Behandlung einsetzt, desto größer ist die Aussicht auf Heilung oder Besserung.

Gegebenenfalls ist für Erkrankte eine andere Tätigkeit zu wählen.

Wirksame Mittel, um Gehörschädigungen vorzubeugen, sind Tragen eines Gehörschutzes, Erholung des Ohres in ruhiger Umgebung während der Freizeit, wenn möglich regelmäßiger Austausch der Bediensteten zwischen lärmstarken und lärmschwachen Betrieben und Trennung aller lärmstarken von den übrigen Arbeiten.

Aufgabe des Bahnarztes ist es, solche Betriebe von Zeit zu Zeit zu besichtigen, in Einzelfällen etwa notwendig erscheinende Untersuchungen durch den Ohrenarzt zu veranlassen und im übrigen um Vermeidung unnötiger Geräusche im Betriebe, Einführung lärmmindernder Arbeitsmethoden, Unterdrückung des Lärms durch Isolierung von Maschinen und um die Einführung von Dämpfungsvorrichtungen unablässig bemüht zu sein.

Neben der Ermahnung, bei ihren Arbeiten einen Gehörschutz zu tragen, sind die Bediensteten auch anzuhalten, bei den ersten Anzeichen einer Lärmschwerhörigkeit den Facharzt aufzusuchen.

8. Staublungenenerkrankungen (Silikose)

Silikose entsteht in der Hauptsache durch Einatmen von Staub, der freie Kieselsäure enthält, wie sie namentlich im Quarz, Quarzit, Sand und Sandstein vorkommt.

Gefährdet sind in erster Linie die am Strahlgebläse beschäftigten Eisenbahner und Gußputzer.

Von staubgefährlicher Beschäftigung sind von vornherein Mundatmer und solche Personen auszuschließen, die an chronischer Erkrankung der Atmungsorgane, wie Tuberkulose, Bronchialkatarrh, Asthma, an ausgedehnten Rippenfellverwachsungen, an schon äußerlich hervortretenden Rückgratverkrümmungen, an chronischer Herzmuskelerkrankung und an Herzfehlern leiden.

Als Strahlbläser und Gußputzer dürfen nur über 18 Jahre alte männliche Personen beschäftigt werden.

Für jeden Sandstrahl- und Stahlkiesstrahlbläser sowie für jeden Gußputzer haben die beteiligten Dienststellen die „Gesundheitskarte für Sandstrahlbläser“, Vordruck 132 32 (Anlage 2), zu führen. *Anlage 2*

Alle Personen, die im Eisenbahndienst ständig an Sandstrahl- und Stahlkiesstrahlgebläsen arbeiten sollen, und Gußputzer müssen vor ihrer ersten Beschäftigung oder vor Wiederaufnahme dieser Tätigkeit durch den Bahnarzt untersucht werden, ob sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Arbeiten geeignet sind.

Bei der Untersuchung ist die Beschaffenheit der Lunge (Röntgenaufnahme) und Nase besonders zu berücksichtigen. Die Röntgenaufnahme veranlaßt der Bahnarzt durch die Bezirksfürsorge der Eisenbahndirektion.

Während der Beschäftigung mit den genannten Arbeiten sind die Bediensteten hinsichtlich der Unbedenklichkeit ihrer weiteren Verwendung bei diesen Arbeiten außerdem regelmäßig durch den Bahnarzt zu untersuchen, und zwar

Sandfreistrahlbläser	halbjährlich
Sandstrahlbläser an geschlossenen und selbsttätigen Gebläsen	jährlich
Gußputzer	jährlich
Stahlkiesfreistrahlbläser	jährlich
Stahlkiesstrahlbläser an geschlossenen und selbsttätigen Gebläsen	alle 2 Jahre.

Bei jeder Nachuntersuchung läßt der Bahnarzt ebenfalls ein Röntgenbild der Lunge durch die Bezirksfürsorge der Eisenbahndirektion anfertigen. Nach jeder Untersuchung trägt er den Befund in die Gesundheitskarte des Untersuchten ein und vermerkt darin, ob der Untersuchte für die Beschäftigung geeignet ist.

Die Beschäftigung am Sandfreistrahlbläse darf für jeden Bediensteten 2 Jahre nicht überschreiten. Vor einer erneuten Beschäftigung am Freistrah- oder geschlossenen Gebläse müssen jeweils mindestens 2 Jahre mit möglichst staubfreien Arbeiten liegen.

Schutzkleidung, Atemschützer und Preßluftschutzhelm ergänzen die Vorbeugungsmaßnahmen. Es ist eine weitere Aufgabe der Bahnärzte, die gefährdeten Eisenbahner über die schweren Gesundheitsschäden, die bei ihren Arbeiten durch Einatmen von Staub entstehen können, möglichst oft aufzuklären und sie dringend zu ermahnen, die Schutzkleidung und die Atemschutzgeräte gebrauchsfähig zu halten und sie unter allen Umständen bei der Arbeit anzulegen.

9. Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen

Diese Arbeiten können Schädigungen der Ellenbogengelenke, die in der Streckung und Beugung behindert werden, aber auch der Handgelenke, Handwurzelknochen und der Oberarmschultergelenke verursachen, Erkrankungen der Muskeln und der Nerven hervorrufen und bei jahrelanger Ausführung zu Dauerschäden führen.

Gefährdet sind alle Eisenbahner, die regelmäßig mit Klopfern, Meißeln und Stemm-, Niet- oder Bohrhämmern arbeiten. Diese Bediensteten sind zur Verhütung einer Berufskrankheit alle 5 Jahre durch den Bahnarzt zu untersuchen.

Die beteiligten Dienststellen erfassen die in Frage kommenden Eisenbahner listenmäßig und überwachen die rechtzeitige Untersuchung durch eine Fristenkontrolle.

Bei den Untersuchungen prüft der Bahnarzt die Streck- und Beugefähigkeit der Ellenbogengelenke und veranlaßt bei behinderter Funktion Röntgenaufnahmen des Ellenbogengelenks in zwei Ebenen. Röntgenbilder sind auch erforderlich, wenn die Handgelenke oder Handwurzelknochen betroffen oder Oberarmschultergelenke beteiligt sind. Die Kosten der Röntgenaufnahmen trägt die Deutsche Bundesbahn. Das Ergebnis der Untersuchung teilt der Bahnarzt der Dienststelle schriftlich mit. Dabei ist auch anzugeben, ob der Untersuchte unbedenklich weiter mit Preßluftgeräten beschäftigt werden kann oder ob ein Arbeitswechsel notwendig ist, der — rechtzeitig vorgenommen — immer die sicherste Vorbeugungsmaßnahme zur Verhütung eines dauernden Körperschaden ist.

Der Bahnarzt soll ferner bei Besichtigungen der Dienststellen die Arbeitsweise der mit Preßluftwerkzeugen beschäftigten Eisenbahner beobachten, in Einzelfällen an Ort und Stelle die Streckungs- und Beugefähigkeit der Arme der Bediensteten prüfen und sonst jede Gelegenheit benutzen, das beteiligte Personal auf die möglichen Gesundheitsschäden aufmerksam zu machen und es anzuhalten, insbesondere bei vermuteten Knochenveränderungen sofort den Arzt aufzusuchen.

10. Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe

Durch Arbeiten mit Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen können schwerste Schäden für den gesamten Organismus eintreten. Betroffen sind besonders das lymphatische Gewebe und die Fortpflanzungsorgane; aber auch die Einwirkungen der Strahlung auf das Blut sind zu beachten. Vorwiegend kann die Haut geschädigt werden (Rötung und Schwellung der Haut bis zur Blasen- und Geschwürbildung).

Gefährdet sind diejenigen Eisenbahner, die mit der Durchstrahlung von Schweißnähten oder Nietverbindungen an Lokomotivkesseln und Maschinenteilen beschäftigt werden (Röntgenarbeiter).

Sie verfügen meistens über keinerlei Kenntnisse der Eigenschaften der Röntgenstrahlen und der Strahlen radioaktiver Stoffe, deren gefährliche Wirkung ihnen durch keine Sinneswahrnehmung unmittelbar zum Bewußtsein kommt. Die ärztliche Überwachung ist daher unumgänglich notwendig, und die gefährdeten Bediensteten sind sowohl bei der Einstellung für Durchstrahlungsarbeiten als auch laufend während der Beschäftigung mit solchen Arbeiten zu untersuchen.

Die ärztliche Untersuchung und Überwachung ist nach § 10 der „Strahlenschutzanleitung“ (DV 904 — Nachdrucküberarbeitung 1948 —) durchzuführen.

Die Untersuchungen werden von einem Facharzt vorgenommen, der den beteiligten Bundesbahnstellen von dem Chefarzt der Deutschen Bundesbahn benannt wird.

Alle in Betracht kommenden Dienststellen haben für jeden Röntgenarbeiter das „Gesundheitsblatt“, Vordruck Nr 904 06, anzulegen und zu führen.

Für eine Einstellung und Beschäftigung als Röntgenarbeiter kommen nur solche Personen in Betracht, die hierzu auf Grund der Einstellungsuntersuchung von dem benannten Facharzt schriftlich als unbedenklich bezeichnet worden sind.

Alle mit Durchstrahlungsarbeiten beschäftigten Eisenbahner sind außerdem durch den benannten Facharzt jährlich mindestens zweimal auf örtliche und allgemeine Strahlenschädigungen zu untersuchen. Die beteiligten Dienststellen überwachen, daß die Bediensteten in den vorgesehenen Zeitabständen dem Facharzt regelmäßig zugewiesen werden.

Die Bahnärzte prüfen bei den Besichtigungen der Dienststellen die ordnungsmäßige Arbeitsweise an den Geräten und vergewissern sich, daß die Beteiligten mit den persönlichen Schutzbestimmungen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften vertraut sind. Dabei sollen die Bediensteten auf die Gefährdung ihrer Gesundheit durch Strahlenwirkung besonders eindringlich aufmerksam gemacht und zur Beachtung der Schutzvorschriften angehalten werden.

Mitarbeit der Bahnärzte bei den Vorsorgemaßnahmen der Bundesbahn

In allen Maßnahmen zur Förderung des Unfall- und Gesundheitsschutzes und zur Vorsorge für Verletzte und Kranke muß der Bahnarzt die Deutsche Bundesbahn unterstützen. Dazu gehören vor allem folgende Aufgaben:

- a) Erteilung des Unterrichts in der Kranken- und Nothilfe,
- b) Überprüfung der Umkleide-, Wasch-, Bade-, Speise-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume sowie der Abortanlagen des Personals hinsichtlich ausreichender Zahl, Sauberkeit, guter Entlüftung und Beleuchtung,
- c) Überprüfung der Entlüftungs- und Absaugeanlagen in den Arbeitsräumen,
- d) Überprüfung aller sanitären Hilfeeinrichtungen, wie der im Bahnarztbezirk vorhandenen Sanitätsräume und Sanitätsfahrzeuge hinsichtlich Ausstattung und Benutzungsmöglichkeit, der Verbands- und Rettungskästen auf den Dienststellen hinsichtlich Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inhalts, ferner der Tragbahnen auf Vorhandensein in ausreichender Zahl und auf Gebrauchsfähigkeit,
- e) Überprüfung der Schutzkleidung des Personals bei der Arbeit und der Atemschutzgeräte auf Sauberkeit, Gebrauchsfähigkeit,

Einsatz der richtigen Filter, ordnungsmäßige Behandlung und Aufbewahrung.

Auch die Oberbahnärzte sollen gelegentlich der Bereisungen ihres Bezirks die sanitären Hilfeinrichtungen, die Aufenthaltsräume des Personals und die Atemschutzgeräte in gleicher Weise überprüfen.

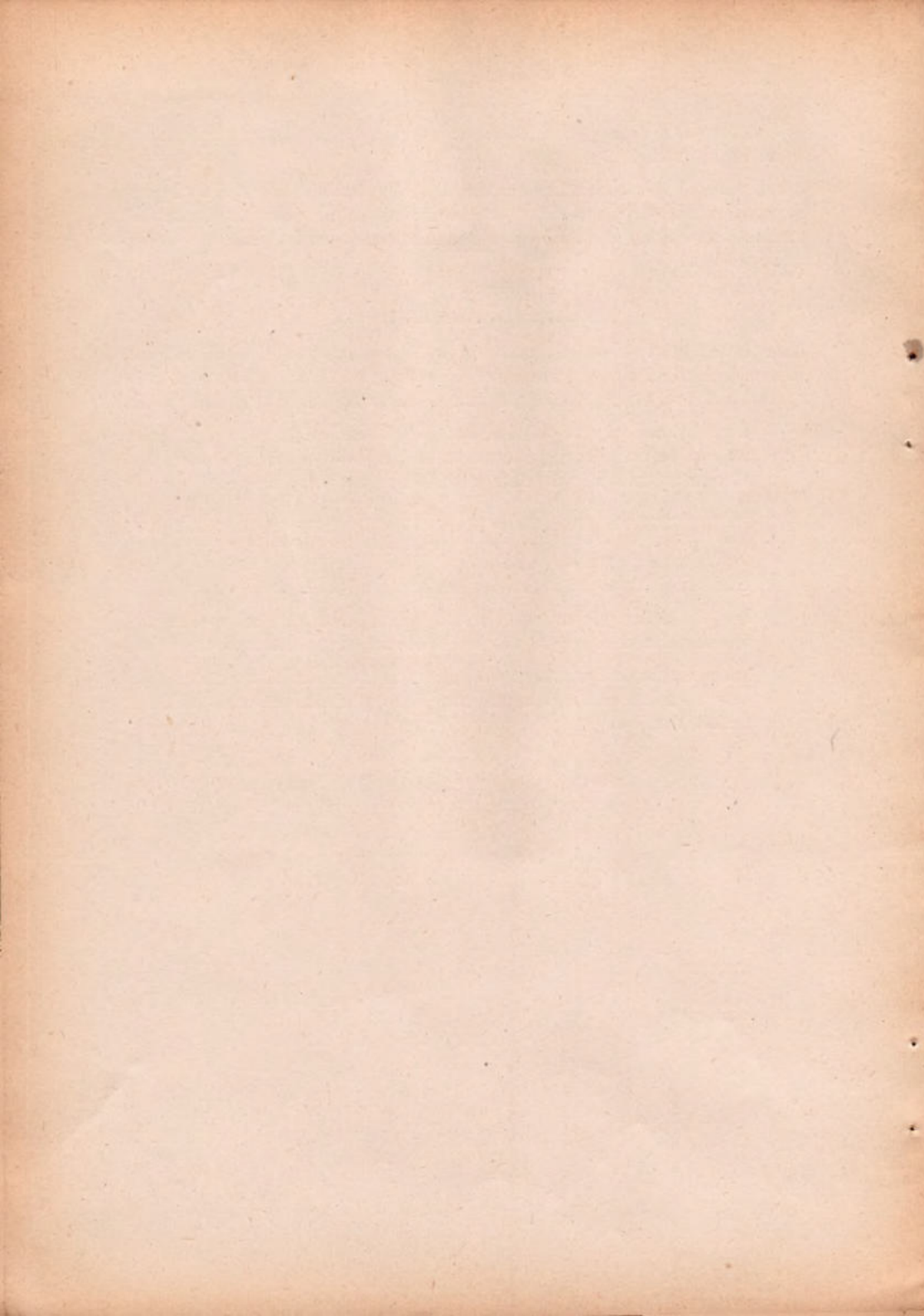
Schlußbemerkungen

Alle Dienststellen müssen dazu beitragen, daß die Bahnärzte ihren Dienst in der Unfallverhütung möglichst einfach, zweckentsprechend und erfolgreich gestalten können. Insbesondere haben sie

den Ersuchen der Bahnärzte auf Abstellung von Mängeln im Unfallverhütungsdienst und in der Vorsorge für das Personal und für Verletzte und Kranke zu entsprechen,

dem Bahnarzt unverzüglich jeden Umstand zu melden, der auf eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eines Bediensteten schließen oder die Übertragung einer Krankheit auf andere Bedienstete möglich erscheinen läßt,

bei Unfällen erforderlichenfalls den Arzt zu rufen, der am schnellsten helfen kann, auch wenn er nicht Bahnarzt ist, zu veranlassen, daß der Bahnarzt mindestens einmal im Jahr alle Betriebseinrichtungen auf ihre gesundheitliche Zulänglichkeit prüft.



— Vorderseite —

Vorname		Dienststelle
Zuname	Geburts-tag	Wohnort (Post) Straße u Haus-Nr

Beginn der Beschäftigung am Sandstrahlgebläse

Ende der Beschäftigung

Art der Beschäftigung
 (zB „Sandstrahlbläser am geschlossenen Gebläse“, „Freistrahlbläser“, „Schleifer“, „Hofarbeiter“ usw)

Ärztliche Untersuchungen

Name des Arztes	Tag der Einstellungs- untersuchung	Untersuchungsergebnis

132 32 Gesundheitskarte für Sandstrahlbläser A 6 q Karteikartensteifpapier braun

— Rückseite —

Weitere ärztliche Untersuchungen

Name des Arztes	Tag der Nachunter- suchung	Untersuchungsergebnis
	Tag der Entlassungs- untersuchung	



Unfallverhütung und Statistik

Vorbemerkungen

Eine wichtige Grundlage für die praktische Unfallverhütung ist die Personalunfallstatistik. Sie wird bei der Deutschen Bundesbahn einheitlich geführt und erfaßt sämtliche Unfälle, die Bundesbahnbeamte, -angestellte und -arbeiter in Ausübung ihres Dienstes bei der Bundesbahn oder auf dem Wege zum und vom Dienst erleiden, sowie die anerkannten Berufskrankheiten, sofern durch den Unfall oder die Berufskrankheit der Tod herbeigeführt wird oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen eintritt. Die dreitägige Frist beginnt am Tage nach dem Unfall oder der Berufserkrankung. Fällt der dritte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist nach Ablauf des folgenden Werktages.

In ihrer Aufgliederung gibt die Personalunfallstatistik für jedes Geschäftsjahr einen Überblick über das gesamte Unfallgeschehen beim Bundesbahnpersonal in den einzelnen Hauptdienstzweigen. Durch sie werden nachgewiesen:

- a) die Unfallzahl —(Z)— (Gesamtzahl der vorgekommenen Unfälle),
- b) die Unfallziffer —(U)— (Zahl der Unfälle in $\frac{0}{0}$ der im Jahresdurchschnitt des Berichtszeitraums beschäftigten Personalköpfe),
- c) der Unfallanlaß (Betriebseinrichtungen und Vorgänge),
- d) die Unfallursachen (eigenes Verhalten, fremde Einflüsse, nicht zu ermittelnde Ursachen),
- e) die Unfallfolgen.

Unterlagen für die Statistik

- (1) Als Unterlagen für die statistische Erfassung der einzelnen Fälle dienen

- a) die „Unfallanzeige“ (Vordruck 172 601) und die „Betriebliche Berufserkrankungsanzeige“ (Vordruck 172 603),
- b) das Unfallbuch (Anlage 1).

Anlage 1

- (2) Anzeigepflichtig sind bei Unfällen

- a) die „Unfallmeldestelle“ (§ 7 der „Vorschrift für die Hilfeleistung bei Betriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen, ihre Meldung und Untersuchung“ DV 423 — Betriebsunfallvorschrift —), wenn eine solche zuständig ist und ihr die Verletzung des Bediensteten bekannt wird;

- b) in andern Fällen die Dienststelle, der der Unfall zuerst bekannt wird;
- c) die Dienststelle, der der Verletzte angehört, wenn die Voraussetzungen für die Anzeige (Tod, Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen) erst später eintreten;

bei Berufskrankheiten

die Dienststelle, der der Erkrankte angehört.

Die Unfallanzeigen und Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen sind denjenigen Stellen vorzulegen, die das Unfallbuch führen (vgl Ziffer 3), und zwar

- a) von den Außenstellen
dem für die Unfallstelle zuständigen Amt oder Ausbesserungswerk,
- b) wenn sich der Unfall bei einer Eisenbahndirektion, bei dem Eisenbahn-Sozialamt, einem Eisenbahn-Zentralamt, dem Hauptwagenamt oder einer Generalbetriebsleitung oder bei einer diesen Stellen unmittelbar unterstellten Dienststelle ereignet hat,
dem Personalbüro dieser Stellen,
- c) wenn sich der Unfall bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei einer ihr unmittelbar unterstehenden Dienststelle zugetragen hat,
dem Hauptbüro der HVB.

(3) Das Unfallbuch führen

die Ämter und Ausbesserungswerke,

das Personalbüro der Eisenbahndirektionen, des Eisenbahn-Sozialamts, der Eisenbahn-Zentralämter, des Hauptwagenamts und der Generalbetriebsleitungen,

das Hauptbüro der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, und zwar getrennt für gerade und ungerade Monate und in besonderen Abschnitten

für Arbeiter und Angestellte (Abschnitt A) und
für Beamte (Abschnitt B).

In das Unfallbuch sind die Unfallanzeigen und Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen nach Prüfung des Unfallanlasses, der Unfallursache, des Unfallvorganges und der getroffenen oder etwa noch allgemein zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen in der Reihenfolge einzutragen, in der die Anzeigen eingehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Zu Spalte 5

Jugendliche bis zu 18 Jahren sind durch einen Stern (*), weibliche Personen durch einen Kreis (O) neben dem Namen zu kennzeichnen.

Spalte 8

ist nur von den Ausbesserungswerken auszufüllen.

Zu Spalte 9

Anlage 2 Hier sind der Dienstzweig und die Personengruppe, von den Werken der Teilbetrieb und die Personengruppe nach Anlage 2 einzutragen.

Außerdem ist in dieser Spalte bei im Werk verunglückten Bundesbahnbediensteten, die keine Werksangehörigen sind, der Vermerk „werkfremd“ und bei im Betrieb verunglückten Werksangehörigen der Vermerk „Werksangehöriger“ einzusetzen.

Der Unfall ist stets unter dem Dienstzweig, Teilbetrieb oder der Personengruppe nachzuweisen, dem der Betroffene angehört, gleichgültig, wo sich der Unfall ereignete. Wird ein Bediensteter zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Teilbetrieb vorübergehend abgeordnet, so zählt ein Unfall des Bediensteten in den Dienstzweig oder Teilbetrieb, dem der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Zu Spalte 10a (Reichs-Unfallursachenstatistik *)

Anlage 3 Für die Eintragungen sind hier die Nummern der Gruppen, Abschnitte und Stellen dem „Verzeichnis der Betriebseinrichtungen und Vorgänge, Unfallursachen und Unfallfolgen“ (Anlage 3) zu entnehmen. Neben diesen Angaben, durch einen senkrechten Strich davon getrennt, ist die Nummer der Tätigkeit nach der Anlage 4 „Übersicht der Tätigkeiten“ (Anlage 4) einzutragen, sofern sich der Unfall bei einer der in der Übersicht angegebenen Tätigkeiten ereignet hat.

Zu den Spalten 10b, 11 und 12

Hier sind die für den Unfall in Frage kommenden Zeilennummern nach dem Statistischen Nachweis 55 (vgl. Abschnitt Statistische Nachweise) anzugeben. In Spalte 12 ist außerdem bei Tod durch Ertrinken neben der hier in Betracht kommenden Zeilennummer 58 („Tötungen“) der Buchstabe E zu setzen (58 E).

Am Ende j Mts ist das Unfallbuch durch einen Strich abzuschließen; darunter sind für den abgelaufenen Monat anzugeben:

*) Die Reichs-Unfallursachenstatistik wird bei der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde geführt.

- a) die Kopfzahl (K) — im Monatsdurchschnitt —
 - b) die Unfallzahl (Z) — Gesamtzahl der Unfälle —
 - davon bei Jugendl bis zu 18 Jahren
 - bei Frauen
 - Berufskrankheiten (BK)
 - c) die Unfallziffer (U) — Gesamtzahl der Unfälle
in $\frac{0}{0}$ der Kopfzahl —
- (4) Die Unfallbücher sind zum 12. des Nachmonats zur Prüfung *Frist!*
und Auswertung folgenden Stellen vorzulegen:
- a) von den Ämtern an die vorgesetzte Eisenbahndirektion;
 - b) von den Ausbesserungswerken an die für das Werk örtlich
zuständige Eisenbahndirektion, die diese Unfallbücher un-
verzüglich an die beteiligte Werkstättendirektion weiterzu-
leiten hat;
 - c) von dem Hauptbüro der HVB an die Hauptverwaltung der
Deutschen Bundesbahn;
 - d) von den Personalbüros an die vorgesetzte Eisenbahn-
direktion bzw an das Eisenbahn-Sozialamt oder Eisen-
bahn-Zentralamt oder an diejenige Eisenbahndirektion,
die für das Hauptwagenamt oder für die betreffende General-
betriebsleitung die Unfallvorgänge bearbeitet.

Statistische Nachweise

Die Statistik wird in der Gliederung der Hauptdienstzweige nach
der „Vorschrift für die Überwachung des Personalaufwandes“ —
DV 230 — getrennt für die

Hauptdienstzweige I bis VI und X,
Hauptdienstzweige VII A, VII B und VIII und
Hauptdienstzweige IX A und IX B

aufgestellt. In dieser Trennung werden erfaßt:

- a) das Unfallgeschehen bei den einzelnen Betriebseinrichtungen
und Vorgängen, Unfallursachen und Unfallfolgen
durch den Statistischen Nachweis St 55 (Anlage 5),
- b) die Gesamtwerte des St 55
durch den Statistischen Nachweis St 56 (Anlage 6),

Anlage 5

Anlage 6

- c) die Gesamtwerte des Werkstättendienstes in der Aufteilung auf die einzelnen Teilbetriebe und Personengruppen durch den Statistischen Nachweis St 57 (Anlage 7).

Anlage 7

Bearbeitung der Statistik

- (1) In die Personalunfallstatistik werden alle im Unfallbuch nachgewiesenen Unfälle und Berufskrankheiten aufgenommen.
Jeder Unfall und jede Berufserkrankung wird nur einmal gezählt und ist in die Statistik derjenigen Stelle aufzunehmen, die sie in ihrem Unfallbuch nachweist.
- (2) Unfälle fremder Personen (z B bei Besichtigungen des Eisenbahnbetriebes oder der Werkanlagen) werden nicht mitgezählt. Nicht im Dienst befindliche Bundesbahnbedienstete rechnen als fremde Personen, sofern sie sich bei dem Unfall nicht etwa auf dem Wege zum oder vom Dienst befanden. Personen, die nicht als Bundesbahnbedienstete eingestellt, aber zu einer gelegentlichen Dienstleistung bei der Bundesbahn herangezogen und dabei verunglückt sind, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Grund der Eintragungen in die Unfallbücher und unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer (1) und (2) haben jährlich aufzustellen:
 - a) alle Ämter die Statistischen Nachweise St 55 und 56 über die Unfälle des Personals der Hauptdienstzweige I bis VI und gegebenenfalls X
 - b) die Maschinenämter außerdem dieselben Nachweise (St 55 und 56) über die Unfälle des Personals der Hauptdienstzweige VII A, VII B und VIII.
 - c) die Verbesserungswerke die Statistischen Nachweise St 55 und 57 über das Personal des Hauptdienstzweiges IX B,
 - d) das Hauptbüro der HVB und die Personalbüros die Statistischen Nachweise St 55 und 56, bei den GDW gegebenenfalls auch St 57, über das Personal der nach dem Unfallbuch in Betracht kommenden Hauptdienstzweige.

Jeder Statistische Nachweis ist aufzustellen

- a) für das gesamte Personal (Beamte, Angestellte und Arbeiter zusammen),
- b) nur für Beamte,
- c) für Angestellte und Arbeiter,

Die Kopfzahl (K) ist das Mittel aus den 12 monatlichen Istkopfpunkten und für die Personenköpfe — nicht Tagewerksköpfe — zu berechnen. Wo bei einzelnen Hauptdienstzweigen noch eine weitere Unterteilung nach Dienstzweigen vorgesehen ist, sind die

Personenköpfe der Beamten und Angestellten genau festzustellen, die Personenköpfe der Arbeiter jedoch nach dem Verhältnis der Tagewerksköpfe auf die Dienstzweige aufzuteilen.

Die Zahl der Unfälle in $\%$ aller Unfälle (Spalte 4 des St 55) und in $\%$ der Kopfzahl (Spalte 5 des St 56) sind ebenfalls zu berechnen.

(4) Zum 20. Januar des folgenden Jahres haben vorzulegen

a) die Ämter die Statistischen Nachweise St 55 und 56 der Eisenbahndirektion,

b) die Ausbesserungswerke die Statistischen Nachweise St 55 und 57 der Werkstättendirektion,

c) die Personalbüros der EDen die Statistischen Nachweise St 55, 56 und gegebenenfalls auch 57 der vorgesetzten Eisenbahndirektion,

d) das Hauptbüro der HVB und die Personalbüros des Eisenbahn-Sozialamts, der Eisenbahn-Zentralämter, des Hauptwagenamts und der Generalbetriebsleitungen die Statistischen Nachweise St 55 und 56 (oder Fehlanzeige!) der Eisenbahndirektion Frankfurt (Main.)

(5) Die weitere Bearbeitung der Personalunfallstatistik durch die Eisenbahndirektionen und die Eisenbahndirektion Frankfurt (Main) regelt die „Allgemeine Vorschrift für die Eisenbahnstatistik“ (Allsta) — DV 718 — § 103.

Schlußbemerkungen

Die Personalunfallstatistik vermittelt wertvolle Erkenntnisse zur Entwicklung von Schutzbestimmungen für das Personal und von technischen Sicherheitseinrichtungen und deren Verbesserung. Sie ist also die Arlarmglocke der Unfallverhütung und weist auf diejenigen Stellen hin, wo gegebenenfalls für die Sicherheit des Personals etwas getan werden muß! Diesen Zweck erfüllt sie jedoch nur dann, wenn die Unterlagen dazu (die Unfallanzeigen, die Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen und das Unfallbuch) gewissenhaft bearbeitet werden, wenn sie selbst sorgfältig geführt und aufgestellt wird, und wenn aus ihren Ergebnissen alle beteiligten Stellen umgehend die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle in der Zukunft treffen.

Außer der laufenden Überwachung des Unfallgeschehens und den daraus schon von Fall zu Fall durchzuführenden Verhütungsmaßnahmen ist daher gerade auch auf Grund der Erkenntnisse aus den Jahresstatistiken eine umfassende und eingehende Überprüfung der Unfallanlässe (Betriebseinrichtungen und Vorgänge)

Frist!

und der Unfallursachen vor allem dort vorzunehmen, wo in den einzelnen Dienstzweigen und Teilbetrieben

die Unfallhäufigkeit ungewöhnlich hoch ist
und vermutet werden muß, daß z B

im Rangierdienst,
im Ladedienst und beim Stapeln,
im sonstigen Eisenbahnbetriebe auf Gleisen,
ferner bei Arbeiten an

Krafterzeugungsanlagen,
Kraftübertragungsanlagen,
Arbeitsmaschinen,
Fördereinrichtungen,
Dampfkochapparaten,
Schweiß- und Schneideanlagen,
Strahlgebläsen und mit
Preßluftwerkzeugen

oder beim Umgang mit

Blei und
feuergefährlichen, ätzenden und giftigen Stoffen und mit
glühendem Metall

die Schutzregeln überhaupt nicht oder nicht genügend beachtet werden, oder wenn

Unordnung auf den Wegen zwischen den Gleisen und innerhalb der Dienststellen und Werke und auf dem Arbeitsplatz,
Mängel an Maschinen,
schadhaftes Werkzeug,
Mängel am Bauzustand der Betriebsgebäude und Werkanlagen,
Fehlen von Aufspannvorrichtungen für Werkstücke oder von Festlegevorrichtungen für Arbeitsmaschinen oder
Fehlen von Schutzvorrichtungen und Schutzmitteln oder
Verhalten Anderer,

die Unfälle verursacht haben.

Die Ämter und Ausbesserungswerke haben deshalb sofort nach Fertigstellung der eigenen Statistischen Nachweise die Ergebnisse auszuwerten und darüber den nachgeordneten Stellen ausführliche Anweisungen zu geben.

Aber auch die EDen und GDW sollen, sobald sie für ihre Geschäftsbereiche nach Allsta § 103 die Direktionsergebnisse zusammengestellt haben, diese auswerten, sie den Ämtern und Ausbesserungswerken möglichst in Vergleichsübersichten mit Erläuterungen bekanntgeben, auffälligen Unfallhäufigkeiten in einzelnen Amtsbezirken oder bei Ausbesserungswerken nachgehen und ebenfalls unter sorgfältiger Berücksichtigung der gewonnenen Erkennt-

nisse allgemeine Unfallverhütungsmaßnahmen anordnen und notfalls Sonderfälle verfolgen. Abschriften der Vergleichsübersichten erhalten die beteiligten Dezernate, der Oberbahnarzt und die Bezirkspersonalvertretung

Soweit die Unfallhäufigkeit im Schwerpunkt auf die passive Haltung des Personals zurückzuführen ist, sind das Ergebnis und die Erkenntnisse der Personalunfallstatistik überall im nächsten Unterricht, auch in den Dienstanfänger- und Verwaltungslehrgängen, zu besprechen, auch ist die Werbung, gegebenenfalls durch eine Sonderaktion (vgl. Anhang I), zu verstärken.

Die für die Einreichung der Unfallbücher und für die Vorlage der statistischen Nachweise festgesetzten Fristen sind im Fristenverzeichnis der beteiligten Stellen zu vermerken.



**Deutsche Bundesbahn
Eisenbahndirektion**

.....-Amt*) EAW*)
Hauptbüro der HVB*) Personalbüro*)
(ED, ESA, EZA, HW, Gbl)

Unfallbuch

Erläuterungen

1. Das Unfallbuch ist für gerade und ungerade Monate getrennt und in besonderen Abschnitten für Angestellte und Arbeiter (Abschnitt A) und für Beamte (Abschnitt B) zu führen.
2. In das Unfallbuch sind die Unfallanzeigen und die Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen nach Prüfung in der Reihenfolge einzutragen, in der die Anzeigen eingehen.
3. Zu den einzelnen Spalten wird bemerkt:
 Spalte 5: Jugendliche bis zu 18 Jahren sind durch einen Stern (*), weibliche Personen durch einen Kreis (O) neben dem Namen zu kennzeichnen.
 Spalte 8: ist nur von den Ausbesserungswerken auszufüllen.
 Spalte 9: Hier sind der Dienstzweig und die Personengruppe, von den Werken der Teilbetrieb und die Personengruppe nach UVV Anhang IV, Anlage 2 einzutragen.
 Außerdem ist bei im Werk verunglückten Bundesbahnbediensteten, die keine Werksangehörigen sind, der Vermerk „werksfremd“ und bei im Betrieb verunglückten Werksangehörigen der Vermerk „Werksangehöriger“ einzusetzen.
 Der Unfall ist stets unter dem Dienstzweig, Teilbetrieb oder der Personengruppe nachzuweisen, dem oder der der Betroffene angehört, gleichgültig, wo sich der Unfall ereignete. Ist ein Bediensteter zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Teilbetriebe vorübergehend abgeordnet, so zählt ein Unfall des Bediensteten in den Dienstzweig oder Teilbetrieb, dem der Bedienstete zur Dienstleitung zugewiesen ist.
 Spalte 10a: — (Reichs-Unfallursachenstatistik) — Für die Eintragungen sind die Nummern der Gruppen, Abschnitte und Stellen dem „Verzeichnis der Betriebseinrichtungen und Vorgänge, Unfallursachen und Unfallfolgen“ — UVV Anhang IV, Anlage 3 — zu entnehmen. Neben diesen Angaben, durch einen senkrechten Strich davon getrennt, ist die Nummer der Tätigkeit nach der „Übersicht der Tätigkeiten“ — UVV Anhang IV, Anlage 4 — einzutragen, sofern sich der Unfall bei einer der in der Übersicht angegebenen Tätigkeiten ereignet hat.
 Spalten 10b, 11 und 12: Hier sind die für den Unfall in Frage kommenden Zeilennummern nach dem Statistischen Nachweis St 55 — UVV Anhang IV, Anlage 5 — anzugeben.
 In Spalte 12 ist außerdem bei Tod durch Ertrinken neben der hier in Betracht kommenden Zeilennummer 58 („Tötungen“) der Buchstabe E zu setzen (58 E).
 4. Am Ende j Mts ist das Unfallbuch durch einen Strich abzuschließen; darunter sind für den abgelaufenen Monat anzugeben:
 a) die Kopfzahl (K) — im Monatsdurchschnitt —
 b) die Unfallzahl (Z) — Gesamtzahl der Unfälle —
 davon bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren
 bei weiblichen Personen
 Berufskrankheiten (BK)
 c) die Unfallziffer (U) — Gesamtzahl der Unfälle in ‰ der Kopfzahl —
 5. Die Unfallbücher sind bis zum 12. des Nachmonats zur Prüfung und Auswertung folgenden Stellen vorzulegen:
 von den Ämtern den Eisenbahndirektionen
 von den Ausbesserungswerken der für das Werk örtlich zuständigen Eisenbahndirektion,
 die diese Unfallbücher umgehend an die beteiligte Werkstattdirektion (Dez 66) weiterzuleiten hat;
 von dem Hauptbüro der HVB an die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (Unfallverhütungsreferent);
 von den Personälbüros der vorgesetzten Eisenbahndirektion bzw dem Eisenbahn-Sozialamt oder Eisenbahn-Zentralamt oder derjenigen Eisenbahndirektion, die für das Hauptwagenamt oder für die betr Generalbetriebsleitung die Unfallvorgänge bearbeitet.

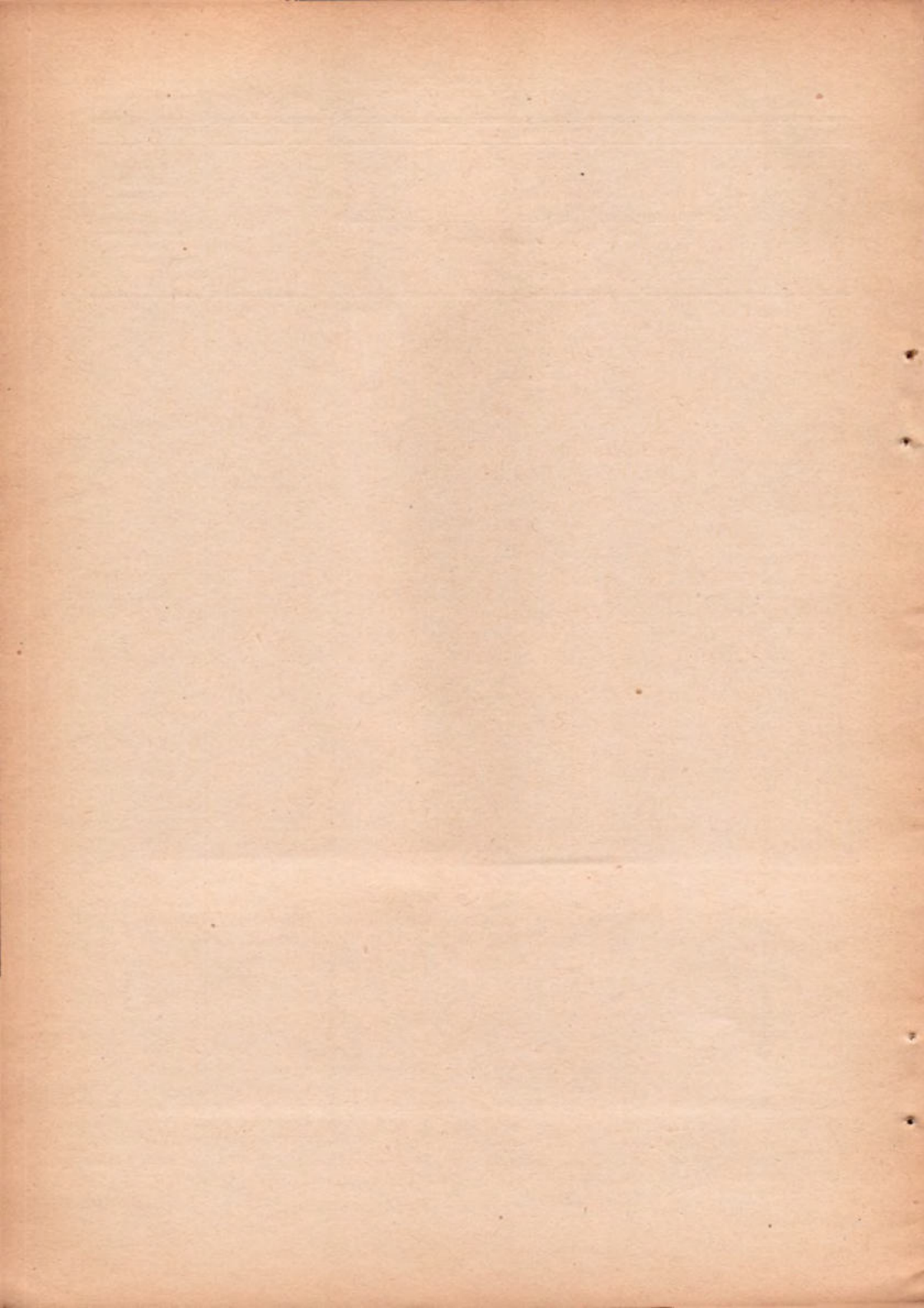
*) Nichtzutreffendes streichen

132 41a Unfallbuch (Titel) A 4 d 6 a K III 50

132 41b desgl (Einlage) A 4 d 6 b III 50

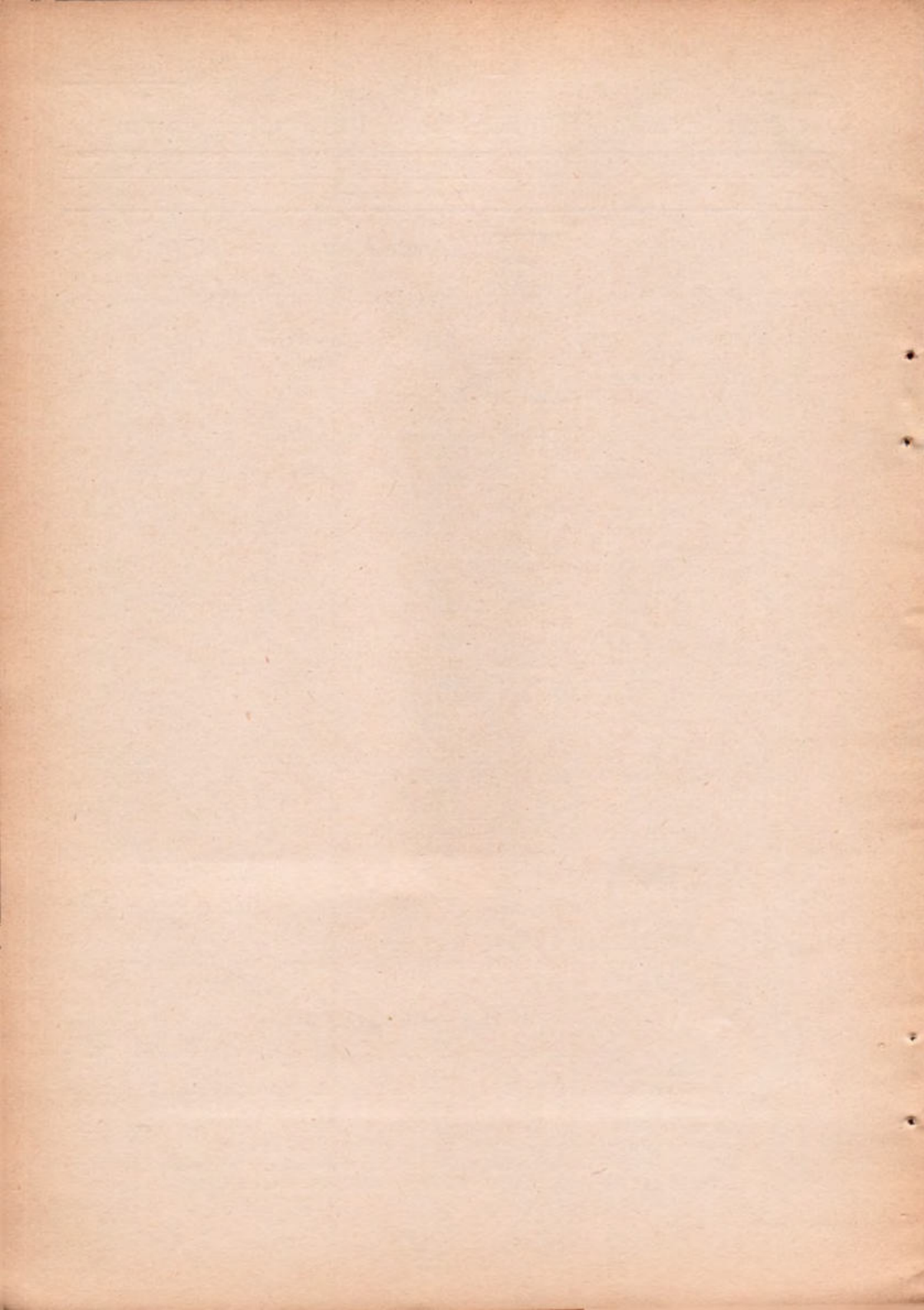
[illegible]

13	14
Kurze Angaben über den Hergang des Unfalls	Bemerkungen über Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle



Verzeichnis der Teilbetriebe und Personengruppen

1	2
Nr	Bezeichnung
A Teilbetriebe	
1	Richthallen für Lokomotiven (Dampf- und Ellok) und Tender einschl der Stände für Abrüstung, Zwischen- und Nachausbesserung, für Rahmen und Drehgestelle
2	Richthallen für Personen-, Güter- und Triebwagen einschl Drehgestellwerkstatt
3	Kesselschmiede einschl Rohr- und Überhitzerwerkstatt
4	Schmiede einschl Kümpelei, Federschmiede und Kupferschmiede
5	Dreherei und Räderwerkstatt einschl Schleiferei, Hobelei, Stoßerei, Bohrerei, Fräseerei
6	Gießerei einschl Lagergießerei
7	Schweißerei
8	Sonder-Fertigungsbetriebe Werkstatt für Ersatzstücke " " Triebwerksteile " " Fein- und Grobausrüstung (Bremsventile, Pumpen Klempnerei andere kleine Teilbetriebe Werkzeugmacherei (Geräte)
9	Holzbearbeitungswerkstatt
10	Sattlerei, Polsterei und Lackiererei
11	Weichenwerkstatt
12	Förderbetrieb Transport, Verlade- und Rangierbetrieb, soweit er von besonderen, hierfür bestimmten Arbeitern ausgeführt wird
13	Restbetriebe Versuchsabteilung, Schiffswerft, Lehrwerkstatt, Wäscherei, Deckenklopferei, Badeanstalt, Lichtpatronenanlage u a
14	Kesselhaus einschl Maschinenräume und Dampfabkochereien
15	Schalt Räume für elektrischen Strom (Schaltanlagen, Hochspannungsräume)
16	Lager Werkstoff-, Ersatzstück- und Gerätelager
17	Unterhaltung der maschinenartigen, elektrischen und baulichen Anlagen
B Personengruppen	
18	Beamte und nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte im Werk-, Büro- und Lagerdienst
19	Arbeiter im Beamtdienst u krankenversicherungspflichtige Angestellte
20	Lehrlinge, Mittelschul- und Hochschul-Praktikanten
21	Beamte und nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte der Werk- stättenabteilung der geschäftsführenden Eisenbahndirektion
22	Arbeiter im Beamtdienst und krankenversicherungspflichtige Ange- stellte der Werkstättenabteilung der geschäftsführenden Eisenbahndirektion



Verzeichnis der „Betriebseinrichtungen und Vorgänge, Unfallursachen und Unfallfolgen“ nach der Reichs-Unfallursachenstatistik

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
		I. Verzeichnis der Betriebseinrichtungen und Vorgänge
6	A	A. Kraftherzeugungsanlagen
	1	Dampfkessel
	2 a)	Dampfmaschinen
	b)	Dampfturbinen
	3	Gasgeneratoren (Gaserzeuger)
	4	Verbrennungskraftmaschinen
	a)	ortsfeste
	b)	bewegliche (außer Kraftwagen und -räder)
	5	Druckluft- und Heißluftmotoren
	6	Dynamomaschinen
	7	Elektromotoren
	8	Wasserkraftmaschinen
	9	Windmotoren
	10	Tierkraftmaschinen
	11	Sonstige
7	B	B. Kraftübertragungsanlagen
	1	Wellen und Wellenverbindungen
	2	Zahn- und Kettengetriebe
	3	Riemenscheiben (Seilscheiben)
	4	Treibriemen (Stahlbänder)
	5	Reibungsräder (Friktionsgetriebe)
40	6	elektrischer Strom
	a)	Hochspannung (über 250 Volt)
	I	Schaltanlagen
	II	Transformatoren
	III	Freileitungen (einschl Luftleiter für Funkanlagen)
	IV	isolierte Leitungen und Kabel
	V	Kurzschluß durch metallische Verbindung zweier Pole und Lichtbogen an Schaltern
	VI	Sonstiges
	b)	Niederspannung
	I	Schaltanlagen
	II	Transformatoren
	III	Freileitungen (einschl Luftleiter für Funkanlagen)
	IV	isolierte Leitungen und Kabel

1	2	3
Zeilen- Nummer des statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
40	b) V	Kurzschluß durch metallische Verbindung zweier Pole und Lichtbogen an Schaltern
	VI	Handlampen
	VII	Elektrowerkzeuge
	VIII	Sonstiges
	c)	Blitzschäden
7	7	Dampf- und Warmwasserleitungen
	8	Gasleitungen
	C I	C I. Arbeitsmaschinen
		Arbeitsmaschinen der Steinbruchindustrie
8	1	Gesteinbohrmaschinen
	2	Steinspaltmaschinen
	3	sonstige Arbeitsmaschinen der Steinbruchindustrie
8	C II	C II. Arbeitsmaschinen der Metallindustrie
	1	Dreh-, Planier- und Druckbänke (auch Automatendrehbänke)
	2	Bohrmaschinen
	a)	Handbohrmaschinen und Fußtrittbohrmaschinen
	b)	mechanische Bohrmaschinen
	3	Hobelmachines
	4	Shaping- und Stoßmaschinen
	5	Fräsmachines
	6	Metallsägen (Kaltsägen)
	7	Schmirgel-, Schleif- und Poliermaschinen, Schwabbelscheiben, Schleifsteine
	8	Scheren
	9	Hammerwerke, Dampfhämmer, Lufthämmer, Federhämmer u dgl
	10	Kaltwalzwerke, Biegemachines, Richtmaschinen, Falz- und Bördelmachines, Sickenmaschinen
	11	hydraulische Pressen, Kumpelpressen, Schmiedepressen, Nieten- pressen
	12	
	13	Exzente pressen, Spindelpressen, Balanciers, Stanzen, Präge- pressen, Geschirrziehpressen, Stoßwerke u dgl
	14	Preßluftwerkzeuge, Nietmaschinen
	15	Gießereiformmaschinen
	16	Gebläsemachines, Kompressoren
	17	Sandstrahlgebläse und Gußputzmachines
	18	sonstige Arbeitsmaschinen für Metall
8	C III	C III. Arbeitsmaschinen der Textilindustrie
	1	Schlicht- und Trockentrommeln und -zylinder
	2	Kastenmangeln
	3	Wasch-, pül-, Quetschmaschinen (auch Waschmaschinen der Bekleidungsindustrie)
	4	Schleudermachines (Wäschezentrifugen)
	5	sonstige Arbeitsmaschinen der Textilindustrie

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
8	C IV	C IV. Arbeitsmaschinen der Papierverarbeitungsindustrie und Buchdruckerei
	1	Setzmaschinen
	2	Hilfsapparate für Setzmaschinen
	3	Stereotypiemaschinen
	8	Buchdruckschnellpressen
	9	Rotationsmaschinen
	10	Gummidruckpressen mit Bogenanlage (Offsetpressen)
	11	Stein-, Licht-, Kupfer- und Zinkdruckschnellpressen
	12	Schwarzpressen
	13	Hand-, Durchzieh-, Andruck-, Umdruck-, Überziehpressen
	14	Steinschleifmaschinen
	15	Zinkplattenschleifmaschinen
	16	Flachpressen
	17	hydraulische Pressen
	18	Stockpressen, Schlagradpressen
	19	Packpressen
	20	Handspindelpressen, Monogrammprägepressen
	21	Pappscheren
	22	Hebelschneidemaschinen
	23	Maschinen zur Herstellung und Vorführung von Lichtbildfilmen
	24	Heftmaschinen (auch Kartonagemaschinen)
	25	Falzmaschinen
	26	sonstige Arbeitsmaschinen der Papierverarbeitungsindustrie und Buchdruckerei
8	C V	C V. Arbeitsmaschinen der Holzindustrie
	1	Kreissägen
	2	Bandsägen aller Art (Trenn- und Blockbandsägen einschl fahr- bare Brennholzbandsägen)
	3	Vertikalgatter (Voll-, Spalt- und Trenngatter)
	4	Abriethobel- und Fügemaschinen
	5	Dicktenhobel-, Nut-, Spund- und Kehlmaschinen
	6	Fräsen (Tisch-, Block-, Ketten-, Oberfräsen), Zinkfräsmaschinen
	7	Bohr-, Stemm- und Radmaschinen
	8	Drehbänke, Automaten
	9	sonstige Arbeitsmaschinen der Holzindustrie
8	C VI	C VI. Arbeitsmaschinen und Einrichtungen der Nahrungsmittelindustrie
	1	Reinigungs- und Waschmaschinen
	2	Schneidemaschinen für Brot, Zwieback, Nudeln, Waffeln, Zucker, Obst, Gemüse und Kartoffeln, Aufschnitt, Fisch und dgl
8	C VII	C VII. Arbeitsmaschinen und Einrichtungen der Brennstoffindustrie
8	C VIII	C VIII. Arbeitsmaschinen der Bekleidungsindustrie
	1	Wasch-, Läuter-, Schütteltonnen
	2	Kaltmangel- und Wringmaschinen, Kalandere
	3	Wäschepressen, Flachtischplättmaschinen

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
3	4	Handbügeleisen
	5	Stepp-, Näh-, Stopf- und Stickmaschinen aller Art, Perforier-, Durchnäh-, Doppel-, Schiffgarn-, Kurbelstick-, Knopfbefesti- gungs-, Rahmeneinsteckmaschinen
	6	sonstige Arbeitsmaschinen der Bekleidungsindustrie
8	C IX	C IX. Arbeitsmaschinen der Fleischereiindustrie
	1	Fleischzerkleinerungsmaschinen
	a)	mit Handbetrieb
	b)	mit Kraftbetrieb
8	C X	C X. Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft
	1	Pflüge
	a)	für tierischen Zug
	b)	für motorischen Zug (mit dem Motor festgekuppelt)
	c)	als Anhänger an Dampf- und Motorzugmaschinen für direkten Zug
	d)	als Anhänger an Dampf- und Motorzugmaschinen für Seilzug
	2	Bodenfräsen
	3	Hackmaschinen, Grubber, Eggen, Walzen
	4	Düngezerstreuer und Jaucheverteiler
	5	sonstige Ackerungsgeräte für Zugtiere und Zugmaschinen
	6	Säe-, Drill- und Dibbelmaschinen, Pflanzmaschinen
	7	Schädlingsbekämpfer (Spritzen, Zerstäuber, Vergaser, Beizer und dgl)
	8	Mähmaschinen für Gras, Getreide und Schilf
	a)	ohne Bindevorrichtung
	b)	mit Bindevorrichtung
	9	Dreschmaschinen
	10	Häckselschneidemaschinen, Futter- u Kräuterschneidemaschinen
	11	Futterdämpfer
	12	Quetschen für gekochtes oder gedämpftes Futter
	13	sonstige Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft
8	C XI	C XI. Arbeitsmaschinen und Einrichtungen für verschiedene Zwecke
	1	Eis- und Kühlmaschinen einschl Luftverflüssigungsmaschinen
	a)	Kompressionsmaschinen
	b)	Absorptionsmaschinen
	2	Zerkleinerungsmaschinen
	a)	Kollergänge
	b)	Mühlen
	c)	Stein-, Koks- und sonstige Brecher, Hammerbrecher, Backen- brecher, Kreiselbrecher
	3	Mischmaschinen (Knet- und Mengmaschinen)
	4	Rührwerke
	5	Trennmaschinen und Apparate
	a)	Siebmaschinen
	b)	Filtrierapparate und Filterpressen
	c)	Zentrifugen
	d)	Zentrifugalsichtmaschinen

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
8	C XI	Reinigungsmaschinen für Flaschen, Dosen, Kannen, Fässer usw
	6	Füllmaschinen für Flaschen, Dosen, Kannen, Fässer usw
	7	Verschuß- und Beklebemaschinen für Flaschen, Dosen, Kannen
	8	Fässer usw
	9	Wiegeeinrichtungen
	10	hydraulische Pressen
	11	Preßluftanlagen (Behälter und Leitungen)
	12	Preßluftwerkzeuge (außer für Metallbearbeitung)
	13	Farbspritzeinrichtungen
	14	Gleisstopfmaschinen
	15	Sack-, Tücher- und Deckenausklopf- und -bürstmaschinen
	16	Straßenwalzen
	17	sonstige Arbeitsmaschinen und Einrichtungen für verschiedene Zwecke
9	D	D. Fördermaschinen und -einrichtungen
	1	handbetriebene Flaschenzüge, Winden und Haspeln
	2	Wagen- und Schraubenwinden
	3	motorisch betriebene Flaschenzüge, Winden und Haspeln
	4	Rangierwinden
	a)	handbetriebene Rangierwinden
	b)	motorisch betriebene Rangierwinden
	5	Aufzüge (Fahrstühle für Personen und Lasten), Hebebühnen
	6	Umlaufzüge (Paternoster) für Personen und Lasten
	7	Krane, Verladebrücken (Kohlenkipper, Chargiermaschinen)
	8	Drahtseilbahnen (Kabelkrane, Hängebahnen, Kettenbahnen)
	9	Bremsberge
	10	Bauaufzüge
	11	Bagger (Löffel-, Eimerbagger und Greifer)
	12	Gurt-, Band- und Schneckenförderer, Becherwerke, Elevatoren
		Wandertische, Schüttelrinnen, Kettentransporture usw
	13	Transportrohre
	14	Pumpen
	a)	Kolbenpumpen
	b)	rotierende Pumpen
	c)	Plungerpumpen
	d)	Mammutpumpen
	e)	sonstige Pumpen
	15	Ventilatoren und Exhaustoren
	16	sonstige Fördermaschinen und -einrichtungen
	E	E. Transport
	1	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw
10	a)	Auf- und Abladen von Hand, Zu- und Abwerfen, Absetzen, Niederlassen, Hochziehen, Umkanten, Fallenlassen von Gegenständen
11	b)	Fortbewegen von Lasten ohne Fördergeräte, aber einschl Rollenwalzen
12	c)	Fortbewegen von Lasten mit Fördergeräten (Handtragen, Schubkarren, Handwagen und sonstigen Geräten)
	d)	Boten- und Arbeitswege außerhalb des Betriebes als Fußgänger ohne Zutun anderer Personen (Fall u dgl)

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
12	d) II III	als Fußgänger mit Zutun anderer Personen (Überfahren werden) als Insasse eines Pferde- oder Motorfahrzeuges, Eisenbahn- wagens u dgl
	2	Fahr- und Motorräder, Transporträder
	3	Fuhrwerke
	a)	mit tierischer Kraft
	I	durch das eigene Fahrzeug
	II	durch fremde Fahrzeuge
	III	Sonstiges
13	b)	mit motorischer Kraft
	I	durch das eigene Fahrzeug
	II	durch fremde Fahrzeuge
	III	durch Kurbelrückschlag
	IV	beim Koppeln von Lastenzügen
	V	durch Sonstiges
13	4	Motor- und Elektrokarren
	5	Zugmaschinen (Trecker, Schlepper)
	6	Eisenbahnbetrieb
	a)	auf fest verlegtem Gleis
14	I	Be- und Entladen der Wagen
20	II	Verschieben der Wagen mit Hand, mit Brecheisen und Hebebäumen, mit tierischer Kraft und mit Rangierwinden
15	III	Auf- und Absteigen
15 bis 21, 23 bis 26	IV	Unfälle während der Fahrt (Herabfallen von Gegenständen, Umkippen von Wagenkasten, An- und Überfahren, Quet- schungen zwischen Fahrzeugen und Gegenständen, Bremsen, Entgleisen, ungenügendes Feststellen der Wagen, selbst- tätiges Abrollen, Zusammenstoß)
22	V	Unfälle beim Zusammenstellen der Züge, Kuppeln
27	VI	Unfälle an den maschinenartigen Teilen der Lokomotiven
28	VII	Drehscheiben und Drehbühnen, Schiebebühnen
30	VIII	Sonstiges
	b)	feldbahnmäßiges
14	I	Be- und Entladen der Wagen
20, 29	II	Verschieben der Wagen von Hand, mit Brecheisen und Hebebäumen, mit tierischer Kraft und mit Rangierwinden
15	III	Auf- und Absteigen
15 bis 21, 23 bis 26 29	IV	Unfälle während der Fahrt (Herabfallen von Gegenständen, Umkippen von Wagenkasten, An- und Überfahren, Quet- schungen zwischen Fahrzeugen und Gegenständen, Bremsen, Entgleisen, ungenügendes Feststellen der Wagen, selbst- tätiges Abrollen, Zusammenstoß)
22	V	Unfälle beim Zusammenstellen der Züge, Kuppeln
27	VI	Unfälle an den maschinenartigen Teilen der Lokomotiven
28	VII	Drehscheiben und Drehbühnen, Schiebebühnen
30	VIII	Sonstiges
31	7	Schiffsbetrieb (Binnengewässer und See), auch Fährbetrieb
	I	Ladegeschirr (Stroppen, Ketten, Ladebaum) außer Förderrein- richtungen und soweit es nicht als Fördergerät gebraucht wird

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
31	7 II	Besteigen und Verlassen von Fahrzeugen, Überbordspülen von Personen und Fall über Bord
	III	Stranden, Kentern, Untergang des Fahrzeuges, Zusammenstoß, Verschollenheit des Schiffes und Vermißtwerden von Personen
	IV	Fortbewegen des Fahrzeuges durch Treideln, Stoßen u dgl
	V	Leinen, Trossen, Ankergerät
	VI	Schleppgerät (Schlepphaken)
	VII	Rudereinrichtung
	VIII	Schaukelrad und Schraube
	IX	Sonstiges
	8	Flößen und Triften von Holz
	9	Luftfahrzeuge
	10	Sonstiges
	F	F. Koch- und Druckapparate (Autoklaven)
32	1	Druckgefäße
	2	Dampffässer
	3	Kochkessel
	G	G. Explosivstoffe
35	1	Transport von Explosivstoffen
	2	Lagerung von Explosivstoffen
	3	Verwendung von Explosivstoffen
35	H	H. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase und Zubehör
	I	I. Schweiß- und Schneideanlagen
33	1	Gas-, Schneid- und Schweißanlagen
34	2	elektrische Schweißanlagen
	K	K. Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Transport und Lagerbehälter
35	a)	in Betrieb und bei der Lagerung
	b)	Instandsetzung und Instandhaltung
	L	L. Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe, glühendes Metall, Gase, Düngemittel
35	1	Explosion und Entzündung von Staub, Dämpfen und Gasen
	2	Metallspritzverfahren
	3	Flammen an Feuerungen, Ofendurchbrüche, Feuersbrünste u dgl
	4	heißes, glühendes und flüssiges Metall, Schlacke, Asche, Sand, Staub u dgl
	5	Wasserdampf und heiße Flüssigkeiten
	6	ätzende Stoffe, Laugen, Säuren, Ätzkalk u dgl
	7	giftige Stoffe, giftige Gase u dgl (außer Nr 8)
	8	Kohlenoxyd
	9	Rauchvergiftungen beim Feuerlöschdienst
	9a	Vergiftungen an Putzwoollrückständen
	10	Sonstiges

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
36	M	M. Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen
1		Einsturz von Mauern, Gebäuden und Gebäudeteilen
2		Einsturz von Stapeln
3		Einsturz von Massen (Erdmassen, Schlacken u sonstigen Halden)
4		Zusammenbruch und Umfallen von Leitern, Gerüsten, Bühnen, Treppen und dgl
5		Herab- und Umfallen von einzelnen Gegenständen (Werkzeugen, Werkstücken usw, Ästen, Zweigen u dgl)
6		Zu- und Aufschlagen von Türen, Toren u dgl
7		Abrollen und Abgleiten von Hölzern
8		Umfallen und Abgleiten von Bäumen beim Holzfällen
9		Sonstiges
37	N	N. Fall von Personen von Leitern, Treppen usw, aus Luken und dgl in Vertiefungen und ähnliches
1		Fall mit Leitern
2		Fall von Leitern, Auftritten, Treppen, Karrbohlen, Laufbrettern, Galerien, Bühnen, Rampen, Stellagen, Dächern, Böschungen und dgl
3		Fall aus Luken, Fenstern und dgl
4		Fall durch Fußbodenluken, in Vertiefungen
5		Fall über umherliegende Gegenstände, Abfälle und dgl
6		Fall auf ebener Erde, ebenem Boden
7		Fall durch Glatteis, auf nassem und schlüpfrigem Boden
8		Fall von Lokomotiven beim Putzen usw
9		Überschreiten von Gruben
10		Hängenbleiben in den Gleisen
11		Sonstiges
43	O	O. Durch Tiere herbeigeführte Unfälle
38	P	P. Handwerkszeug
41	Q	Q. Auf dem Wege von und zur Arbeit
1		als Fußgänger ohne Zutun anderer Personen (Fall und dgl)
2		als Fußgänger mit Zutun anderer Personen (Überfahrenwerden)
3		als Radfahrer ohne Zutun anderer Personen (Sturz)
4		als Radfahrer mit Zutun anderer Personen (Zusammenstoß, Überfahrenwerden)
5		als Insasse eines Pferde- oder Motorfahrzeuges, Eisenbahn- wagens und dgl
6		als Motorradfahrer ohne Zutun anderer Personen (Sturz)
7		als Motorradfahrer mit Zutun anderer Personen (Zusammen- stoß, Überfahrenwerden)
43	R	R. Rohstoffgewinnung und -bearbeitung
1		Torfgräbereien
2		Sand, Kies- und ähnliche Gräbereien
3		Steinbrüche
	I	Steingewinnung
	II	Steinbearbeitung

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
	S	S. Verschiedenes
43	1	Verletzungen an spitzen und kantigen Gegenständen, Glas, Metall, Holz u a
39	2	Verletzungen durch abspringende Splitter a) beim Arbeiten an Maschinen b) beim Hantieren mit Handwerkzeugen c) beim Stopfen der Gleise
43	3	Milzbrand
	4	sonstige Bakterien
	5	Stoß an harten Gegenständen
	6	Rettung aus Lebensgefahr
	7	Sonnenstich, Hitzschlag
	8	Erfrieren
	9	Jagdunfälle
	10	Unfälle bei der Aufarbeitung von Katastrophenhölzern
	11	Taucherarbeiten
	12	Verletzungen bei Unterhaltungsarbeiten a d Sicherungsanlagen a) bei Signalen b) bei Weichen- und Gleissperren c) bei Telegraphen-, Fernsprech- und Alarmanlagen
	13	Sonstiges
	T	T. Berufskrankheiten
42	1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
	2	" durch Phosphor oder seine Verbindungen
	3	" durch Quecksilber oder seine Verbindungen
	4	" durch Arsen oder seine Verbindungen
	5	" durch Mangan oder seine Verbindungen
	6	" durch Benzol oder seine Homologen
	7	" durch Nitro- u Amidolverbindungen des Ben- zols oder seiner Homologen u deren Abkömmlinge
	8	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoff der Fettreihe
	8 a	Erkrankungen durch Salpetersäure
	9	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff
	10	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff
	11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd
	12	" durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe
	13	Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe
	14	Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine
	15	Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankun- gen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen
	16	Erkrankung durch Erschütterung bei Arbeit mit Pressluftwerk- zeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklöpfmaschinen

Mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese
gelten als Berufskrankheit nur insoweit, als
sie Erkrankungen einer durch Aufnahme der
schädigenden Stoffe in den Körper bedingten
Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr 15
entschädigt werden müssen.

1	2	3
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Gruppe, Abschnitt und Stelle der Reichs-Unfall- ursachenstatistik	Bezeichnung
42	16 a	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft
	17 a	Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose)
	17 b	Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose
	18 a	Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
	18 b	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs
	20 a	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminiumstaub
	22	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
	23	Grauer Star
	26	Infektionskrankheiten

II. Unfallursachen

Bei der Ausfüllung der Spalten „Unfallursachen“ ist zu beachten, daß zunächst der Unfall einer der drei Hauptgruppen „eigenes Verhalten des Unfallbetroffenen“, „fremde Einflüsse“ und „nicht zu ermittelnde Umstände“ zugeteilt wird. Die Zuteilung in die Einzelspalten wird dann nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

1	2
Zeilen- Nummer des Statistischen Nachweises St 55	Bezeichnung der Spalte nebst Erläuterung
45	Nichtbeachtung der Vorschriften Verstöße gegen Unfallverhütungs- und sonstige Dienstvorschriften für die Sicherheit des Betriebes
46	Sonstiges. Aufzuführen sind: alle Unfälle, die im eigenen Verhalten des Unfallbetroffenen begründet sind, die aber keinen Verstoß gegen bestehende Vorschriften darstellen, z B Mangel an Vorsicht, Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Unkenntnis der Gefahr u a m
47	Mängel im Betriebe 1. mangelhafte Betriebseinrichtungen 2. fehlende und unzureichende Schutzvorrichtungen 3. Unfälle durch fehlerhaftes Material oder schlechte Arbeit, soweit eine Unterlassung vorliegt.
48	Verhalten anderer Unfälle durch Arbeitskollegen, Aufsichtspersonen und Fremde
49	Zufälligkeiten 1. Zufälligkeiten schlechthin 2. Unfälle durch fehlerhaftes Material oder schlechte Arbeitsausführung, soweit keine Unterlassung vorliegt, 3. höhere Gewalt.
50	Nicht zu ermittelnde Umstände nur dann, wenn die Ursache durchaus nicht zu klären ist. Die Unfallursache ist im Unfallbuch in Spalte 13 durch ein Stichwort (unterstrichen!) besonders zu vermerken.

III. Unfallfolgen

Die Verteilung der Unfälle auf die verschiedenen Unfallfolgen ergibt sich aus den Bezeichnungen im Statistischen Nachweis St 55 — siehe dort Nrn 51 bis 59 —.

Unter „Sonstiges“ sind aufzunehmen: innere Verletzungen Nervenschock, Berufserkrankungen und sonstige, nicht besonders aufgeführte Verletzungen.

Übersicht der Tätigkeiten

1	2
Nr	Bezeichnung
1	Schmieren, Ölen, Putzen oder Reinigen der Triebwerke und Maschinen
2	Untersuchen, Probieren, Regulieren oder Nachstellen der Triebwerke und Maschinen
3	Ingangsetzen, Stillsetzen, Umschalten der Maschinen
4	sonstige Arbeiten an Maschinen
5	Bedienung von Dampfkesseln, Heizen
6	Aufstellen, Montieren, Auseinandernehmen, Abmontieren, Ausbessern von Maschinen
7	Anziehen oder Lösen von Schrauben und Muttern
8	Auflegen oder Abwerfen von Riemen
9	Verbinden, Kürzen oder Harzen von Riemen
10	Auf- oder Abspannen, Zuführen des Werkstücks oder Werkzeugs
11	Zurückschlagen, Hochschlagen, Abgleiten, Drehen oder Kippen des Werkstücks oder Herausfliegen des Werkstücks oder Werkzeugs
12	Brechen oder Zerspringen des Werkstücks oder Werkzeugs
13	Handreichungen an Maschinen
14	Aufräumen, Späne fortschaffen
15	Entfernen kleiner Gegenstände (Späne, Werkzeug, Arbeitsstücke, abfallendes Material oder dgl aus der in Gang befindlichen Maschine)
16	Bedienen von Hebezeugen
17	Aufenthalt oder Arbeiten außer 1 bis 16 (Vorübergehen, Herantreten, Überschreiten, Durchkriechen) in der Nähe gefährlicher Stellen (laufende Maschinen, Triebwerke, Eisenbahnen, elektrische Leitungen)
18	Aufsichtführung und Bewachung
19	Verkehr im Betriebe
20	Boten- und Arbeitswege außerhalb des Betriebes
21	Spielerei, Neugier, unbefugtes Herumhantieren, Streiterei u dgl
22	Selbsteinrückung oder -ausrückung
23	Plötzliche Erkrankung der Arbeiter während der Arbeit (Schreck, Krämpfe, Schwindel- oder Ohnmachtsanfälle usw)
24	Rettung aus Lebensgefahr
25	Bauarbeiten
26	Unfälle bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts
27	Feuerlöschhilfe
28	Rohstoffgewinnung
29	Brennen und Schüren der Ofen
30	Fällen und Aufarbeiten von Baumstämmen
31	Beförderung von Baustoffen
32	Bedienung von Wehren und Schleusen
33	Fall von der Treppe
34	Instandsetzen und Auslegen von Seezeichen
35	Entladen von Kohlen
36	Ertrinken durch Fall über Bord
37	Fortbewegung des Fahrzeugs
38	Besteigen und Verlassen eines Fahrzeugs
39	Verletzung durch Leinen, Trossen oder Ankergerät
40	Sonstige Unfälle im Schiffsbetrieb
41	Baggerarbeiten
42	Transportarbeiten
43	Schweiß- und Schmiedearbeiten
44	Sonstige

Deutsche Bundesbahn

Eisenbahndirektion

.....-Amt*) EAW*)
Hauptbüro der HVB*) Personalbüro*)
(ED, ESA, EZA, HW, Gbl)

Statistischer Nachweis St 55 über persönliche Unfälle und Berufskrankheiten der Bundesbahnbediensteten

(Personal-Unfallstatistik)

— Beamte — Angestellte und Arbeiter — *)

Geschäftsjahr 19

Bemerkungen

Der Statistische Nachweis ist aufzustellen

- a) für Beamte, Angestellte und Arbeiter zusammen,
- b) nur für Beamte,
- c) für Angestellte und Arbeiter

....., den 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen

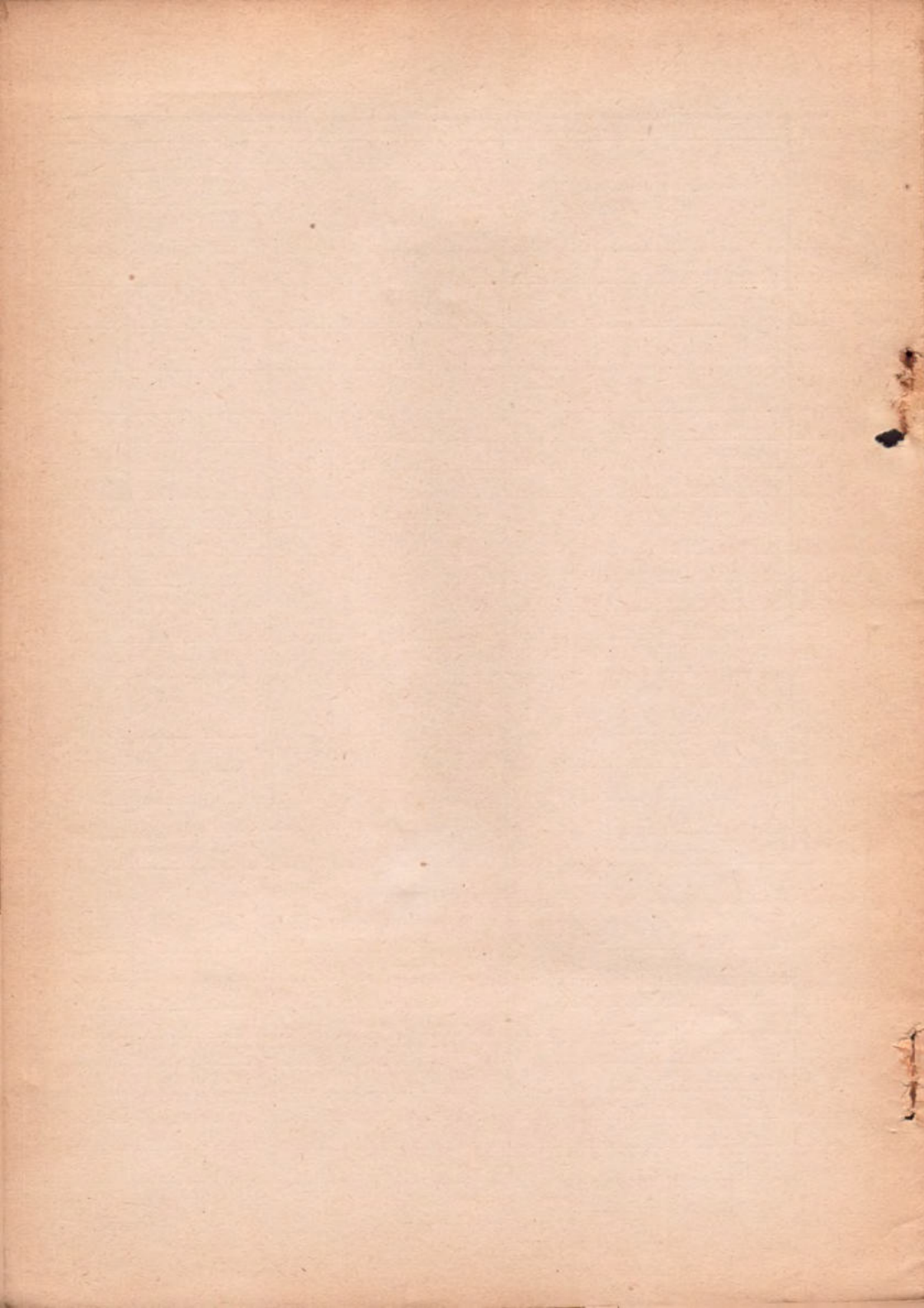
An

Eisenbahn-

1	2	3	4	5	6
Nr.	Bezeichnung	— Beamte — Angestellte und Arbeiter —*			Bemerkungen
		insgesamt	Davon		
			Jugendliche bis zu 18 Jahren	Frauen	
1	Kopfzahl (K) (= Personenköpfe im Jahresdurchschnitt des Berichtszeitraums)				
2	Unfallzahl (Z) (= Unfälle insgesamt)				
3	Unfallziffer (U) $\left(\frac{\text{Nr } 2 \times 100}{\text{Nr } 1} \right)$ (= Zahl der Unfälle in $\frac{1}{100}$ der Kopfzahl)				
4	Zahl der Unfälle außerhalb des Amtsbezirks				
5	Zahl der Unfälle von Personen, die nicht Angehörige des Amtes sind				
		Zahl der Unfälle			
Von Nr 2 entfallen auf Betriebseinrichtungen und Vorgänge		insgesamt (Z)	in $\frac{1}{100}$ aller Unfälle	Von Spalte 3 entfallen auf	
				Jugendliche bis zu 18 Jahren	Frauen
6	Krafterzeugungsanlagen				
7	Kraftübertragungsanlagen				
8	Arbeitsmaschinen				
9	Fördereinrichtungen				
10	Auf- und Abladen von Hand				
11	Fortbewegung von Lasten	ohne Fördergerät einschl. Rollenwalzen			
12		mit Fördergeräten ohne maschinenartigen Antrieb			
13		mit Fördergeräten mit maschinenartigem Antrieb			
14		Be- und Entladen der Wagen			
15	Beförderung Eisenbahnbetrieb auf Gleisen	Auf- und Absteigen			
16		Betretten der Wagendächer			
17		Hinauslehnen			
18		Öffnen und Schließen der Wagentüren			
19		Abrollen der Wagen			
20		Verschieben der Wagen von Hand			
21		Hemmschuhlegen			
22		Kuppeln			
23		Zusammenstoß			
24		Entgleisung			
25		An- und Überfahren			
26		Herabfallen von Gegenständen			
27		Bedienung der Triebfahrzeuge			
28		Drehscheiben, Schiebebühnen			
29		Kleinwagen			
30		Sonstiges			
31	Sonstiges (Schiffsbetrieb usw)				

* Nichtzutreffendes streichen

1	2		3	4	5		6
Nr	Betriebseinrichtungen und Vorgänge		Zahl der Unfälle				Bemer- kungen
			insgesamt (Z)	in % aller Unfälle *	Von Spalte 3 entfallen auf		
					Jugend- liche bis zu 18 Jahren	Frauen	
32	Dampfkochapparate						
33	Schweiß- und Schneide- anlagen	Gas					
34		Elektrizität					
35	feuergefährliche, ätzende, giftige Stoffe, glühendes Metall						
36	Zusammenbruch, Einsturz						
37	Fall von Personen						
38	Werkzeuge und Geräte						
39	abspringende Splitter, Staub						
40	elektrischer Strom						
41	auf dem Wege zum und vom Dienst						
42	Berufskrankheiten						
43	Verschiedenes						
44							
	Unfallursachen						
45	eigenes Verhalten	Nichtbeachtung der Vorschrift					
46		Sonstiges					
47	fremde Einflüsse	Mängel im Betriebe					
48		Verhalten anderer					
49		Zufälligkeiten					
50	nicht zu ermittelnde Umstände						
	Unfallfolgen						
51	Fleischwunden aller Art						
52	Verbrennungen, Verbrühungen						
53	Zerrungen, Verstauchungen						
54	Quetschungen						
55	Augenverletzungen						
56	Knochenbrüche						
57	Verlust von Gliedmaßen						
58	Tötungen						[50 E.]
59	Sonstiges						



Deutsche Bundesbahn

Eisenbahndirektion

.....-Amt.....*) EAW.....*)
Hauptbüro der HVB.....*) Personalsbüro.....*)
(ED, ESA, EZA, HW, Gbl)

Statistischer Nachweis St 56
über die Unfälle nach Hauptdienstzweigen

Geschäftsjahr 19.....

— Beamte — Angestellte und Arbeiter — *)

Bemerkungen

Der Unfall ist unter dem Dienstzweig nachzuweisen, dem der Betroffene angehört, gleichgültig, wo sich der Unfall ereignete. Ist ein Bediensteter zu einer anderen Dienststelle vorübergehend abgeordnet, so zählt ein Unfall des Bediensteten in den Dienstzweig, dem der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

- 1) Unfälle des Personals der Oberbaulager, Schwellentränkanstalten und der gleichen sind beim Bahnunterhaltungsdienst, des Personals der Betriebsstoffhauptlager beim örtlichen Betriebsmaschinendienst - Betriebsteil -, des Personals der Kleiderlager und Drucksachenlager beim Verwaltungsdienst nachzuweisen.
- 2) Zum Bahnpolizeidienst gehören auch die bei den Eisenbahndirektionen für die Leitung und Verwaltung der Bahnpolizei vorgesehenen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- 3) Außerhalb des Bahnpolizeidienstes etwa vorgehaltene örtliche Wächter sind bei dem Dienstzweige nachzuweisen, für den sie tätig sind, z B Wächter auf Güterböden beim Verkehrsdienst.
- 4) Bedienstete im Schrankendienst auf Bahnhöfen sind beim sonstigen Betriebsdienst,
- 5) Dienstfrauen und Heizkesselwagenwärter beim örtlichen Betriebsmaschinendienst - Betriebsteil - nachzuweisen.

Der statistische Nachweis ist aufzustellen:

- a) für Beamte, Angestellte und Arbeiter zusammen,
- b) nur für Beamte,
- c) für Angestellte und Arbeiter.

*) Nichtzutreffendes streichen den 19.....

An
Eisenbahn.....

1	2	3	4	5
Nr	Hauptdienstzweige	Kopfzahl (Personenköpfe) im Jahres- durchschnitt (K)	Zahl der Unfälle	
			insgesamt (Z)	in $\frac{0}{100}$ der Kopfzahl (U)
Gesamtwerte				
IA	Nichttechnischer Verwaltungsdienst			
IB	Technischer Verwaltungsdienst			
II	Bahnunterhaltungsdienst			
III	Bahnbewachungsdienst			
IV	Bahnpolizeidienst			
V	Betriebs- dienst auf Bahnhöfen u auf freier Strecke und Verkehrs- dienst	a) Rangierdienst		
		b) sonstiger Betriebsdienst		
		c) Verkehrsdienst		
VI	Zugbegleit- und Kraft- wagen- begleit- dienst	a) Zugbegleitdienst		
		b) Kraftwagenbegleitdienst		
VII A	örtlicher Betriebs- maschinen- dienst	a) Dienst im Betriebsteil		
VII B		b) Dienst im Werkstattenteil		
VIII	Lokomotivfahr-, Triebwagenführer- u Kraftwagenführerdienst	a) auf Dampflokomotiven		
		b) auf elektr. Lokomotiven		
		c) auf Triebwagen		
		d) auf Kraftwagen		
IX A	Dienst in der Werkstättenabteilung d GDW			
IX B	Dienst in den Eisenbahn-Ausbesserungs- werken			
X	Schiffsdienst			
Von Nr II entfallen auf Aushilfsarbeiter				

Deutsche Bundesbahn**Eisenbahndirektion**

EAW.....*)

Personalbüro der GDW.....*)

Statistischer Nachweis St 57

über

die Unfälle nach Teilbetrieben und Personengruppen

Geschäftsjahr 19.....**Bemerkungen**

Der Unfall ist unter dem Teilbetrieb oder der Personengruppe nachzuweisen, dem oder der der Betroffene angehört, gleichgültig, wo sich der Unfall ereignete. Ist ein Bediensteter zu einem anderen Teilbetrieb vorübergehend abgeordnet, so zählt ein Unfall des Bediensteten in den Teilbetrieb, dem der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Der Statistische Nachweis ist aufzustellen

- a) für Beamte, Angestellte und Arbeiter zusammen,
- b) nur für Beamte,
- c) für Angestellte und Arbeiter.

..... den..... 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen

An die

Geschäftsführende Direktion für das Werkstättenwesen

1	2	3	4	5
Teilbetriebe und Personengruppen		Kopffzahl (Personenköpfe) im Jahres- durchschnitt (K)	Zahl der Unfälle	
Nr	Bezeichnung		insgesamt (Z)	in ‰ der Kopffzahl [Unfallziffer (U)]
Gesamtwerte				
	Teilbetriebe			
1	Richt- hallen für	Lokomotiven und Tender		
2		Personen-, Güter- u. Triebwagen		
3	Kesselschmiede			
4	Schmiede			
5	Dreherei und Räderwerkstatt			
6	Gießerei			
7	Schweißerei			
8	Sonderfertigungsbetriebe			
9	Holzbearbeitungswerkstatt			
10	Sattlerei, Polsterei und Lackiererei			
11	Weichenwerkstatt			
12	Förderbetrieb			
13	Restbetriebe			
14	Kesselhaus			
15	Schalträume			
16	Lager			
17	Unterhaltung der maschinenartigen, elek- trischen und baulichen Anlagen			
	Personengruppen			
18	Beamte u. nicht krankenversicherungspfl. Angestellte im Werk-, Büro- u. Lagerdienst			
19	Arbeiter im Beamtendienst und kranken- versicherungspflichtige Angestellte			
20	Lehrlinge, Mittelschul- und Hochschul-Praktikanten			
21	Beamte u. nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte der Werkstättenabteilung der geschäftsführenden ED			
22	Arbeiter im Beamtendienst und krankenversicherungspfl. Angestellte d. Werkstättenabt. d. geschäftsführenden ED			
zusammen				

Anmerkung zu Nrn 18 bis 22:

Bei der Einzelaufstellung des St 57 (für Beamte oder für Angestellte und Arbeiter) entfallen die Angaben für die jeweils nicht beteiligte Personengruppe. Lehrlinge usw. (Nr 20) gehören zu den Angestellten und Arbeitern.